

Hochschulstrasse 17  
Postfach  
3001 Bern  
Telefon +41 31 635 48 03  
Fax +41 31 634 50 53  
handelsgericht.bern@justice.be.ch  
www.justice.be.ch/obergericht

## Entscheid

HG 20 117

Bern, 2. Juli 2024

### Besetzung

Oberrichter Schlup (Vizepräsident), Handelsrichterin Geelhaar-  
Beuret und Handelsrichter Emch-Fasnacht  
Gerichtsschreiber Blatter

### Verfahrensbeteiligte

**Ayasa Instruments B.V.**, Noordmark 73, 1351 GG Almere, Nie-  
derlande

Klägerin 1

**van den Bor Ralf**, Noordmark 72, 1351 GG Almere, Niederlande

Kläger 2

**World of Handpan GmbH**, Zieblandstrasse 45, 80798 München,  
Deutschland

Klägerin 3

**Eitle Emanuel**, Zieblandstrasse 45, 80798 München, Deutsch-  
land

Kläger 4

**Kammen Marten Marten Mercks GbR**, Talstrasse 61,  
79102 Freiburg, Deutschland

Klägerin 5

**Kammen Stephan**, Talstrasse 61, 79102 Freiburg, Deutschland

Kläger 6

**Marten Malte**, Dahlemer Weg 210a, 14167 Berlin, Deutschland

Kläger 7

**Marten Sebastian**, 64 Route du Polygone, 67100 Strasbourg,  
Frankreich

Kläger 8



**Mercks Alexander**, Freiburger Strasse 24, 79112 Freiburg,  
Deutschland

Kläger 9

**Thomann GmbH**, Hans-Thomann-Strasse 1, 96138 Burgebrach,  
Deutschland

Klägerin 10

**Thomann Hans**, Hans-Thomann-Strasse 1, 96138 Burgebrach,  
Deutschland

Kläger 11

**Hage Musikverlag GmbH & Co. KG**, Eschenbach 542,  
91224 Pommelsbrunn, Deutschland

Klägerin 12

**Hage Verwaltungs GmbH**, Eschenbach 542, 91224 Pommels-  
brunn, Deutschland

Klägerin 13

**Cascha GmbH**, Eschenbach 542, 91224 Pommelsbrunn,  
Deutschland

Klägerin 14

**Hage Helmut**, Eschenbach 542, 91224 Pommelsbrunn, Deutsch-  
land

Kläger 15

**Terré GmbH**, Hans-Sachs-Strasse 55, 08525 Plauen, Deutsch-  
land

Klägerin 16

**Riederer Günter**, Unterloaserstrasse 26, 08606 Oelsnitz OT Tal-  
titz, Deutschland

Kläger 17

**Würmli Thomas**, Mülimatt 17, 8915 Hausen am Albis

Kläger 18

**Würmli Sabine**, Mülimatt 17, 8915 Hausen am Albis

Klägerin 19



**Poux Jérémie**, Impasse Devant-la-Ville 3, 1772 Ponthaux

Kläger 20

**Bernasconi Daniel**, Sägholzstrasse 35, 9038 Rehetobel

Kläger 21

**Handpanwelt.ch GmbH**, Güterbahnhofstrasse 6, 9000 St. Gallen  
(UID: CHE-372.256.936)

Klägerin 22

**Rauber Kay Ferdinand**, Stosswaldweg 1290, 9062 Lustmühle

Kläger 23

**Meier Josef**, Oberwilerstrasse 8, 6062 Wilen (Sarnen)

Kläger 24

**Brönnimann Markus**, Bürenstrasse 83, 4500 Solothurn

Kläger 25

alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Roger Staub und/oder  
Rechtsanwalt Manuel Bigler, Walder Wyss AG, Seefeldstrasse  
123, Postfach, 8034 Zürich

gegen

**PANArt Hangbau AG**, Engehaldenstrasse 131, 3012 Bern  
(UID: CHE-107.470.755)

Beklagte 1

**Rohner Felix**, c/o PANArt Hangbau AG Engehaldenstrasse 131,  
3012 Bern

Beklagter 2

**Schärer Sabina**, c/o PANArt Hangbau AG Engehaldenstrasse  
131, 3012 Bern

Beklagte 3

alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Michael Ritscher und/oder  
Rechtsanwalt Dr. Stefan Schröter, Meyerlustenberger Lachenal  
Froriep AG, Schiffbaustrasse 2, Postfach 1765, 8031 Zürich

Gegenstand

Urheberrecht

**Klagen** vom 27. Oktober 2020, 4. Dezember 2020 und 31. Dezember 2020

Verfahren auf die Frage der Urheberrechtsfähigkeit des «Hang» beschränkt

## Erwägungen:

### I. Prozessgeschichte

1. Die Klägerschaft setzt sich zusammen aus 25 (natürlichen und juristischen) Personen, die in der Schweiz, Deutschland oder den Niederlanden ansässig sind und Musikinstrumente vertreiben, die in der Szene als «Hang» (Berndeutscher Begriff für «Hand») oder «Handpan» bekannt sind. Die Klägerinnen und Kläger (nachstehend vereinfachend als «Kläger» bezeichnet) begehren vom Gericht die Feststellung, dass die streitgegenständlichen Objekte, die mit dem Oberbegriff «Hang» zusammengefasst werden können und in verschiedenen Prototypen und Varianten bestehen, nach Schweizer Recht, nach deutschem Recht und nach niederländischem Recht keinen Urheberrechtsschutz geniessen. Eventualiter begehren sie die Feststellung, dass die Herstellung, das Anbieten, die Veräusserung, die Verbreitung und das Wahrnehmbarmachen ihrer Musikinstrumente keine Urheberrechtsverletzungen nach Schweizer Recht, nach deutschem Recht und nach niederländischem Recht begründen. Schliesslich begehren die Kläger die Feststellung, dass den Beklagten aus solchen Handlungen keine Ansprüche ihnen gegenüber zustehen. Die Beklagten 2 und 3 sind die beiden natürlichen Personen, die gemeinsam die unterschiedlichen Versionen des «Hang» bzw. die 10 streitgegenständlichen Objekte geschaffen haben. Bei der Beklagten 1 handelt es sich um die – von den Beklagten 2 und 3 geführte – juristische Person, über die die streitgegenständlichen Objekte vertrieben werden. Das Verfahren wurde im Einverständnis der Parteien hinsichtlich 10 verschiedener Varianten des «Hang» auf die Frage des Urheberrechtsschutzes bzw. der Urheberrechtsfähigkeit in der Schweiz, in Deutschland und in den Niederlanden beschränkt, weshalb es im vorliegenden Entscheid ausschliesslich darum gehen wird. Zwischen den Parteien ist strittig, ob die Streitobjekte bzw. einzelne Versionen davon ein Musikinstrument oder eine sog. «Klangskulptur» darstellen und ob sie als «Handpan» bezeichnet werden können. Die genauen Begrifflichkeiten sind vorliegend nicht entscheidend. Zwecks Übersichtlichkeit verwendet das Gericht in diesem Entscheid den Begriff «Hang» ausschliesslich für die von den Beklagten hergestellten Objekte, den Begriff «Handpan» für die von den Klägern hergestellten Objekte.
2. Mit Klage vom 27. Oktober 2020 (HG 20 117), Klage vom 4. Dezember 2020 (HG 20 133) und Klage vom 31. Dezember 2020 (HG 21 2) reichten die Rechtsvertreter der Kläger drei separate Klagen ein, die jeweils von einem Teil der Kläger erhoben wurden. Die Rechtsbegehren der Klagen sind identisch was die Feststellung der fehlenden Urheberrechtsfähigkeit des «Hang» inkl. dessen Prototypen und Varianten betrifft. Die Rechtsbegehren Ziff. 1 der (zweiten) Klage vom 4. Dezember 2020 [K-II] und der (dritten) Klage vom 31. Dezember 2020 [K-III] unterscheiden sich nur dahingehend vom Rechtsbegehren Ziff. 1 der (ersten) Klage vom 27. Oktober 2020 [K-I], als dass darin eine negative Feststellung (nur) nach Schweizer Recht und nach deutschem Recht, nicht aber auch nach niederländischem Recht verlangt wird. Die Rechtsbegehren Ziff. 2 aller drei Klagen (welche im vorliegenden beschränkten Verfahren jedoch nicht von Bedeutung sind) unterscheiden sich lediglich in Bezug auf die Feststellung der fehlenden Urheberrechtsverletzungen hinsichtlich der von den

Klägern vertriebenen und in den genannten Rechtsbegehren einzeln abgebildeten Musikinstrumente bzw. «Handpans». Der seinerzeitige Instruktorrichter hat die drei Verfahren am 18. Januar 2021 auf Antrag der Parteien vereinigt und das Verfahren fortan unter der Nummer HG 20 117 weitergeführt (pag. 256 und pag. 261). Mit Blick auf die Vereinigung und die Verfahrensbeschränkung kann – unter Berücksichtigung der obgenannten Abweichung hinsichtlich der anwendbaren Rechtsordnung (niederländisches Recht, lit. c von Rechtsbegehren Ziff. 1 der Klage vom 27. Oktober 2020) – vereinfachend vom Rechtsbegehren Ziff. 1 der Klage vom 27. Oktober 2020 ausgegangen werden. Dieses lautet wie folgt:

1. Es sei festzustellen, dass (a) in der Schweiz, (b) in Deutschland und (c) in den Niederlanden kein Urheberrechtsschutz besteht an Blechklanginstrumenten mit den Gestaltungsmerkmalen (i) linsenförmige Grundform, bestehend aus zwei synklastischen Kugelsegmenten, (ii) zentrale Kuppel, (iii) gegenüberliegendes Resonanzloch und (iv) kreisförmig auf dem oberen Kugelsegment angeordnete Tonfelder gemäss nachfolgender Skizze:



namentlich in den folgenden tatsächlichen Ausgestaltungen:

- ii. Prototypen des "Hang":
  - a. Prototyp 1:





b. Prototyp 2:





c. Prototyp 3:







d. Prototyp 4:



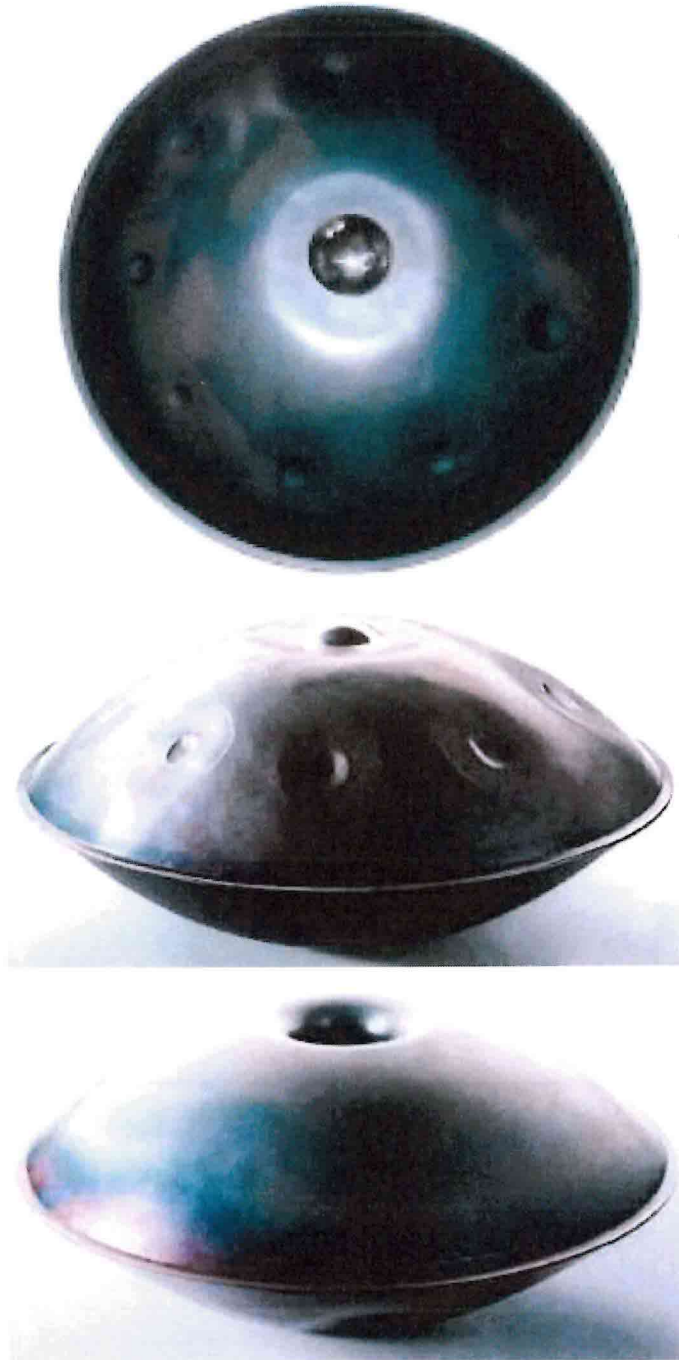


e. Prototyp 5:



iii. «Hang»:

a. Erste Generation des «Hang»:



b. «Low Hang»:

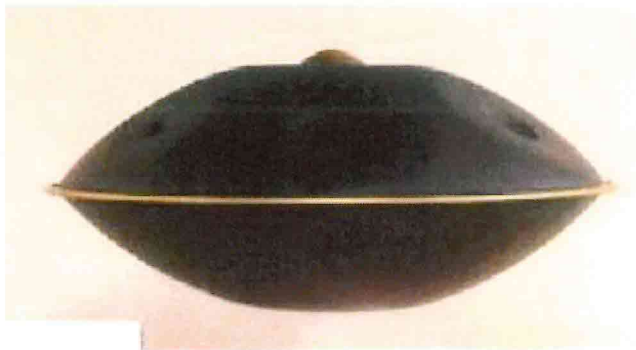


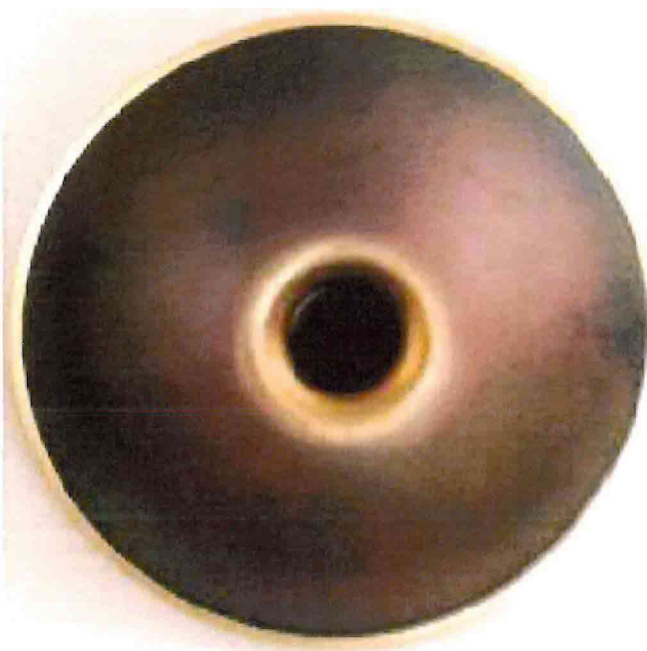
c. Zweite Generation des «Hang»:





d. «Integrales Hang»:





e. «Freies Integrales Hang»:





3. Die Beklagten reichten am 11. Mai 2021 (Eingang beim Handelsgericht am 12. Mai 2021) ihre Klageantwort ein. Sie stellten die folgenden Rechtsbegehren (pag. 270):
  1. Die Klage sei vollumfänglich abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.
  2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen unter solidarischer Haftung zulasten der Kläger.
4. Am 11. Oktober 2021 fand vor dem damaligen Instruktionsrichter eine Instruktionsverhandlung (pag. 418 ff.) statt, anlässlich welcher die Rechtsvertreter mit informellen «*summaries*» Stellung zum Streitgegenstand nahmen, die anwesenden Parteien kurz befragt wurden und das Gericht versuchte, die Parteien zu einigen. Das Gericht nahm überdies eine Beweisabnahme vor im Rahmen derjenigen Objekte, die die Kläger bereits mit ihren Klagen beim Gericht eingereicht hatten («Hang» erster Generation wie in Rechtsbegehren Ziff. 1 ii) Bst. a der Klage vom 27. Oktober 2020 abgebildet, des «Integralen Hang» wie in Rechtsbegehren Ziff. 1 ii) Bst. d der Klage vom 27. Oktober 2020 abgebildet und Instrument 1 der Klägerin 1 und des Klägers 2 wie in Rechtsbegehren Ziff. 2 Bst. a der Klage vom 27. Oktober 2020 abgebildet) und im Rahmen derjenigen Objekte, die die Beklagten an die Instruktionsverhandlung mitgebracht hatten (Steel Pan, Würfel, Hangskulptur aus der aktuellen Produktion der Beklagten; alle auf pag. 431 abgebildet, vgl. Protokollberichtigung auf pag. 484 f.).
5. Mit Verfügung vom 24. Januar 2022, Ziff. 3, wurde das Verfahren mit dem Einverständnis der Parteien beschränkt auf die Frage des Urheberrechtsschutzes der in der Klageschrift vom 27. Oktober 2020 im Rechtsbegehren Ziff. 1 i) abgebildeten Prototypen, des in Rechtsbegehren Ziff. 1 ii) a) abgebildeten «Hang» erster Generation, des in Rechtsbegehren Ziff. 1 ii) b) abgebildeten «Low Hang», des in Rechtsbegehren Ziff. 1 ii) c) abgebildeten «Hang» zweiter Generation, des in Rechtsbegehren Ziff. 1 ii) d) abgebildeten «Integralen Hang» und des in Rechtsbegehren Ziff. 1 ii) e) abgebildeten «Freien Integralen Hang» in der Schweiz, in Deutschland und in den Niederlanden (Ziff. 3, pag. 486). Der damalige Instruktionsrichter führte in der entsprechenden Begründung aus, dass sich eine weitere Beschränkung auf einen einzelnen Typus des «Hang» nicht rechtfertige. Die Frage des Urheberrechtsschutzes könne für alle Typen beantwortet werden, soweit dafür ein Rechtsschutzinteresse bestehe. Das Verfahren werde daher entweder zu einem Zwischenentscheid oder einem Endentscheid führen, wobei Letzterer auch (teilweise) in einem Nichteintretensentscheid bestehen könne (pag. 486).
6. Am 11. Mai 2022 (Eingang beim Handelsgericht am 13. Mai 2022) reichten die Kläger ihre Replik im beschränkten Verfahren ein (pag. 535 ff.). Darin hielt sie an ihren Rechtsbegehren in den Klagen vom 27. Oktober 2020 (HG 20 117), vom 4. Dezember 2020 (HG 20 133) und vom 31. Dezember 2020 (HG 21 2) vollumfänglich fest (pag. 537).
7. Die Beklagten reichten am 22. September 2022 (Eingang beim Handelsgericht am 26. September 2022) ihre Duplik im beschränkten Verfahren ein (pag. 717 ff.). Sie

hielten ebenfalls an den mit Klageantwort gestellten Rechtsbegehren fest (pag. 717). Am 18. Oktober 2022 reichten die Beklagten eine hinsichtlich der Duplikbeilagen und Verweise auf die Duplikbeilagen bereinigte Version der Duplik ein (pag. 865 ff.).

8. Mit Eingabe vom 4. November 2022 nahmen die Kläger Stellung zu Dupliknoten und brachten Noven ein (pag. 1011 ff.).
9. Mit Verfügung vom 16. November 2022, Ziff. 2, wurde den Klägern Gelegenheit gegeben, sich bis vier Wochen vor der Hauptverhandlung schriftlich zu den Ausführungen der Beklagten zum deutschen und niederländischen Recht zu äussern und weitere Unterlagen zum Nachweis dieser Rechte einzureichen (pag. 1053 ff.).
10. Mit Eingabe vom 30. November 2022 reichten die Beklagten ihrerseits eine Stellungnahme zur Stellungnahme der Kläger ein (pag. 1055 f.).
11. Die Kläger reichten am 22. Mai 2023 eine Noveneingabe ein (pag. 1083 ff.).
12. Die Beklagten reichten am 25. Mai 2023 ihre Stellungnahme zur Noveneingabe vom 22. Mai 2023 ein (pag. 1102 f.).
13. Am 25. Juli 2023 reichten die Kläger sodann eine weitere Noveneingabe ein (pag. 1122 ff.).
14. Am 22. August 2023 reichten die Beklagten ihre Stellungnahme zur Noveneingabe vom 25. Juli 2023 ein (pag. 1150 f.).
15. Mit Eingabe vom 24. August 2023 reichten die Kläger ihre Stellungnahme zu den Ausführungen in der Duplik zur Rechtslage in Deutschland und den Niederlanden ein (pag. 1168 ff.).
16. Am 21./22. September 2023 fand die Hauptverhandlung im beschränkten Verfahren statt (pag. 1224 ff.). Anlässlich dieser Verhandlung wurden nebst Parteibefragungen auch ein Augenschein an 9 der 10 streitgegenständlichen Objekten durchgeführt (pag. 1271 ff.).
17. Mit Eingabe vom 20. November 2023 (Eingang beim Handelsgericht am 22. November 2023, pag. 1355 ff.) reichten die Beklagten ihren schriftlichen Schlussvortrag ein.
18. Mit Eingabe vom 24. November 2023 (Eingang beim Handelsgericht am 28. November 2023, pag. 1369 ff.) reichten die Kläger ihrerseits ihren schriftlichen Schlussvortrag ein.
19. Mit Verfügung vom 28. November 2023 stellte das Handelsgericht den Parteien die schriftlichen Schlussvorträge wechselseitig zu und stellte in Aussicht, dass der schriftlich begründete Entscheid (im auf die Frage des Urheberrechtsschutzes beschränkten Verfahren) zu gegebener Zeit ergehen werde (pag. 1395 ff.).
20. Mit Eingabe vom 8. Dezember 2023 reichten die Kläger eine Stellungnahme zu den im Schlussvortrag der Beklagten geforderten Auslagen ein und reichten ihrerseits,

für den Fall, dass seitens des Gerichts von der Ersatzfähigkeit dieser Auslagen ausgegangen werde, eine Kostennote betreffend Auslagen für Rechts- und Übersetzungsdienstleistungen ein (pag. 1399 ff.).

21. Mit Verfügung vom 11. Dezember 2023 stellte das Handelsgericht den Beklagten die Eingabe der Kläger vom 8. Dezember 2023 zur Kenntnisnahme zu (pag. 1403 ff.) und setzte den Beklagten mit Verfügung vom 15. Dezember 2023 eine (nicht erstreckbare) Frist bis am 15. Januar 2024 zur Einreichung einer allfälligen Stellungnahme zur Eingabe der Kläger vom 8. Dezember 2023 (pag. 1409 ff.).
22. Mit Eingabe vom 15. Januar 2024 reichten die Beklagten ihre Stellungnahme zur Stellungnahme der Kläger zur Kostennote der Beklagten ein (pag. 1413 ff.).

## II. Formelles

23. Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. Art. 60 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]). Fehlt es an einer Prozessvoraussetzung, ist auf die Klage nicht einzutreten (Art. 59 Abs. 1 ZPO e contrario). Zu den Prozessvoraussetzungen zählen gemäss Art. 59 Abs. 2 Bst. b ZPO namentlich die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts sowie die Bestimmtheit von Rechtsbegehren (BGE 137 III 617, E. 4.3; BGE 142 III 102, E. 5.3.1). Für das Verfahren der Prüfung der Zuständigkeit und der übrigen Prozessvoraussetzungen ist – auch bei internationalen Verhältnissen – das nationale Zivilprozessrecht des Forums massgebend (BGE 141 III 294, E. 4 = Pra 106 [2017] Nr. 5; BGE 139 III 278, E. 4.2). Folglich kommt die Schweizerische ZPO zur Anwendung.
24. Zunächst ist die **Zuständigkeit** des angerufenen Gerichts zu prüfen.
- 24.1 Bei der **örtlichen Zuständigkeit** ist zunächst die Internationalität des Sachverhalts zu prüfen. Eine solche ist bei denjenigen Klägern, die einen Sitz im Ausland haben, zu bejahen, weil die Beklagten ihren Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz haben (vgl. BGE 131 III 76, E. 2.3 f.). Da die **Kläger 1-17** unbestrittenermassen ihren (Wohn-)Sitz im **Ausland** haben (Klage vom 27. Oktober 2020, Rn. 10; Klage vom 4. Dezember 2020, Rn. 10; KA, Rn. 21), liegt in Bezug auf sie ein internationaler Sachverhalt vor. Die **Kläger 18-25** haben ihren (Wohn-)Sitz unbestrittenermassen in der **Schweiz** (vgl. Klage vom 31. Dezember 2020, Rn. 10; KA, Rn. 21). Auch diese Kläger verlangen u.a. die negative Feststellung der Urheberrechtsfähigkeit der Objekte nach deutschem Urheberrecht. Nach Art. 110 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) besteht der Anknüpfungspunkt im Immaterialgüterrecht aus dem angerufenen Recht (*lex loci protectionis*; Schutzlandprinzip). Der Kläger weist das Immaterialgut derjenigen Rechtsordnung zu, auf deren Schutz er sich beruft (vgl. BGer 4A\_295/2014, Urteil vom 28. November 2014, E. 2). Somit liegt ein Auslandsbezug vor, sobald ausländisches Immaterialgüterrecht beansprucht wird (vgl. WALTER/DOMEJ, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 5. Aufl. 2012, S. 48). Es liegt folglich auch bezüglich den Klägern 18-25 ein **internationaler Sachverhalt** vor, **soweit** sie eine negative Feststellung nach deutschem Recht geltend machen. Bezüglich der negativen Feststellungsklage nach



Schweizer Recht, welche die Kläger 18-25 geltend machen, liegt hingegen ein **nationaler Sachverhalt** vor.

- 24.2 Im **internationalen Verhältnis** bestimmt sich die **Zuständigkeit** nach dem IPRG, wobei völkerrechtliche Verträge vorbehalten sind (Art. 1 Abs. 2 IPRG). Vorliegend findet in Bezug auf alle 25 Kläger das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen [LugÜ; SR 0.275.12]) Anwendung. Es handelt sich um eine Zivil- und Handelssache und ein davon ausgeschlossenes Rechtsgebiet liegt nicht vor (Art. 1 LugÜ). Die Beklagten haben sich in der Klageantwort vor dem angerufenen Handelsgericht **eingelassen** (KA, Rn. 21, pag. 280), weshalb sich der räumlich-persönliche Anwendungsbereich nach Art. 24 LugÜ bestimmt. Dieser ist dann eröffnet, wenn eine Partei ihr Domizil in einem Vertragsstaat hat (vgl. BERGER, in: BSK LugÜ, 3. Aufl., Art. 24 N 17). Diese Voraussetzungen sind vorliegend ohne Weiteres erfüllt, da die Klage am Handelsgericht Bern angehängt wurde und alle Parteien ihren (Wohn-)Sitz in einem Vertragsstaat haben, wobei – darüber hinaus – die Beklagten an ihrem (Wohn-)Sitz belangt werden. Das LugÜ ist zudem zeitlich anwendbar.
- 24.3 Da keine ausschliessliche Zuständigkeit nach Art. 22 LugÜ vorliegt, ist das Handelsgericht Bern nach Art. 24 LugÜ international und örtlich für die Kläger 1-17 für sämtliche geltend gemachten Ansprüche zuständig. Gleiches gilt für die Kläger 18-25, soweit ein internationaler Sachverhalt vorliegt (negative Feststellungsklage nach deutschem Recht). Die Angelegenheit ist auch nicht in einem anderen LugÜ-Staat hängig, zumal auch vorsorgliche Massnahmen keine «Klagen» im Sinne dieser Bestimmungen darstellen (vgl. DASSER in: SHK LugÜ, 3. Aufl., Art. 28 N 3 m.w.H.).
- 24.4 Für die Kläger 18-25 ergibt sich für die negative Feststellungsklage nach Schweizer Recht die örtliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Bern aufgrund der Einlassung der Beklagten (vgl. KA, Rn. 21, pag. 280) gemäss Art. 18 ZPO. Es liegt kein anderweitiger zwingender Gerichtsstand vor.
- 24.5 Darüber hinaus ist das Handelsgericht Bern auch **sachlich** zuständig, da vorliegend das Bestehen von Immaterialgüterrechten strittig ist. Das Gesetz sieht hierzu einen einheitlichen Gerichtsstand am Handelsgericht vor (Art. 5 Abs. 1 Bst. a ZPO i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung [EG ZSJ; BSG 271.1]).
25. Die Beklagten bestreiten in ihrer Klageantwort in verschiedener Hinsicht das **Feststellungsinteresse** der Kläger (vgl. nur pag. 281 ff.). In der Duplik, Rn. 32, pag. 878 gehen die Beklagten zwar nur noch davon aus, dass das Feststellungsinteresse lediglich dann genauer untersucht werden müsse, sofern einzelne Ausgestaltungen des «Hang» in einzelnen Rechtsordnungen nicht geschützt sein sollten. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden, da die Prüfung eines Feststellungsinteresses als Prozessvoraussetzung nicht vom Ausgang der materiell-rechtlichen Beurteilung abhängig gemacht werden kann. Fehlt das Feststellungsinteresse, wird auf die Klage nicht eingetreten (Art. 59 ZPO). Entsprechend ist nun in der gebotenen Tiefe darauf einzugehen.

- 25.1 In **internationalen Verhältnissen** bestimmt das kollisionsrechtlich berufene in- oder ausländische Recht (*lex causae*), ob eine Feststellungsklage zulässig ist oder nicht. Alle hier relevanten Rechtsordnungen (Schweiz, Deutschland, Niederlande) kennen das Institut der (negativen) Feststellungsklage, was auch von keiner Partei in Abrede gestellt wurde. Das Erfordernis und die Voraussetzungen des **Feststellungsinteresses** als **prozessrechtliches Institut** bestimmt sich indessen nach der *lex fori* (WEBER, in: BSK ZPO, 3. Aufl., Art. 88 N 29 m.w.H.). Das Vorliegen eines Feststellungsinteresses (als Prozessvoraussetzung) ist damit prozessrechtlicher Natur, womit Schweizerisches Recht und damit die Schweizerische ZPO als *lex fori* anwendbar ist (BGE 144 III 175, E. 4.3). Die (nicht schweizerischen) **Kläger 1-17** machen eine negative Feststellungsklage nach Schweizer Recht und nach deutschem Recht geltend. Die (Schweizer) **Kläger 18-25** machen eine negative Feststellungsklage nach deutschem Recht geltend. Darüber hinaus machen (nur) die **Kläger 1-9** zusätzlich eine negative Feststellungsklage nach niederländischem Recht geltend. Die *lex causae* ist gemäss Art. 110 Abs. 1 IPRG das Schweizer Recht für die negative Feststellungsklage nach Schweizer Urheberrecht, das deutsche Recht für die negative Feststellungsklage nach deutschem Urheberrecht und das niederländische Recht für die negative Feststellungsklage nach niederländischem Urheberrecht.
- 25.1.1 Das **Schweizer Urheberrecht** enthält eine besondere Feststellungsklage in Art. 61 des Urheberrechtsgesetzes (URG; SR 231.1). Dieser kommt jedoch keine eigenständige Bedeutung im Verhältnis zu Art. 88 ZPO zu (vgl. OBERHAMMER/WEBER, in: KUKO ZPO, 3. Aufl., Art. 88 N 21; EGLOFF/HEINZMANN, in: Das neue Urheberrecht, Kommentar zum URG, 4. Aufl., Art. 61 N 1 und 5).
- 25.1.2 Die Rechtsprechung verlangt für das Feststellungsinteresse nach Art. 88 ZPO **vier Voraussetzungen** (BGer 4A\_638/2009, Urteil vom 1. April 2010, E. 3.2 [E. 4 publiziert]). Zwischen den Parteien muss kumulativ a) eine Meinungsverschiedenheit über ein Recht oder Rechtsverhältnis vorliegen (erhebliche **Ungewissheit**), die b) einer sofortigen Klärung vor Gericht bedarf (**Aktualität**), c) das Bestehen der Meinungsverschiedenheit muss für den Feststellungskläger nicht zumutbar sein (**Unzumutbarkeit**) und es darf d) keine andere Klageart zur Verfügung stehen (**Subsidiarität**). Im Kern gelten dieselben Voraussetzungen des Feststellungsinteresses auch bei negativen Feststellungsklagen im **internationalen Verhältnis**, wobei das Bundesgericht festhielt, dass die Voraussetzungen gemäss Bst. a) und b) regelmässig erfüllt seien, zumal auch die Frage der Subsidiarität kaum je relevant werde. Im internationalen Verhältnis kann, unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs, das Interesse des Feststellungsklägers, bei einem bevorstehenden Gerichtsverfahren einen ihm genehmen Gerichtsstand zu sichern, als genügendes Rechtsschutzinteresse qualifiziert werden, wobei der Frage nach der unzumutbaren Fortdauer der Ungewissheit besondere Bedeutung zukomme (vgl. BGE 144 III 175, E. 5.2.1.).
- 25.1.3 Das **deutsche** Urheberrecht, welches gemäss Art. 110 Abs. 1 IPRG die *lex causae* ist, sieht soweit ersichtlich **keine eigene besondere Feststellungsklage** vor (vgl. §§ 97 ff. des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte [nachfolgend: «UrhG»]; demgegenüber die Verankerung des Instituts in § 256 DE-ZPO). Die Parteien haben auch nicht vorgebracht, dass eine solche nach deutschem Recht bestehen würde. Somit ist nach der *lex fori* die allgemeine Feststellungsklage **nach**

**Art. 88 ZPO** als prozessrechtliche Klage anwendbar, welche die Voraussetzung eines Feststellungsinteresses enthält (OBERHAMMER/WEBER, in: KUKO ZPO, 3. Aufl., Art. 88 N. 2 f., N 9).

- 25.1.4 Auch das **niederländische Urheberrecht**, welches bezüglich der Kläger 1-9 gemäss Art. 110 Abs. 1 IPRG die *lex causae* ist, stellt – soweit ersichtlich – keine eigene besondere Feststellungsklage zur Verfügung, deren Regelungsgehalt über denjenigen von Art. 88 ZPO hinausgehen würde, zumal auch die Parteien nicht vorgebracht haben, dass eine derartiger Regelungsgehalt bestehen würde. Das niederländische Zivilrecht enthält in Art. 3:302 f. des Niederländischen *Burgerlijk Wetboek* zwei Bestimmungen im Zusammenhang mit der Feststellungsklage («3:302: *Op vordering van een bij een rechtsverhouding onmiddellijk betrokken persoon spreekt de rechter omtrent die rechtsverhouding een verklaring van recht uit. [Auf Antrag einer Person, die unmittelbar an einem Rechtsverhältnis beteiligt ist, gibt das Gericht eine Erklärung über die Rechte in Bezug auf dieses Rechtsverhältnis ab.]*»; «3:303: *Zonder voldoende belang komt niemand een rechtsvordering toe*» [Eine Person verfügt über kein Klagerecht ohne ausreichendes Interesse], vgl. auch KA, Rn. 228, pag. 347 und KAB 121). Aus den genannten Bestimmungen, namentlich dem Erfordernis eines «ausreichenden Interesses», folgt kein über Art. 88 ZPO hinausgehender Regelungsgehalt (vgl. auch Hoge Raad der Niederlande [Oberster Gerichtshof der Niederlande, nachfolgend: «Hoge Raad»], Urteil vom 12. April 2019, ECLI:NL:HR:2019:590, E. 4.1.2: «*In dit vereiste van voldoende belang ligt besloten dat het belang bij het instellen van een vordering evenredig moet zijn aan het belang van de wederpartij en dat van een behoorlijke rechtspleging. Dat voldoende belang bestaat bij een vordering mag in beginsel worden verondersteld. Indien dat belang wordt betwist of de rechter ambtshalve opheldering wenst over dat belang, rusten de stelplicht en bewijslast terzake in beginsel op degene die de vordering instelt.. [Das Erfordernis eines ausreichenden Interesses bedeutet, dass das Interesse an der Erhebung einer Klage in einem angemessenen Verhältnis zu dem Interesse der anderen Partei und dem Interesse an einem ordnungsgemässen Verfahren stehen muss. Das Vorhandensein eines ausreichenden Interesses an einer Forderung kann grundsätzlich vermutet werden. Wird dieses Interesse bestritten oder verlangt das Gericht von Amtes wegen eine Klärung dieses Interesses, liegt die Beweislast grundsätzlich bei der klagenden Partei.]*»). Somit ist auch hier nach der *lex fori* die allgemeine Feststellungsklage **nach Art. 88 ZPO** als prozessrechtliche Klage anwendbar, welche die Voraussetzung eines ausreichenden Feststellungsinteresses enthält (OBERHAMMER/WEBER, in: KUKO ZPO, 3. Aufl., Art. 88 N 2 f., N 9).
- 25.2 Soweit die (schweizerischen) Kläger 18-25 eine negative Feststellungsklage nach deutschem Recht geltend machen, kann auf Rn. 25.1.3 verwiesen werden.
- 25.3 Bezüglich der Kläger 18-25 liegt für die negative Feststellungsklage nach Schweizer Recht kein internationaler Sachverhalt vor (vgl. Rn. 24.1). Diesbezüglich kann auf Rn. 25.1.1 f. verwiesen werden.
- 25.4 **Zusammengefasst** muss für die Kläger 1-17 nach Schweizer Recht und nach deutschem Recht geprüft werden, ob die prozessuale Voraussetzung des **Rechtsschutzinteresses** gemäss Art. 59 Abs. 2 Bst. a ZPO bzw. Art. 88 ZPO gegeben ist. Für die Kläger 1-9 ist dieselbe Frage zusätzlich bezüglich des niederländischen

Rechts zu beantworten. Für die Kläger 18-25 ist nach Schweizer Recht und deutschem Recht zu prüfen, ob ein Rechtsschutzinteresse besteht (vgl. Rn. 25.1.1 f. und 25.1.3), zumal – soweit die Kläger 18-25 lediglich Schweizer Recht im Binnenverhältnis anrufen – Art. 61 URG im Verhältnis zu Art. 88 ZPO kein eigenständiger Regelungsgehalt zukommt (siehe auch Rn. 25.1.1).

- 25.5 Für **Binnenverhältnisse** können die Voraussetzungen aus Rn. 25.1.2 geprüft werden. Von einer ungewissen Rechtslage kann ausgegangen werden, wenn sich die beklagte Partei als **Inhaberin von Rechten** berührt. Das ist insbesondere der Fall, wenn es sich um Dauerschuldverhältnisse handelt, wie die behauptete Verletzung von Immaterialgüterrechten (MARKUS, in: BK ZPO, Art. 88 N 18 und 20). In diesem Fall ist auch von einer unzumutbaren Lage für die klagende Partei auszugehen, weil sie bei einer Weiterführung ihrer Tätigkeit mit dem Einschreiten des sich berühmenden Rechteinhabers rechnen muss und so in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist (vgl. auch BGer 4A\_516/2010, Urteil vom 2. Dezember 2010, E. 5.3). Da sich die klagende Partei in solchen Fällen auch nicht mit einer anderen Klage als der negativen Feststellungsklage behelfen kann, ist das Feststellungsinteresse bei Aktualität der Meinungsverschiedenheit zu bejahen.
- 25.6 Allerdings muss auch in **Immaterialgüterrechtsstreitigkeiten** differenziert werden, **welcher Rechte** sich die beklagte Partei tatsächlich berührt und welche Verletzungshandlung sie behauptet. Im Immaterialgüterrecht gilt das **Territorialitätsprinzip**, sodass der Rechtebestand und die daraus fliessenden Rechte nach dem **Recht des jeweiligen Territoriums** festgelegt werden, wo das Recht bzw. die Rechtsverletzung behauptet werden (vgl. TROLLER, Immaterialgüterrecht, Band I, 3. Aufl., S. 134 ff.). Die klagende Partei, die von der beklagten Partei für eine Handlung auf Schweizer Territorium betreffend eine Urheberrechtsverletzung nach Schweizer Recht abgemahnt wird, kann und muss nicht davon ausgehen, dass daraus ohne Weiteres eine Meinungsverschiedenheit in Bezug auf andere Territorien bzw. andere Rechtsordnungen abgeleitet werden kann. Nichts anderes ergibt sich auch aus BGE 129 III 295, E. 2.4, in dem es um negative Feststellungsklagen im Patentrecht ging. Die dortige Beklagte hatte die Klägerin verwarnt und von der Klägerin die Unterzeichnung einer Unterlassungserklärung verlangt für Geschäfte mit dem behaupteten patentverletzenden Produkt in allen Ländern, in denen die Beklagte Patentschutz beanspruchen konnte. Zwischen den Parteien bestand folglich eine Meinungsverschiedenheit über die Patentrechte in Bezug auf ebendiese Länder.
26. Die Kläger bringen zunächst vor, ein Feststellungsinteresse für alle Kläger werde bereits dadurch begründet, dass **die Beklagten auf der Website «www.panart.ch»** öffentlich dartun würden, das «Hang» sei urheberrechtlich geschützt und sie würden gegen Händler, die sich weigerten, den Vertrieb von Kopien einzustellen, gerichtlich vorgehen. Die Beklagten würden ausserdem explizit auf die bereits erwirkten einstweiligen Verfügungen in Deutschland hinweisen. Sie würden ausführen, dass sie überzeugt seien, dass das «Hang» auch in anderen Ländern geschützt sei und dass sie ihren Kampf zunächst gegen Fälschungen auf **Europa** konzentrieren würden. Diese – von den Klägern so bezeichnete – «Drohung» begründe bereits als solches für alle Anbieter von «Handpans» auf dem Gebiet der EU und in der Schweiz ein



Feststellungsinteresse und zwar bezüglich der Prototypen, dem «Hang» und allen Varianten davon (Replik, Rn. 15 ff., pag. 544 ff.).

- 26.1 Diese Vorbringen der Kläger sind in sich widersprüchlich. So richtet sich die angebliche Drohung gemäss ihren eigenen Tatsachenbehauptungen nur gegen Anbieter, die sich weigern, mit den Beklagten eine Lösung zu finden. Die Darstellung der Beklagten auf ihrer Website «www.panart.ch» ist somit – selbst wenn man davon ausgeht, dass jeder Kläger sie zur Kenntnis genommen hätte, was auch die Kläger nicht substantiiert behaupten – eine **einseitige Äusserung** der Beklagten, was bereits an sich **keine Meinungsverschiedenheit** zu begründen vermag. Es ist aufgrund der Anzahl der Rechtsordnungen, die es in Europa gibt und wohl auch aufgrund der Anzahl Anbieter, die auf diesem Gebiet eine Nachahmung des «Hang» herstellen (könnten), auch nicht ernsthaft damit zu rechnen, dass die Beklagten Ressourcen (zeitlicher und finanzieller Hinsicht) aufwenden würden, **tatsächlich gegen alle Anbieter nach allen Rechtsordnungen** vorzugehen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Beklagten exemplarisch einige – aus ihrer Wahrnehmung – bekannte und/oder erfolgreiche Anbieter in ausgewählten Rechtsordnungen vorgehen und sich gleichzeitig einen abschreckenden Effekt in der «Szene» erhoffen. Somit besteht aber auch aus diesem Grund keine Meinungsverschiedenheit zwischen den Klägern und den Beklagten, die aktuell ist. Schliesslich sind die Äusserungen zu unspezifisch, um gegenüber den Klägern als Berühmung von Rechten gelten zu können. Die Äusserungen befinden sich auf der Website unter dem Titel «Urheberrecht: Fragen und Antworten». In der Einleitung erläutern die Beklagten dementsprechend auch, dass sie anhand von Fragen erklären möchten, was aus ihrer Sicht der Urheberrechtsschutz bedeutet. Dies deutet auf einen aufklärenden Hinweis hin und nicht auf einen konkreten Vorwurf bzw. eine Forderung. Schliesslich geht es den Beklagten mit ihrer Äusserung wohl in erster Linie darum, dass keine Nachahmungen des «Hang» mehr vertrieben werden. Selbst wenn dies als Forderung verstanden werden sollte, würde dieser Vorwurf voraussetzen, dass ein bestimmtes Objekt eine Kopie des «Hang» darstellt. Damit würde aber auch die angebehrte Unterlassungshandlung fehlen, weil diese für jedes Objekt anders ausgestaltet ist und nicht in abstrakter Weise für alle Anbieter gleich beschrieben werden könnte. Die von den Klägern angeführten Äusserungen auf der Website der Beklagten «www.panart.ch» (alleine) begründen somit **kein generelles Feststellungsinteresse** für sämtliche Kläger.
- 26.2 Darüber hinaus lassen auch die den einzelnen Abmahnungsschreiben beigefügten Unterlassungserklärungen nicht den Schluss zu, dass die Kläger «mit rechtlichen Schritten zumindest in denjenigen Ländern rechnen [mussten], in welchen sie «Handpans» vertreiben (vgl. Replik, Rn. 31, pag. 551 f.). Für welches Territorium bzw. nach welcher Rechtsordnung rechtliche Schritte angedroht wurden, ergibt sich insbesondere aus den dazugehörigen Abmahnungsschreiben. Die Unterlassungserklärungen als solche können bereits aus diesem Grund nicht losgelöst von den Abmahnungsschreiben betrachtet werden. Kommt hinzu, dass den Beklagten die genauen Vertriebskanäle und -strukturen der Kläger regelmässig gar nicht bekannt sein dürften. Selbst wenn sich aufgrund einer Abmahnung für die Kläger die Frage gestellt haben möge, ob sich in all ihren Vertriebsländern urheberrechtliche Fragen stellen,

vermögen derartige Umstände eine **zwischen den Parteien** bestehende Meinungsverschiedenheit (vgl. OBERHAMMER/WEBER, in: KUKO ZPO, 3. Aufl. Art. 88 N 13) gerade nicht zu begründen. Insofern kann das Interesse der Kläger, mit ihrer Feststellungsklage eine bestehende Ungewissheit selber gerichtlich klären zu lassen (vgl. BGE 144 III 175, E. 5.2.1.) auch nicht weiter gehen, als dass die Beklagten ihnen gegenüber gerichtliche Schritte effektiv angedroht haben.

- 26.3 Es ist somit für die Kläger einzeln zu prüfen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen gemäss in Rn. 25.1.1 ff. jeweils zwischen ihnen als einzelne(r) Kläger(in) und den Beklagten bejaht werden können. Entsprechend ist nachfolgend zu prüfen, ob die prozessuale Voraussetzung des Rechtsschutzinteresses gemäss Art. 59 Abs. 2 Bst. a ZPO bzw. Art. 88 ZPO im Einzelfall gegeben ist.

#### *Feststellungsinteresse*

27. Die Beklagte 1 hat die **Klägerin 1** mit einem Schreiben vom 21. September 2020 abgemahnt (KB-I 83). In diesem Schreiben macht die Beklagte 1 [frei übersetzt durch das Gericht] geltend, dass sie Inhaberin «weltweiter Urheberrechte» der Hang-Skulptur sei, welche im Jahr 2000 von den Beklagten 2 und 3 entworfen worden sei. Unmittelbar darunter bildete die Beklagte 1 eine Photographie des Objekts «Hang erste Generation» ab. Gestalterisch zeichne sich die Form des «Hang» durch die Merkmale i) linsenförmig, bestehend aus zwei Kugelsegmenten, ii) zentrale Kuppel [auch «Ding»-Kuppel genannt], iii) gegenüberliegendes Resonanzloch [auch «Gu» genannt] und iv) kreisförmig auf dem oberen Kugelsegment angeordnete Tonfelder, aus. Weiter führt die Beklagte 1 aus, dass es vor der Entstehung des «Hang» weder eine Skulptur noch ein Instrument gegeben habe, welches dem «Hang» auch nur ähnlich wäre. Es bestünden keine technischen Erfordernisse für die obgenannten vier Merkmale. Die Beklagte 1 ergänzte ihre Ausführungen mit Zitaten der Rechtsprechung zum europäischen Werkbegriff (namentlich unter Verweis auf den Fall «Brompton»). Gleichzeitig verwies die Beklagte 1 auf die dem Schreiben beiliegenden Urteile bzw. Beschlüsse der Landgerichte Berlin, Düsseldorf und Hamburg und wies darauf hin, dass alle bislang angerufenen Gerichte (namentlich die Landgerichte Berlin, Düsseldorf und Hamburg) einen Urheberrechtsschutz des «Hang» angenommen hätten. Angesichts des durch den Gerichtshof der Europäischen Union [nachfolgend: «EuGH»] harmonisierten Werkbegriffs seien diese Erkenntnisse auf **alle EU-Mitgliedstaaten** übertragbar, **einschliesslich den Niederlanden**. Die Beklagte 1 beanstandet, dass die Klägerin 1 auf ihrer Website den weltweiten Versand diverser Produkte anpreise, welche die charakteristischen Elemente des «Hang» aufwiesen, was eine Verletzung von Urheberrechten darstelle. Die Beklagte 1 werde nicht zögern, ihre Urheberrechte **auch in den Niederlanden** durchzusetzen, wobei entsprechende Schritte bereits mit niederländischen Anwälten besprochen worden seien. Sollte die Klägerin 1 den urheberrechtlichen Schutz des «Hang» grundsätzlich in Frage stellen, so werde die Beklagte 1 «umgehende rechtliche Schritte vor einem niederländischen Gericht» anstrengen. Vor diesem Hintergrund musste und durfte die Klägerin 1 damit rechnen, dass die Beklagte 1 ihr gegenüber gerichtliche Schritte in den Niederlanden einleiten würde respektive sie an ihrem Sitz belangt wird, was gut ein halbes Jahr später denn auch geschehen ist (vgl. KAB 37 und Rechtbank

Den Haag, Urteil vom 9. Februar 2022, ECLI:NL:RBDHA:2022:1033, E. 2.2.3, KB 193).

- 27.1 Mit diesem Abmahnschreiben besteht zwischen der Klägerin 1 und der Beklagten 1 einschliesslich der Beklagten 2 und 3, deren Urheberschaft in Frage steht und welche die Belange der Beklagten 1 massgeblich beeinflussen (vgl. Rn. 55.2), eine Meinungsverschiedenheit bezüglich der Urheberrechtsfähigkeit des Objekts **«Erste Generation des Hang»** unter dem **europäischen Werkbegriff**, wie er auch in den nationalen Rechtsordnungen, namentlich in Deutschland und den Niederlanden, angewendet wird. Zwar bezog sich die Beklagte 1 territorial nur auf die Niederlande und führt aus, dass sie rechtliche Schritte vor einem niederländischen Gericht in Betracht ziehe. Aufgrund des ausdrücklichen Verweises auf den europäischen Werkbegriff bzw. des Hinweises, dass diese Einschätzung für alle EU-Mitgliedstaaten gelte, durfte die Klägerin 1 auch davon ausgehen, dass ihr rechtliche Schritte nach deutschem Recht drohen. Der Verweis auf den europäischen Werkbegriff kann im vorliegenden Fall denn auch nicht als bloss exemplarischer Hinweis auf eine vergleichbare Rechtslage eines anderen Staates verstanden werden (anders Rn. 41). Somit ist ein Feststellungsinteresse nach Art. 88 ZPO für das **niederländische** und **deutsche Urheberrecht** zu bejahen. Die Voraussetzungen gemäss Rn. 25.1.2 sind erfüllt.
- 27.2 Darüber hinaus ist das Feststellungsinteresse jedoch zu verneinen. Die Prototypen und die weiteren Varianten des Objekts «Erste Generation des Hang» werden im Abmahnungsschreiben **nicht** erwähnt. Auch kann aus der blossen Erwähnung der vier strittigen Merkmale des «Hang» (vgl. KB-I 83, S. 2) nicht davon ausgegangen werden, dass allfällige Weiterentwicklungen, d.h. sämtliche Versionen des «Hang», welche ebendiese vier Merkmale aufweisen, von der Abmahnung erfasst sein sollten, zumal derartige Weiterentwicklungen auch nicht erwähnt werden (dies im Unterschied bspw. zur Abmahnung wie sie Rn. 29 beschrieben werden wird). Auch ergibt sich aus den beigelegten Urteilen bzw. Beschlüssen der Landgerichte Berlin, Düsseldorf und Hamburg nicht, dass die Beklagte 1 rechtliche Schritte hinsichtlich der vorliegend strittigen Prototypen ergriffen hätte. Die Beklagte 1 machte darüber hinaus auch keine Verletzung von Schweizer Urheberrecht geltend. Insbesondere ergibt sich weder aus der Behauptung, dass der Beklagte 2 und die Beklagte 3 Rechteinhaber von weltweiten Urheberrechten seien, noch aus der Behauptung, dass die Klägerin 1 ihre Musikinstrumente weltweit vertreibe, dass die Beklagte 1 die Klägerin 1 nach allen Urheberrechten der Welt hätte abmahnen wollen. Die Voraussetzungen für eine Urheberrechtsfähigkeit und eine Urheberrechtsverletzung sind territorial geregelt und je nach Rechtssystem unterschiedlich, so dass solche Behauptungen nicht ernsthaft so zu verstehen sind, dass die Beklagten bereits alle Rechtssysteme im Detail auf diese Frage überprüft hätte oder gar wisse, ob in diesen Ländern bereits das Angebot auf einer ausländischen Website als Urheberrechtsverletzung genüge. Auch aus der E-Mail in KB-I 89 ergibt sich kein Hinweis auf Schweizer Urheberrecht. In dieser E-Mail wird wiederum auf den europäischen Werkbegriff Bezug genommen und darauf verwiesen, dass die Rechtslage für den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst in den übrigen Rechtssystemen der Welt nicht geklärt sei. Das spricht vielmehr gegen eine Berühmung nach Schweizer Recht.

- 27.3 Als **Zwischenfazit** ist festzuhalten, dass die Klägerin 1 über ein Feststellungsinteresse hinsichtlich der Urheberrechtsfähigkeit des Objekts «Erste Generation des Hang» nach deutschem und niederländischem Recht verfügt.
28. Der **Kläger 2** ist der Geschäftsführer der Klägerin 1 (Replik, Rn. 38, pag. 554). Das Abmahnschreiben vom 21. September 2020 wurde auch an seine **persönliche** E-Mail-Adresse versandt (KB-I 83). Die Kläger machen geltend, die Beklagte 1 habe den Kläger 2 daher auch persönlich abmahnen wollen (Replik, Rn. 38, pag. 554).
- 28.1 In Bezug auf das Schweizer Recht ergibt sich aus dem Abmahnschreiben von Vornherein keine Meinungsverschiedenheit. Es kann auf Rn. 27.2 verwiesen werden.
- 28.2 Für das deutsche und niederländische Recht ist nach Art. 88 ZPO zu prüfen, ob eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Kläger 2 und den Beklagten vorliegt. Dafür müssten die Beklagten gegenüber dem Kläger 2 einen persönlichen urheberrechtlichen Anspruch geltend machen, indem dieser bspw. als Organ für die Klägerin 1 handelte. Die Überlegung, ob bzw. an welchem Gerichtsstand und gestützt auf welche Rechtsordnung die Beklagte 1 allenfalls gegen den Kläger 2 persönlich vorgehen würde, ist spekulativer Natur. Solange keine konkreten Hinweise auf ein derartiges Vorgehen bestehen, vermag dies kein hinreichendes Interesse zu begründen. Da das Abmahnschreiben in der Anschrift (Adresse und E-Mail Adresse) aber (auch) an den Kläger 2 direkt gerichtet war, durfte der Kläger 2 es so verstehen, dass die Beklagte 1 einschliesslich der Beklagten 2 und 3, deren Urheberschaft in Frage steht und welche die Belange der Beklagten 1 massgeblich beeinflussen (vgl. Rn. 55.2), ihm ebenfalls ein persönliches Fehlverhalten vorwerfen. Der Kläger 2 musste somit auch damit rechnen, dass gegen ihn persönlich ein Verfahren anhängig gemacht werden könnte. Ein Feststellungsinteresse nach Art. 88 ZPO ist daher aus denselben Gründen wie für die Klägerin 1 für das **deutsche und niederländische Recht** zu bejahen (vgl. Rn. 27 f.). Die Voraussetzungen gemäss Rn. 25.1.2 sind erfüllt. Allerdings beschränkt sich das Interesse wiederum nur auf das Objekt «**Erste Generation des Hang**». Als Begründung kann auf die Ausführungen in Rn. 27.2 verwiesen werden.
- 28.3 Als **Zwischenfazit** ist festzuhalten, dass der Kläger 2 über ein Feststellungsinteresse hinsichtlich der Urheberrechtsfähigkeit des Objekts «Erste Generation des Hang» nach deutschem und niederländischem Recht verfügt.
29. Die Beklagte 1 hat die **Klägerin 3** mit einem Schreiben vom 15. Mai 2020 abgemahnt (KB-I 81). In diesem Schreiben macht die Beklagte 1 geltend, dass sie Inhaberin der «weltweiten urheberrechtlichen Nutzungsrechte» der als «Hang» bezeichneten Klangskulpturen sei, welche seit den 90er-Jahren von den Beklagten 2 und 3 entworfen würden. Von diesen Skulpturen existierten **zwischenzeitlich mehrere Typen und unterschiedliche Ausführungsformen**, welche bis heute von der Beklagten 1 händisch hergestellt, signiert und weltweit vertrieben würden. Unmittelbar darunter bildete die Beklagte 1 eine Photographie des Objekts «**Hang erste Generation**» ab und führte aus, dass der Öffentlichkeit «zum ersten Mal eine «Hang» Klangskulptur an der Messe Exempla in München 2001 vorgestellt» worden sei, welche die «**Urform**» des «Hang» aufweise. Sodann führt die Beklagte 1 aus, dass die Beklagten 2 und 3 die Form des «Hang» ständig weiterentwickelt hätten, wobei 2008



das sog. **Integrale Hang** entstand. Die Beklagte 1 macht geltend, dass sowohl die «**Urform**» als auch die Weiterentwicklungen als «Werke der angewandten Kunst im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 UrhG urheberrechtlich geschützt» seien, was das Landgericht («LG») Berlin erst kürzlich bestätigt habe (unter Beilage des entsprechenden Beschlusses des LG Berlin). Den Gesamteindruck aller «Hang» Klangskulpturen prägten die Gestaltungsmerkmale i) linsenförmig, bestehend aus zwei Kugelsegmenten, ii) zentrale Kuppel, iii) gegenüberliegendes Resonanzloch und iv) kreisförmig auf dem oberen Kugelsegment angeordnete Tonfelder. Die Beklagte 1 führt aus, dass das Angebot der Klägerin 3 gegen §§ 15 UrhG ff. verstosse. Weiter wurde dem Abmahnschreiben vom 15. Mai 2020 eine Unterlassungserklärung beigelegt, zu deren Unterzeichnung die Klägerin 3 aufgefordert wurde.

- 29.1 Mit diesem Abmahnschreiben besteht zwischen der Klägerin 3 und der Beklagten 1 einschliesslich der Beklagten 2 und 3, deren Urheberschaft in Frage steht und welche die Belange der Beklagten 1 massgeblich beeinflussen (vgl. Rn. 55.2), eine Meinungsverschiedenheit bezüglich der Urheberrechtsfähigkeit des Objekts «**Erste Generation des Hang**» sowie dessen Weiterentwicklungen, namentlich auch des **Integralen Hang**. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Meinungsverschiedenheit bezüglich der in Rechtsbegehren Ziff. 1 ii) genannten **5 Versionen** des «Hang» besteht. Die Beklagte 1 bezieht sich dabei ausdrücklich (und nur) auf Deutschland sowie das **deutsche Urheberrecht**. Das daraufhin vor dem Landgericht Hamburg gegen die Klägerin 3 bzw. den Kläger 4 eingeleitete Massnahmeverfahren wurde (nur) in Deutschland und (nur) gestützt auf deutsches Urheberrecht eingeleitet (vgl. nur KAB 2). Somit ist ein Feststellungsinteresse für das deutsche Urheberrecht grundsätzlich zu bejahen. Die Voraussetzungen gemäss Rn. 25.1.2 sind erfüllt. Darüber hinaus ist es zu verneinen. Namentlich die Prototypen werden im Abschreibungsschreiben nicht erwähnt und können auch nicht als «weiterentwickelte Ausführungsformen» gegenüber der «Urform», d.h. der Ersten Generation des «Hang», verstanden werden. Aus den Beilagen kann insbesondere auch nicht gefolgert werden, dass rechtliche Schritte nach niederländischem und/oder Schweizer Recht angedroht wurden, weshalb keine diesbezügliche Meinungsverschiedenheit vorliegen kann.
- 29.2 Als **Zwischenfazit** ist festzuhalten, dass die Klägerin 3 über ein Feststellungsinteresse hinsichtlich der Urheberrechtsfähigkeit der Objekte «Erste Generation des Hang», «Low Hang», «Zweite Generation des Hang», «Integrales Hang» und «Freies Integrales Hang» nach deutschem Recht verfügt.
30. Hinsichtlich des **Klägers 4** liegt **kein** an diesen persönlich gerichtetes **Abmahnschreiben** der Beklagten vor. Aus KAB 2, S. 35 f. sowie KB 100, S. 7 f. geht indes hervor, dass die dortige Antragstellerin [d.h. die hiesige Beklagte 1] ihre Anträge «im Laufe des [...] einstweiligen Verfügungsverfahrens nachträglich auch gegen den Antragsgegner 2 [d.h. den hiesigen Kläger 4] gerichtet hat». Damit hat sie zumindest zum Ausdruck gebracht, dass sie auch gegen den Kläger 4 persönlich bzw. als natürliche Person vorzugehen bereit ist. Bezüglich des Feststellungsinteresses kann somit auf die Ausführungen zur Klägerin 3 aus Rn. 29 f. hiervor verwiesen werden. Aus welchem Grund eine derartige Erweiterung erfolgte, ist vorliegend irrelevant. Entsprechend kann offengelassen werden, ob der Kläger 4 als Privatperson bzw.

Einzelunternehmer oder in seiner Funktion als Vertreter der Klägerin 3 ins Recht gefasst werden sollte.

- 30.1 Als **Zwischenfazit** ist festzuhalten, dass der Kläger 4 über ein Feststellungsinteresse hinsichtlich der Urheberrechtsfähigkeit der Objekte «Erste Generation des Hang», «Low Hang», «Zweite Generation des Hang», «Integrales Hang» und «Freies Integrales Hang» nach deutschem Recht verfügt.
31. Die Beklagte 1 hat die **Klägerin 5** mit einem Schreiben vom 8. September 2020 abgemahnt (KB-I 82). In diesem Schreiben macht die Beklagte 1 geltend, dass sie Inhaberin der «weltweiten urheberrechtlichen Nutzungsrechte» an der von den Beklagten 2 und 3 im Jahr 2000 entworfenen Klangskulptur sei, welche sie **zwischenzeitlich** in **verschiedenen Ausführungsformen weiterentwickelt** hätten und weitgehend händisch hergestellt, signiert und weltweit vertreiben würden. Unmittelbar darunter bildete die Beklagte 1 eine Photographie des Objekts «**Hang erste Generation**» ab und führte aus, dass das «Hang» erstmals an der Messe Exempla in München 2001 der Öffentlichkeit vorgestellt worden sei, womit es sich hierbei um die «**Urform**» des «Hang» handle. Die Beklagte 1 macht sodann geltend, dass die «Hang» Skulptur als «Werk der angewandten Kunst im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 UrhG urheberrechtlich geschützt» sei. Die nach intensiven Studien gefundene Form des «Hang» zeichne sich durch die Merkmale i) linsenförmig, bestehend aus zwei Kugelsegmenten, ii) zentrale Kuppel, iii) gegenüberliegendes Resonanzloch und iv) kreisförmig auf dem oberen Kugelsegment angeordnete Tonfelder aus. Die Beklagte 1 zitierte die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Fall «Brompton»), äusserte sich jedoch nicht näher zum europäischen Werkbegriff oder dazu, ob bzw. inwiefern diese Einschätzung auch auf andere EU-Mitgliedsstaaten übertragbar sei (anders im Fall der Klägerin 1 und des Klägers 2, vgl. Rn. 27.1). Der Urheberrechtsschutz sei denn auch von allen dazu bislang angerufenen Gerichten bestätigt worden, namentlich von den Landgerichten Berlin, Düsseldorf und Hamburg. Entsprechend verwies die Beklagte 1 auf die Beilagen. Die Beklagte 1 führt aus, dass das Angebot der Klägerin 5 gegen §§ 15 UrhG ff. verstossen würde, wobei die Beklagte 1 ihre Rechte auch im vorliegenden Fall erforderlichenfalls gerichtlich durchsetzen werde. Weiter wurde dem Abmahnschreiben vom 8. September 2020 eine Unterlassungserklärung beigelegt, zu deren Unterzeichnung die Klägerin 5 (sowie deren Gesellschafter persönlich, d.h. die Kläger 6-9, vgl. dazu Rn. 32) aufgefordert wurden.
- 31.1 Mit diesem Abmahnschreiben besteht zwischen der Klägerin 5 und der Beklagten 1 einschliesslich der Beklagten 2 und 3, deren Urheberschaft in Frage steht und welche die Belange der Beklagten 1 massgeblich beeinflussen (vgl. Rn. 55.2), eine Meinungsverschiedenheit bezüglich der Urheberrechtsfähigkeit des Objekts «**Erste Generation des Hang**» sowie dessen **Weiterentwicklungen** unter **deutschem Urheberrecht**. Aufgrund des Hinweises auf weiterentwickelte Ausführungsformen gegenüber der «Urform» (Erste Generation des «Hang») kann eine Meinungsverschiedenheit bezüglich der in RB Ziff. 1 ii) genannten **5 Versionen** des «Hang» angenommen werden. Die Klägerin 5 muss damit rechnen, dass die Beklagten auch ihr gegenüber (Massnahme-)Verfahren in Deutschland gestützt auf deutsches Recht anhängig machen würde, zumal sie auch dort ihren Sitz hat. Dies wird auch durch das daraufhin

vor dem Landgericht Düsseldorf gegen die Klägerin 5 tatsächlich eingeleitete einstweilige Verfügungsverfahren bestätigt (vgl. nur KAB 7). Somit ist ein Feststellungsinteresse nach Art. 88 ZPO für deutsches Urheberrecht zu bejahen. Die Voraussetzungen gemäss Rn. 25.1.2 sind erfüllt.

- 31.2 Darüber hinaus ist es jedoch zu verneinen. Namentlich die Prototypen werden im Abschreibungsschreiben nicht erwähnt und könnten auch nicht als «weiterentwickelte Ausführungsformen» gegenüber der Ersten Generation des «Hang» verstanden werden. Die Beklagten machen zudem keine Verletzung von niederländischem oder Schweizer Urheberrecht geltend. Daran vermag auch der blosser Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH nichts zu ändern. Insbesondere ergibt sich weder aus der Behauptung, dass der Beklagte 2 und die Beklagte 3 Rechteinhaber von weltweiten Urheberrechten seien, noch aus der Behauptung, dass die Klägerin 5 ihre Musikinstrumente auch an Abnehmer in der Schweiz verschicke (Replik, Rn. 49, pag. 557), dass die Beklagten die Klägerin 5 nach allen Urheberrechten der Welt abmahnen wollten. Es kann auch auf Rn. 27.2 verwiesen werden.
- 31.3 Als **Zwischenfazit** ist festzuhalten, dass die Klägerin 5 über ein Feststellungsinteresse hinsichtlich der Urheberrechtsfähigkeit der Objekte «Erste Generation des Hang», «Low Hang», «Zweite Generation des Hang», «Integrales Hang» und «Freies Integrales Hang» nach deutschem Recht verfügt.
32. Die **Kläger 6-9** sind die Gesellschafter und Geschäftsführer der Klägerin 5 (Replik, Rn. 51, pag. 557 f.). Das Abmahnschreiben, das die Klägerin 5 erhielt, enthält im Anhang eine Unterlassungserklärung, mittels der sich die Geschäftsführer auch persönlich verpflichten sollten (KB-I 82).
- 32.1 In Bezug auf das Schweizer Recht ergibt sich aus dem Abmahnschreiben keine Meinungsverschiedenheit. Gleiches gilt für das niederländische Recht. Es kann auf Rn. 31.2 verwiesen werden.
- 32.2 Demgegenüber ist eine Meinungsverschiedenheit nach deutschem Recht gemäss Art. 88 ZPO zwischen den Klägern 6-9 und der Beklagten 1 einschliesslich der Beklagten 2 und 3, deren Urheberschaft in Frage steht und welche die Belange der Beklagten 1 massgeblich beeinflussen (vgl. Rn. 55.2), zu bejahen. Zwar ist die Überlegung, ob bzw. an welchem Gerichtsstand und gestützt auf welche Rechtsordnung die Beklagte 1 allenfalls persönlich gegen die Kläger 6-9 für deren Handlungen in deren Funktion als Gesellschafter bzw. Geschäftsführer der Klägerin 5 vorgehen würde, spekulativer Natur. Solange keine konkreten Hinweise auf ein derartiges Vorgehen bestehen, vermag dies kein hinreichendes Interesse zu begründen. Ein Interesse ergibt sich jedoch aus dem Umstand, dass sich die Kläger 6-9 durch Unterzeichnung der Unterlassungserklärung persönlich verpflichtet hätten, sie die Abmahnung somit auch an sie persönlich gerichtet verstehen durften. Gestützt darauf erscheint es nicht ausgeschlossen, dass die Kläger 6-9 persönlich belangt würden. Ein Feststellungsinteresse nach Art. 88 ZPO ist für das **deutsche Recht** zu bejahen. Für Begründung und Umfang kann auf die Ausführungen in Rn. 31.1 f. verwiesen werden.
- 32.3 Als **Zwischenfazit** ist festzuhalten, dass die Kläger 6-9 über ein Feststellungsinteresse hinsichtlich der Urheberrechtsfähigkeit der Objekte «Erste Generation des

Hang», «Low Hang», «Zweite Generation des Hang», «Integrales Hang» und «Freies Integrales Hang» nach deutschem Recht verfügen.

33. Die Beklagte 1 hat die **Klägerin 10** mit einem Schreiben vom 21. Februar 2020 abgemahnt (KB-II 83). In diesem Schreiben macht die Beklagte 1 geltend, dass sie Inhaberin der «weltweiten urheberrechtlichen Nutzungsrechte» an der Klangskulptur «Hang» sei, welche im Jahr 1999 von den Beklagten 2 und 3 entworfen worden sei. Unmittelbar darunter bildete sie eine Photographie des Objekts «**Prototyp 1**» ab. Die Beklagte 1 führt in der Abmahnung aus, dass die Form dieser Klangskulptur kontinuierlich **weiterentwickelt** worden sei, wobei nebst der «**Urform**» auch sämtliche Weiterentwicklungen **in Deutschland** urheberrechtlicher Schutz gemäss § 2 Abs. 1 Ziff. 4 UrhG zukommen würde (unter Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH zur Originalität). Verschiedene Varianten des ursprünglichen Werks seien darüber hinaus in der Schweiz und der EU designrechtlich geschützt. Weiter unten im Text beschreibt die Beklagte 1 sodann anhand einer bildlichen Gegenüberstellung, dass die von der Klägerin 10 vertriebenen Objekte einen «praktisch identischen Gesamteindruck» wie das Design der Beklagten 1 aufwiesen, was eine Verletzung von sowohl deutschem Design- als auch Urheberrecht darstelle. Ebenfalls mahnte die Beklagte 1 die Klägerin 10 für eine Herkunftstäuschung im Sinne des DE-UWG ab. Die Klägerin 10 wurde zur Unterzeichnung einer Unterlassungserklärung aufgefordert; im Unterlassungsfalle würden die bestehenden Ansprüche gerichtlich durchgesetzt.
- 33.1 Mit diesem Abmahnschreiben besteht zwischen der Klägerin 10 und der Beklagten 1 einschliesslich der Beklagten 2 und 3, deren Urheberschaft in Frage steht und welche die Belange der Beklagten 1 massgeblich beeinflussen (vgl. Rn. 55.2), eine Meinungsverschiedenheit bezüglich der Urheberrechtsfähigkeit des Objekts «**Prototyp 1**» sowie in Bezug auf weitere (zwar nicht näher genannte und/oder abgebildete) «**Weiterentwicklungen**» unter **deutschem Urheberrecht**, womit sämtliche hier eingeklagten Objekte gemäss Rechtsbegehren Ziff. 1 i) und ii) erfasst werden. Die Klägerin 10 muss damit rechnen, dass ihr gegenüber gerichtliche Schritte gestützt auf deutsches Urheberrecht anhängig gemacht werden würden, zumal sie auch ihren Sitz in Deutschland hat. Somit ist ein Feststellungsinteresse nach Art. 88 ZPO für **deutsches Urheberrecht** zu bejahen. Die Voraussetzungen gemäss Rn. 25.1.2 sind erfüllt.
- 33.2 Darüber hinaus ist es jedoch zu verneinen. Die Beklagte 1 machte insbesondere keine Verletzung von Schweizer Urheberrecht geltend. Auch ergibt sich weder aus der Behauptung, dass der Beklagte 2 und die Beklagte 3 Rechteinhaber von weltweiten Urheberrechten seien, dass die Beklagten die Klägerin 10 nach allen Urheberrechten der Welt abmahnen wollten. Daran ändert auch ein schlichter Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH nichts.
- 33.3 Zu keinem anderen Schluss führt der Umstand, dass die Beklagte 1 die Klägerin 10 (bzw. deren Rechtsvertreter) mit Schreiben vom 6. November 2020 (KB-II 84) erneut kontaktiert hatte. Darin macht die Beklagte 1 geltend, dass sie nun zwischenzeitlich «einige gerichtliche Beurteilungen» betreffend die Reichweite des Urheberrechtsschutzes an Werken der Beklagten 1 eingeholt habe. Die Landgerichte Berlin, Düsseldorf und Hamburg hätten einen Urheberrechtsschutz am «Hang» bestätigt (unter



Beilage der Beschlüsse bzw. Urteile der erwähnten Landgerichte). Die Beklagte 1 forderte die Klägerin 10 auf, eine Unterlassungserklärung abzugeben, welche sich auf die charakteristischen und urheberrechtsbegründenden Merkmale des «Hang» bezögen, namentlich: i) zwei Kugelselemente in Form einer Linse, ii) mittige Kuppel auf der Oberseite, iii) Loch in der Mitte der Unterseite, iv) Einbuchtungen, die kreisförmig um die Kuppel angeordnet sind. Ohne Einigung werde die Beklagte 1 die ihr zustehenden Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche gerichtlich durchsetzen. Selbst wenn daher die Beklagte 1 gegenüber der Klägerin 10 (nachträglich) spezifizierte, dass sie die vier erwähnten Merkmale als urheberrechtsbegründend erachtet, ändert dies nichts am Umstand, dass die Klägerin 10 aufgrund der Abmahnung vom 21. Februar 2020 damit rechnen musste, dass die Beklagte 1 allfällige Ansprüche (auch) gestützt auf den Prototyp 1 sowie dessen «Weiterentwicklungen» geltend machen könnte.

- 33.4 Als **Zwischenfazit** ist festzuhalten, dass die Klägerin 10 über ein Feststellungsinteresse hinsichtlich der Urheberrechtsfähigkeit der Objekte «Prototyp 1», «Prototyp 2», «Prototyp 3», «Prototyp 4», «Prototyp 5», «Erste Generation des Hang», «Low Hang», «Zweite Generation des Hang», «Integrales Hang» und «Freies Integrales Hang» nach deutschem Recht verfügt.
34. Der **Kläger 11** ist Geschäftsführer der Klägerin 10 (vgl. Replik, Rn. 54 f., pag. 559). Die Kläger führen aus, dass der Kläger 11 in dieser Funktion in einem allfälligen Verletzungsverfahren passivlegitimiert wäre (Replik, Rn. 55, pag. 559). Grundsätzlich erscheint es denkbar, dass der Kläger 11 als gesetzlicher Vertreter im Rahmen einer Organhaftung belangt werden könnte. Die Überlegung, ob bzw. an welchem Gerichtsstand und gestützt auf welche Rechtsordnung die Beklagte 1 allenfalls gegen den Kläger 11 persönlich vorgehen würde, ist jedoch spekulativer Natur. Solange keine konkreten Hinweise auf ein derartiges Vorgehen bestehen, vermag dies kein hinreichendes Interesse zu begründen. Dass bzw. inwiefern der Kläger 11 persönlich angegangen und/oder persönlich angesprochen worden wäre, ist nicht ersichtlich. Die bloss rechtlich theoretische Möglichkeit, allenfalls (auch) persönlich belangt werden zu können, vermag **kein Feststellungsinteresse** zu begründen. Im Verhältnis der Beklagten 1 zum Kläger 11 folgt daher kein Feststellungsinteresse gemäss Art. 88 ZPO. Soweit den Kläger 11 betreffend ist auf die **Klage nicht einzutreten**.
- 34.1 Als **Zwischenfazit** ist festzuhalten, dass der Kläger 11 über kein Feststellungsinteresse hinsichtlich der Urheberrechtsfähigkeit der vorliegend strittigen Objekte nach den in Frage stehenden Rechtsordnungen verfügt.
35. Die Beklagte 1 hat die **Klägerin 12** mit einem Schreiben vom 11. Februar 2020 abgemahnt (KB-II 85). Das Schreiben ist inhaltlich weitestgehend identisch mit dem Schreiben an die **Klägerin 10**. Entsprechend kann auf diese Ausführungen verwiesen werden (Rn. 33 ff.).
- 35.1 Als **Zwischenfazit** ist festzuhalten, dass die Klägerin 12 über ein Feststellungsinteresse hinsichtlich der Urheberrechtsfähigkeit der Objekte «Prototyp 1», «Prototyp 2», «Prototyp 3», «Prototyp 4», «Prototyp 5», «Erste Generation des Hang», «Low

Hang», «Zweite Generation des Hang», «Integrales Hang» und «Freies Integrales Hang» nach deutschem Recht verfügt.

36. Bei der Klägerin 12 handelt es sich um eine GmbH & Co. KG, mitunter um eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht. Die **Klägerin 13** ist **Komplementärin** der Klägerin 12 (K-II, Rn. 18, pag. 48 und Rn. 385, pag. 286). Betreffend die Klägerin 13 liegen **keine Abmahnungsschreiben** vor. Die Überlegung, ob bzw. an welchem Gerichtsstand und gestützt auf welche Rechtsordnung die Beklagte 1 allenfalls gegen die Klägerin 13 persönlich vorgehen würde, ist spekulativer Natur. Solange keine konkreten Hinweise auf ein derartiges Vorgehen bestehen, vermag dies kein hinreichendes Interesse zu begründen. Das Schreiben respektive die (strafbewehrte) Unterlassungserklärung aus KB-II 85 richtete sich ausschliesslich an die Klägerin 12 als Schuldnerin. Selbst wenn es rechtlich theoretisch möglich erschiene, bestehen keine Hinweise, dass die Klägerin 13 als Komplementärin ins Recht gefasst würde. Im Verhältnis der Beklagten 1 zur Klägerin 13 folgt daher kein Feststellungsinteresse gemäss Art. 88 ZPO. Soweit die Klägerin 13 betreffend ist auf die **Klage nicht einzutreten**.
- 36.1 Als **Zwischenfazit** ist festzuhalten, dass die Klägerin 13 über kein Feststellungsinteresse hinsichtlich der Urheberrechtsfähigkeit der vorliegend strittigen Objekte nach den in Frage stehenden Rechtsordnungen verfügt.
37. Auch betreffend die **Klägerin 14** liegen **keine Abmahnungsschreiben** vor. Entsprechend führen auch die Kläger in der K-II, Rn. 16, pag. 47 aus, dass die Klägerin 14 von den Beklagten «noch nicht direkt angegangen» bzw. «selbst nicht abgemahnt» (vgl. K-II, Rn. 386, pag. 286). Da sie jedoch zur **Gesellschaftsgruppe** der Klägerin 12 gehöre, bestünden keine Zweifel, dass die Beklagten auch sie ins Recht fassen würden, wenn sie sich entscheiden, gegen die Klägerin 12 vorzugehen.
- 37.1 Die Überlegung, ob überhaupt bzw. an welchem Gerichtsstand und gestützt auf welche Rechtsordnung die Beklagte 1 allenfalls gegen die Klägerin 14 vorgehen würde, ist spekulativer Natur. Solange keine konkreten Hinweise auf ein Vorgehen gegen die Klägerin 14 bestehen, vermag dies kein hinreichendes Interesse zu begründen. Im Verhältnis der Beklagten 1 zur Klägerin 14 folgt daher kein Feststellungsinteresse gemäss Art. 88 ZPO. Soweit die Klägerin 14 betreffend ist auf die **Klage nicht einzutreten**.
- 37.2 Als **Zwischenfazit** ist festzuhalten, dass die Klägerin 14 über kein Feststellungsinteresse hinsichtlich der Urheberrechtsfähigkeit der vorliegend strittigen Objekte nach den in Frage stehenden Rechtsordnungen verfügt.
38. Auch bezüglich des **Klägers 15** persönlich liegen – wie die Beklagte richtigerweise ausführt (KA, Rn. 58 f., pag. 286), **keine Abmahnungsschreiben** vor. Da der Kläger Geschäftsführer der Klägerinnen 12 und 14 sei, müsse er – nach Darstellung der Kläger – «davon ausgehen, dass die Beklagten auch ihn wegen vermeintlicher Urheberrechtsverletzungen als potentiell Passivlegitimierten ins Recht fassen werden» (Replik, Rn. 64, pag. 562). Dabei gehen die von den Klägern gezogenen Vergleiche an der Sache vorbei. Im Unterschied zum Fall des Klägers 15 verlangte die Beklagte 1 im Falle der Klägerin 5 bzw. der Kläger 6-9 in der Unterlassungserklärung

ausdrücklich eine Unterzeichnung durch die Gesellschafter der Klägerin 5, d.h. der Kläger 6-9, persönlich (vgl. Replik, Rn. 64, 51 i.V.m. Rn. 19, pag. 562, 557 und 546). Selbst wenn dies auf gesellschaftsformspezifische Haftungsregeln zurückgeführt würde, vermag der Kläger 15 hieraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Sodann unterscheidet sich der Fall des Klägers 15 von demjenigen des Klägers 2: Letzterem wurde die Abmahnung an dessen persönliche E-Mail-Adresse zugestellt (vgl. Rn. 28.2). Auch vom Fall des Klägers 4 bzw. der Klägerin 3 können keine Rückschlüsse auf die Situation des Klägers 15 gezogen werden (Replik, Rn. 19 i.V.m. 41, pag. 546 und 555). Dort wurde der Kläger 4 persönlich bzw. als natürliche Person ins Recht gefasst, was beim Kläger 15 nicht der Fall ist (vgl. Rn. 30). Hieraus vermag der Kläger 15 nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

- 38.1 Selbst wenn es daher grundsätzlich denkbar erschiene, dass der Kläger 15 als Geschäftsführer der Klägerinnen 12 und 14 (vgl. Replik, Rn. 64, pag. 562) belangt werden könnte, vermag dies für sich gesehen kein Feststellungsinteresse zu begründen. Die Überlegung, ob bzw. an welchem Gerichtsstand und gestützt auf welche Rechtsordnung die Beklagte 1 allenfalls gegen den Kläger 15 persönlich vorgehen würde, ist spekulativer Natur. Solange keine konkreten Hinweise auf ein derartiges Vorgehen bestehen, vermag dies kein hinreichendes Interesse zu begründen. Dass bzw. inwiefern der Kläger 15 persönlich angegangen worden wäre, ist nicht ersichtlich. Die bloss rechtlich theoretische Möglichkeit, allenfalls (auch) persönlich belangt werden zu können, vermag **kein Feststellungsinteresse** zu begründen. Im Verhältnis der Beklagten 1 zum Kläger 15 folgt daher kein Feststellungsinteresse gemäss Art. 88 ZPO. Soweit den Kläger 15 betreffend ist auf die **Klage nicht einzutreten**.
- 38.2 Als **Zwischenfazit** ist festzuhalten, dass der Kläger 15 über kein Feststellungsinteresse hinsichtlich der Urheberrechtsfähigkeit der vorliegend strittigen Objekte nach den in Frage stehenden Rechtsordnungen verfügt.
39. Bezüglich der **Klägerin 16** liegen ebenfalls **keine Abmahnungsschreiben** vor (vgl. auch K-II, Rn. 388, pag. 287). Die Klägerin 16 begründet ihr angebliches Feststellungsinteresse mit dem Umstand, dass eine ihrer **Abnehmerin**, die Klägerin 12, **abgemahnt worden** sei. Derartige Abmahnungen seien geeignet, dass die abgemahnte Unternehmung den Bezug von «Handpans» von der Klägerin 16 einstelle, was letztlich die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Klägerin 16 einschränke (Replik, Rn. 66, pag. 563). Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die von den Klägern genannten Literaturstellen sind im vorliegenden Fall nicht einschlägig (namentlich was den Vergleich zwischen der negativen Feststellungsklage und der Nichtigkeitsklage im Patentrecht angeht) oder sind zu weitreichend. Insbesondere käme es im Ergebnis einer Popularklage gleich, wenn einem Kläger aufgrund der blossen Tatsache, dass der Rechtsinhaber oder Lizenznehmer gegenüber Dritten das Bestehen einer Urheberrechtsverletzung behauptet hat, ein Feststellungsinteresse zugestanden würde. Entsprechend ist die Überlegung, ob überhaupt bzw. an welchem Gerichtsstand und gestützt auf welche Rechtsordnung die Beklagte 1 allenfalls gegen die Klägerin 16 vorgehen würde, spekulativer Natur. Solange keine konkreten Hinweise auf ein Vorgehen gegen die Klägerin 16 bestehen, vermag dies

kein hinreichendes Interesse zu begründen. Im Verhältnis der Beklagten 1 zur Klägerin 16 folgt daher kein Feststellungsinteresse gemäss Art. 88 ZPO. Soweit die Klägerin 16 betreffend ist auf die **Klage nicht einzutreten**.

- 39.1 Als **Zwischenfazit** ist festzuhalten, dass die Klägerin 16 über kein Feststellungsinteresse hinsichtlich der Urheberrechtsfähigkeit der vorliegend strittigen Objekte nach den in Frage stehenden Rechtsordnungen verfügt.
40. Der **Kläger 17** ist Geschäftsführer der Klägerin 16. Abgesehen davon, dass bereits die Klägerin 16 über kein Feststellungsinteresse verfügt, ist auch sonst nicht vom Feststellungsinteresse von deren Geschäftsführer auszugehen. Es kann hierfür auf die Ausführungen zum Kläger 11 verwiesen werden (Rn. 34). Im Verhältnis der Beklagten 1 zum Kläger 17 folgt daher kein Feststellungsinteresse gemäss Art. 88 ZPO. Soweit den Kläger 17 betreffend ist auf die **Klage nicht einzutreten**.
- 40.1 Als **Zwischenfazit** ist festzuhalten, dass der Kläger 17 über kein Feststellungsinteresse hinsichtlich der Urheberrechtsfähigkeit der vorliegend strittigen Objekte nach den in Frage stehenden Rechtsordnungen verfügt.
41. Die Beklagte 1 hat den **Kläger 18** mit einem Schreiben vom 15. Dezember 2020 abgemahnt (KB-III 83). Das Schreiben war an den Raven-Spirit Weltmusikladen adressiert, für welche der Kläger 18 mit Einzelzeichnungsberechtigung ausgestattet ist (KB-III 11). In diesem Schreiben macht die Beklagte 1 geltend, dass sie Inhaberin der «weltweiten urheberrechtlichen Nutzungsrechte» der «Hang» Klangskulptur sei, welche im Jahr 2000 von den Beklagten 2 und 3 entworfen worden sei. Diese Skulptur sei zwischenzeitlich in **verschiedenen Ausführungsformen weiterentwickelt** worden und werde bis heute von der Beklagten 1 händisch hergestellt, signiert und weltweit vertrieben. Unmittelbar darunter bildete die Beklagte 1 eine Photographie des Objekts «**Hang erste Generation**» ab und führte aus, dass diese «**Urform** der Hang Klangskulptur» gemäss Abbildung «erstmalig an der Messe Exempla in München 2001 vorgestellt» worden sei. Weiter führt die Beklagte 1 aus, dass die «Hang» Klangskulptur «als individuelles Werk der angewandten Kunst im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Bst. f URG urheberrechtlich geschützt» sei. Gestalterisch zeichne sich die Form des «Hang» durch die Merkmale i) linsenförmig, bestehend aus zwei Kugelsegmenten, ii) zentrale Kuppel, iii) gegenüberliegendes Resonanzloch und iv) kreisförmig auf dem oberen Kugelsegment angeordnete Tonfelder, aus. Die Beklagte 1 ergänzt ihre Ausführungen mit diversen Zitaten aus der (hauptsächlich bundesgerichtlichen) Rechtsprechung und Literatur betreffend die **schweizerische Rechtslage**. Gleichzeitig fügte die Beklagte 1 das Urteil des LG Hamburg vom 20. August 2020 «exemplarisch» als Beilage an und wies darauf hin, dass alle bislang angerufenen Gerichte, namentlich die Landgerichte Berlin, Düsseldorf und Hamburg, einen Urheberrechtsschutz des «Hang» angenommen hätten, wobei die Voraussetzungen von urheberrechtlichem Schutz in der EU mit jenen der Schweiz **vergleichbar seien**. Weiter wurde dem Abmahnschreiben vom 15. Dezember 2020 eine Unterlassungserklärung beigelegt, zu deren Unterzeichnung der Kläger 18 (sowie die Klägerin 19) aufgefordert wurden.



- 41.1 Mit diesem Abmahn schreiben besteht zwischen dem Kläger 18 und der Beklagten 1 einschliesslich der Beklagten 2 und 3, deren Urheberschaft in Frage steht und welche die Belange der Beklagten 1 massgeblich beeinflussen (vgl. Rn. 55.2), eine Meinungsverschiedenheit bezüglich der Urheberrechtsfähigkeit des Objekts **«Hang erste Generation» sowie dessen Weiterentwicklungen unter schweizerischem Urheberrecht**. Aufgrund des Hinweises auf weiterentwickelte Ausführungsformen gegenüber der «Urform» (Erste Generation des «Hang») kann eine Meinungsverschiedenheit bezüglich der in Rechtsbegehren Ziff. 1 ii) genannten **5 Versionen** des «Hang» angenommen werden. Der Kläger 18 musste damit rechnen, dass ihm gegenüber gerichtliche Schritte in der Schweiz gestützt auf schweizerisches Urheberrecht eingeleitet werden würden, zumal er seinen Wohnsitz in der Schweiz hat. Somit ist ein Feststellungsinteresse nach Art. 88 ZPO für **schweizerisches Urheberrecht** zu bejahen. Die Voraussetzungen gemäss Rn. 25.1.1 f. sind erfüllt.
- 41.2 Darüber hinaus ist es jedoch zu verneinen. Namentlich die Prototypen werden im Abschreibungsschreiben nicht erwähnt und können auch nicht als «weiterentwickelte Ausführungsformen» gegenüber der Ersten Generation des «Hang» verstanden werden. Die Beklagte 1 machte insbesondere auch keine Verletzung von deutschem Urheberrecht geltend. Insbesondere ergibt sich dies weder aus der Behauptung, dass der Beklagte 2 und die Beklagte 3 Rechteinhaber von «weltweiten urheberrechtlichen Nutzungsrechte[n]» seien, noch aus der klägerischen Darstellung, dass ein Vertrieb «insbesondere auch in Deutschland» verhindert werden sollte (Replik, Rn. 70, pag. 564). Auch vermag die (ausdrücklich «exemplarische») Beilage des Urteils des Landgerichts Hamburgs keine Abmahnung nach deutschem Recht zu begründen: insbesondere wurde bloss darauf hingewiesen, dass die Schutzvoraussetzungen in der EU mit denjenigen in der Schweiz (bloss) **vergleichbar** seien, was einzig so zu verstehen ist, dass das beigelegte Urteil des Landgerichts Hamburg inhaltlich auch auf die Schweiz übertragbar sei. Es erscheint daher nicht zutreffend, dass die Beklagten Rechte nach § 31 des UrhG geltend gemacht haben sollen (K-III, Rn. 766, pag. 702).
- 41.3 Als **Zwischenfazit** ist festzuhalten, dass der Kläger 18 über ein Feststellungsinteresse hinsichtlich der Urheberrechtsfähigkeit der Objekte «Erste Generation des Hang», «Low Hang», «Zweite Generation des Hang», «Integrales Hang» und «Freies Integrales Hang» nach Schweizer Recht verfügt.
42. Betreffend die **Klägerin 19** liegt kein an sie adressiertes Abmahnungsschreiben vor. Das in KB-III 83 enthaltene Abmahnungsschreiben vom 15. Dezember 2020 war jedoch an den Raven-Spirit Weltmusikladen adressiert. Für diese Einzelunternehmung ist die Klägerin 19 mit Einzelzeichnungsberechtigung ausgestattet (KB-III 11). Die dem Abmahnungsschreiben beiliegende Unterlassungserklärung richtete sich zudem nebst dem Kläger 18 auch explizit an die Klägerin 19. Für die Klägerin 19 kann daher auf die obenstehenden Ausführungen zum Kläger 18 verwiesen werden (vgl. Rn. 41).
- 42.1 Als **Zwischenfazit** ist festzuhalten, dass die Klägerin 19 über ein Feststellungsinteresse hinsichtlich der Urheberrechtsfähigkeit der Objekte «Erste Generation des

Hang», «Low Hang», «Zweite Generation des Hang», «Integrales Hang» und «Freies Integrales Hang» nach Schweizer Recht verfügt.

43. Das an den **Kläger 20** gerichtete Abmahnungsschreiben vom 15. Dezember 2020 (KB-III 84) ist weitestgehend (insbesondere in den wesentlichen Teilen) identisch mit demjenigen an den Kläger 18. Für den Kläger 20 kann auf die obenstehenden Ausführungen zum Kläger 18 verwiesen werden (vgl. Rn. 41).
- 43.1 Als **Zwischenfazit** ist festzuhalten, dass der Kläger 20 über ein Feststellungsinteresse hinsichtlich der Urheberrechtsfähigkeit der Objekte «Erste Generation des Hang», «Low Hang», «Zweite Generation des Hang», «Integrales Hang» und «Freies Integrales Hang» nach Schweizer Recht verfügt.
44. Das an den **Kläger 21** gerichtete Abmahnungsschreiben vom 15. Dezember 2020 (KB-III 85) ist weitestgehend (insbesondere in den wesentlichen Teilen) identisch mit demjenigen an den Kläger 18. Für den Kläger 21 kann auf die obenstehenden Ausführungen zum Kläger 18 verwiesen werden (vgl. Rn. 41).
- 44.1 Als **Zwischenfazit** ist festzuhalten, dass der Kläger 21 über ein Feststellungsinteresse hinsichtlich der Urheberrechtsfähigkeit der Objekte «Erste Generation des Hang», «Low Hang», «Zweite Generation des Hang», «Integrales Hang» und «Freies Integrales Hang» nach Schweizer Recht verfügt.
45. Das an den **Kläger 23** persönlich gerichtete Abmahnungsschreiben vom 15. Dezember 2020 (KB-III 86) ist weitestgehend (insbesondere in den wesentlichen Teilen) identisch mit demjenigen an den Kläger 18. Für den Kläger 23 kann auf die obenstehenden Ausführungen zum Kläger 18 verwiesen werden (vgl. Rn. 41).
- 45.1 Als **Zwischenfazit** ist festzuhalten, dass der Kläger 23 über ein Feststellungsinteresse hinsichtlich der Urheberrechtsfähigkeit der Objekte «Erste Generation des Hang», «Low Hang», «Zweite Generation des Hang», «Integrales Hang» und «Freies Integrales Hang» nach Schweizer Recht verfügt.
46. Die **Klägerin 22** wurde **nicht abgemahnt**. Fraglich ist indes, ob sich die an den Kläger 23 adressierte Abmahnung vom 15. Dezember 2020 (KB-III 86) (auch) an die (erst am 10. Dezember 2020 im Tagesregister eingetragene, vgl. KB-III 12) GmbH des Klägers 23 – die Klägerin 22 – bezieht oder nicht (vgl. Replik, Rn. 72, pag. 565 f.; KA, Rn. 63, pag. 287). Das ist (einzig) aufgrund der Spezialität der unmittelbaren zeitlichen Nähe zwischen Neueintragung der Gesellschaft und der Abmahnung zu bejahen. Die Abmahnung bezog sich auf die auf der Website des Klägers 23 bzw. der Klägerin 22 vertriebenen Instrumente, womit es aus Sicht der Beklagten zweitrangig gewesen sein dürfte, wer genau diese Website betreibt. Einzig aufgrund der kurz nach Neueintragung erfolgten Abmahnung schufen die Beklagten eine Unsicherheit sowohl für die Klägerin 22 als auch für den Kläger 23. Für die Klägerin 22 kann damit auf die obenstehenden Ausführungen zum Kläger 23 verwiesen werden (vgl. Rn. 45).
- 46.1 Als **Zwischenfazit** ist festzuhalten, dass die Klägerin 22 über ein Feststellungsinteresse hinsichtlich der Urheberrechtsfähigkeit der Objekte «Erste Generation des

Hang», «Low Hang», «Zweite Generation des Hang», «Integrales Hang» und «Freies Integrales Hang» nach Schweizer Recht verfügt.

47. Das an den **Kläger 24** (bzw. dessen Einzelunternehmung, vgl. KB-III 13) gerichtete Abmahnungsschreiben vom 15. Dezember 2020 (KB-III 87) ist weitestgehend (insbesondere in den wesentlichen Teilen) identisch mit demjenigen an den Kläger 18. Für den Kläger 24 kann auf die obenstehenden Ausführungen zum Kläger 18 verwiesen werden (vgl. Rn. 41).
- 47.1 Als **Zwischenfazit** ist festzuhalten, dass der Kläger 24 über ein Feststellungsinteresse hinsichtlich der Urheberrechtsfähigkeit der Objekte «Erste Generation des Hang», «Low Hang», «Zweite Generation des Hang», «Integrales Hang» und «Freies Integrales Hang» nach Schweizer Recht verfügt.
48. Das an den **Kläger 25** gerichtete Abmahnungsschreiben vom 15. Dezember 2020 (KB-III 88) ist weitestgehend (insbesondere in den wesentlichen Teilen) identisch mit demjenigen an den Kläger 18. Für den Kläger 25 kann auf die obenstehenden Ausführungen zum Kläger 18 verwiesen werden (vgl. Rn. 41).
- 48.1 Als **Zwischenfazit** ist festzuhalten, dass der Kläger 25 über ein Feststellungsinteresse hinsichtlich der Urheberrechtsfähigkeit der Objekte «Erste Generation des Hang», «Low Hang», «Zweite Generation des Hang», «Integrales Hang» und «Freies Integrales Hang» nach Schweizer Recht verfügt.
49. Eine zusammenfassende **Übersicht** darüber, in welchem Umfang auf die Klage der einzelnen Kläger eingetreten wird, folgt in Rn. 52 hiernach.

#### *Bestimmtheit der Rechtsbegehren*

- 49.1 Ein Rechtsbegehren muss gemäss Lehre und Rechtsprechung so bestimmt sein, dass es im Falle der Gutheissung der Klage unverändert zum Urteil erhoben werden kann (BGE 137 III 617, E. 4.3; BGE 142 III 102, E. 5.3.1). Die Formulierung eines korrekten Rechtsbegehrens ist Prozessvoraussetzung. Fehlt ein solches bzw. ist dieses unbestimmt, **widersprüchlich** oder unklar, ist auf die Klage nicht einzutreten (vgl. Rn. 23).
- 49.2 Nach den obigen Ausführungen vermögen lediglich die Klägerinnen 10 und 12 überhaupt ein Feststellungsinteresse an den **Prototypen 1-3** darzulegen. Die Kläger verlangen in ihrem Rechtsbegehren Ziff. 1 die (negative) Feststellung, dass nach drei verschiedenen Rechtsordnungen kein Urheberrechtsschutz besteht an Blechklarinstrumenten **mit vier bestimmten (kumulativ formulierten) Gestaltungsmerkmalen** (Linsenform, zentrale Kuppel, gegenüberliegendes Resonanzloch und kreisförmig angeordnete Tonfelder). Dabei verweisen sie auf eine Skizze, auf welcher **ebendiese vier Gestaltungsmerkmale** abgebildet bzw. erkennbar sind (vgl. oben Rn. 2). Diese Merkmalsumschreibung inkl. Skizze stammt ursprünglich von den Beklagten selbst (vgl. nur KB-I 89). In ihrem Rechtsbegehren Ziff. 1 verweisen die Kläger sodann auf 10 mittels Fotografien abgebildete Versionen des «Hang», welche gemäss Rechtsbegehren «tatsächliche Ausgestaltungen» der oben beschriebenen,

d.h. die vier Gestaltungsmerkmale aufweisenden, «Blechklanginstrumente» darstellen. Dabei fällt auf, dass die im Rechtsbegehren abgebildeten **Prototypen 1, 2 und 3** (vgl. K I, Rechtsbegehren Ziff. 1 i) Bst. a) - c), **je einzeln diese (kumulativ formulierte) Merkmalskombination nicht aufweisen**, was sich anlässlich des Augenscheins des Gerichts an der Hauptverhandlung bestätigt hat: **Prototyp 1** enthält **keine Kuppel**, sondern ein «Tonfeld oben mittig», welches als «leichte Einbuchtung» erscheine (vgl. Protokoll HV, S. 49 f., pag. 1272 f.). **Prototyp 2** enthält **weder eine Kuppel** noch ein **gegenüberliegendes Resonanzloch** (vgl. Protokoll HV, S. 51 f., pag. 1274 f.). **Prototyp 3** enthält sodann **keine Kuppel**, sondern einen aufgeschraubten, aus dem Objekt herausragenden «Knauf» (vgl. Protokoll HV, S. 53 f., pag. 1276 f.), wobei die Öffnung auf der Seite des Knaufs als zweites Resonanzloch erscheint. Zwischen dem ausformulierten Rechtsbegehren inkl. der dazugehörigen Skizze einerseits, welche diese vier (kumulativen) Merkmale unverkennbar je einzeln enthalten, und den darunter abgebildeten «tatsächlichen Ausgestaltungen» in Form der Prototypen 1-3, welche diese vier (kumulativen) Merkmale (noch) nicht enthalten, entsteht ein **unauflösbarer Widerspruch**: Heisst das Gericht die (negative Feststellungs-)Klage in Bezug auf diese drei Prototypen gut und spricht es diesen Gegenständen einen Urheberrechtsschutz ab, geschähe dies entgegen den klar formulierten Bedingungen des Rechtsbegehrens in Ziff. 1, gemäss welchem diese vier kumulativen Gestaltungselemente den Urheberrechtsschutz gerade begründen könnten bzw. vorhanden sein müssten. Weist es demgegenüber die (negative Feststellungs-)Klage in Bezug auf diese drei Prototypen ab, würde es diesen Gegenständen womöglich einen Urheberrechtsschutz zusprechen, obschon diese die kumulativ formulierten Gestaltungsmerkmale des Rechtsbegehrens nicht vollständig erfüllen. Auf die Rechtsbegehren **Ziff. 1 i) Bst. a) - c)** wird daher infolge Widersprüchlichkeit **nicht eingetreten**.

50. Darüber hinaus ist, unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen betreffend das Feststellungsinteresse, auf die Klage einzutreten.
51. Sollen Rechte und Pflichten beurteilt werden, die auf gleichartigen Tatsachen oder Rechtsgründen beruhen, können mehrere Personen gemeinsam klagen oder beklagt werden (Art. 71 Abs. 1 ZPO). Die klagende Partei kann mehrere Ansprüche gegen dieselbe Partei in einer Klage vereinen, sofern das gleiche Gericht dafür sachlich zuständig ist und die gleiche Verfahrensart anwendbar ist (Art. 90 ZPO). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.
52. **Zusammenfassend** ergibt sich daraus:
  1. Hinsichtlich der **Kläger 11, 13, 14, 15, 16 und 17** ist auf die Klage **nicht einzutreten**.
  2. Hinsichtlich der **Prototypen 1, 2 und 3** ist auf die Klage **nicht einzutreten**.
  3. Hinsichtlich der Frage nach **Schweizer Urheberrecht** ist in Bezug auf die **Kläger 18-25** einzutreten.
  4. Hinsichtlich der Frage nach **deutschem Urheberrecht** ist in Bezug auf die **Kläger 1-10 und 12** einzutreten.

5. Hinsichtlich der Frage nach **niederländischem Urheberrecht** ist in Bezug auf die **Kläger 1 und 2** einzutreten.
6. Hinsichtlich der **Prototypen 4 und 5** ist in Bezug auf die **Klägerinnen 10 und 12** einzutreten.
7. Hinsichtlich des **«Hang erste Generation»** ist in Bezug auf die **Kläger 1-10, 12 und 18-25** einzutreten.
8. Hinsichtlich der **Weiterentwicklungen**, d.h. «Low Hang», «Zweite Generation des Hang», «Integrales Hang», «Freies Integrales Hang», ist in Bezug auf die **Kläger 3-10, 12 und 18-25** einzutreten.

### III. Noven

53. Während des Verfahrens gingen mehrere Noveneingaben beim Gericht ein (vgl. oben, Rn. 8 ff.).
  - 53.1 In der Hauptverhandlung werden neue Tatsachen und Beweismittel nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und a) erst nach Abschluss des Schriftenwechsels oder nach der letzten Instruktionsverhandlung entstanden sind (echte Noven) oder b) bereits vor Abschluss des Schriftenwechsels oder vor der letzten Instruktionsverhandlung vorhanden waren, aber trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorher vorgebracht werden konnten (unechte Noven) (Art. 229 Abs. 1 ZPO).
  - 53.2 Auf die Zulässigkeit der eingebrachten Noven wird, sofern diese als entscheiderelevant bzw. als nicht rechtzeitig vorgebracht erachtet werden, an den jeweiligen Passagen hiernach eingegangen. Bereits an dieser Stelle kann indes – in antizipierender Beweiswürdigung – festgehalten werden, dass folgende Eingaben der Kläger bzw. die darin enthaltenen Noven als für das vorliegende Verfahren unbeachtlich erachtet werden und daher unberücksichtigt bleiben:
    1. Noveneingabe vom 22. Mai 2023, mit welcher eine Abmahnung der Beklagten 1 an einen im vorliegenden Verfahren nicht involvierten Dritten eingereicht wurde (vgl. KB 217). Was die Beklagten gegenüber einem im vorliegenden Verfahren nicht involvierten Dritten geltend machen, ist nicht entscheiderelevant.
    2. Noveneingabe vom 25. Juli 2023, mit welcher der Entscheid des Tribunal Judiciaire de Strasbourg vom 22. Juni 2023 eingereicht wurde (vgl. KB 219). Dieses hatte französisches Urheberrecht zum Gegenstand und ist damit für das vorliegende Verfahren als irrelevant zu betrachten (zutreffend daher die Beklagten in ihrer Stellungnahme vom 22. August 2023, Rn. 2, pag. 1150).



## IV. Rechtliches

### Sachlegitimation der Parteien

#### 54. Die Kläger

54.1 Immaterialgüterrechte unterstehen dem Recht des Staates, für den der Schutz der Immaterialgüter beansprucht wird (Art. 110 Abs. 1 IPRG). Vorliegend verlangen die Kläger die Feststellung des Nichtbestandes eines Urheberrechtsschutzes nach schweizerischem, deutschem und niederländischem Recht (vgl. Rn. 1 f.). Damit sind grundsätzlich je einzeln diese Rechtsordnungen anwendbar. Die Sachlegitimation richtet sich im internationalen Verhältnis nach dem in der Sache anwendbaren Recht (vgl. BGE 136 III 23, E. 5). Im Anwendungsbereich von Art. 88 ZPO ist die Sachlegitimation der Parteien aus dem **Zivilprozessrecht** herzuleiten: Sachlegitimiert sind diejenigen Parteien, **zwischen denen ein ausreichendes Feststellungsinteresse** besteht (OBERHAMMER/WEBER, in: KUKO-ZPO, 3. Aufl., Art. 88 N 3; WEBER, in: BSK ZPO, 3. Aufl., Art. 88 N 3). Die Aktivlegitimation betreffend das Schweizerische, deutsche und/oder niederländische Urheberrecht ist folglich bei denjenigen Klägern gegeben, bei denen ein Feststellungsinteresse nach diesen Rechtsordnungen besteht (vgl. hierfür Rn. 27 ff.). Nichts Anderes ergäbe sich selbst dann, wenn hinsichtlich des niederländischen Rechts auf Art. 3:302 f. des *Burgerlijk Wetboek* abgestützt würde, welches seinerseits (nur) das Vorhandensein eines ausreichenden Interesses verlangt (vgl. Rn. 25.1.4). Zum selben Schluss würde gelangen, wer das deutsche Zivilprozessrecht, namentlich § 256 DE-ZPO, als in der Sache anwendbares Recht anwenden würde, zumal auch dort vom Kläger (nur) ein rechtliches Interesse an der Feststellung verlangt wird. Für **Binnensachverhalte** gilt als einzige Voraussetzung für die Aktivlegitimation gemäss Art. 61 URG der Nachweis eines rechtlichen Interesses an der Feststellung. Dies gilt auch für Dritte, wobei hervorzuheben ist, dass die Feststellungsklage keine Popularklage darstellt (MÜLLER, in: SHK URG, 2. Aufl., Art. 61 N 15). Aktivlegitimiert ist, wer ein Interesse daran hat zu behaupten, dass das Urheberrecht nicht besteht, womit sich im Ergebnis keine Unterschiede im Vergleich zu Art. 88 ZPO ergeben.

54.2 Die **Aktivlegitimation** ist entsprechend bei sämtlichen Klägern gegeben, welche über ein ausreichendes Feststellungsinteresse verfügen (vgl. hierfür Rn. 27 ff.).

#### 55. Die Beklagten

55.1 Die **Beklagten** bestreiten in ihrer Klageantwort die **Passivlegitimation** der Beklagten 2 und 3 (vgl. KA, Rn. 23, pag. 280).

55.2 In Anwendungsbereich von **Art. 88 ZPO passivlegitimiert** ist, gegen wen der Kläger ein Feststellungsinteresse hat. Als «Inhaberin von urheberrechtlichen Nutzungsrechten» ist die Beklagte 1, in deren Auftrag und Namen die hiervor behandelten Abmahnungsschreiben verfasst worden sind, passivlegitimiert. Über Inhalt, Umfang und Form der vertraglichen Beziehungen zwischen den Beklagten 2 und 3 sowie der Beklagten 1 betreffend urheberrechtliche Belange haben die Beklagten im Laufe des Verfahrens nichts vorgebracht. Ob und in welchem Umfang die Beklagte 1 tatsächlich Inhaberin von Nutzungsrechten ist, bleibt unklar. Die Beklagten 2 und 3 prägen

die Belange der Beklagten 1 massgeblich mit (vgl. KA, Rn. 74, pag. 288), was sich auch in der Einzelzeichnungsberechtigung der Beklagten 2 und 3 im Handelsregistereintrag niederschlägt (KB-I 14). Kommt hinzu, dass gewisse urheber(persönlichkeits-)rechtliche Ansprüche im Falle eines bestehenden Urheberrechtsschutzes ohnehin ausschliesslich bei den Urhebern (natürliche Personen), vorliegend also den Beklagten 2 und 3, liegen würden (vgl. nur Art. 9 und 11 Abs. 2 URG; § 12 ff. UrhG sowie Art. 25 *Auteurswet*). Ebenfalls ist zu beachten, dass den Beklagten 2 und 3 von Gesetzes wegen das Urheberrecht gemeinschaftlich zustünde (vgl. § 7 Abs. 2 UrhG und Art. 26 *Auteurswet*). Ein Entscheid betreffend den Urheberrechtsschutz am «Hang» hat daher in Bezug auf alle drei Beklagten zu ergehen, zumal – aufgrund der unklaren vertraglichen Beziehungen auf Seiten der Beklagten – nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Beklagten 2 und 3 auch weiterhin über vermögensrechtliche Ansprüche verfügen könnten. Aus diesen Gründen ist die Passivlegitimation nebst der Beklagten 1 auch für die Beklagten 2 und 3 als – etwaige – Urheber gegeben.

- 55.3 Im Anwendungsbereich des Art. 61 URG liegt die **Passivlegitimation** beim Inhaber des Urheberrechts und – über Art. 62 Abs. 2 URG analog – auch bei der Lizenznehmerin (vgl. HEINZMANN, in: Das neue Urheberrecht, Kommentar zum URG, 4. Aufl., Vorbemerkungen zu Art. 61-66a N 16). Die Beklagte 1, in deren Namen sämtliche Abmahnungen verfasst wurden, ist damit als mögliche bzw. angebliche Inhaberin von urheberrechtlichen Nutzungsrechten passivlegitimiert, sofern eine entsprechende Vereinbarung besteht, was indes offen ist. Die Passivlegitimation der Beklagten 2 und 3 folgt aus deren Stellung als angebliche Urheber. Bei Miturhebern, wie es die Beklagten 2 und 3 wären, drängt es sich nicht zuletzt auch gestützt auf Art. 7 Abs. 3 URG auf, dass beide ins Recht gefasst werden, zumal ihnen das Urheberrecht gemeinschaftlich zustünde (vgl. Art. 7 Abs. 1 URG). Die Passivlegitimation der Beklagten 1-3 ist demnach gegeben.

### **Beweislast**

56. Gemäss Art. 8 ZGB hat, wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Nach schweizerischem Recht handelt es sich bei der Beweislastverteilung nach Art. 8 ZGB um ein materiell-rechtliches Institut. Art. 8 ZGB findet grundsätzlich keine Anwendung, wenn auf ausländisches Sachrecht verwiesen wird (Art. 13 IPRG).
57. Gemäss deutschem Recht trägt der Anspruchsteller die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs (vgl. Bundesgerichtshof [BGH], Urteil vom 19. Oktober 2011, I ZR 140/10, Rn. 24).
58. Gemäss niederländischem Recht trägt diejenige Partei, die aus den von ihr geltend gemachten Tatsachen oder Rechten Rechtswirkungen geltend macht, grundsätzlich die Beweislast für diese Tatsachen oder Rechte. (*«De partij die zich beroept op rechtsgevolgen van door haar gestelde feiten of rechten, draagt de bewijslast van die feiten of rechten, tenzij uit enige bijzondere regel of uit de eisen van redelijkheid en billijkheid een andere verdeling van de bewijslast voortvloeit. [Diejenige Partei,*

die sich auf die Rechtsfolgen der von ihr geltend gemachten Tatsachen oder Rechte beruft, trägt die Beweislast für diese Tatsachen oder Rechte, es sei denn, eine besondere Regelung oder die Erfordernisse der Angemessenheit und Fairness schreiben eine andere Verteilung der Beweislast vor.]») (vgl. § 150 NL-ZPO).

59. **Beweisbelastet** für die schutzbegründenden Tatsachen ist somit nach sämtlichen hier relevanten Rechtsordnungen diejenige Partei, welche Urheberrechtsschutz geltend macht. Das sind vorliegend die **Beklagten**. Sie haben darzulegen, welche Aspekte des Werks auf einer künstlerischen Formgebung beruhen bzw. dass die Beklagten 2 und 3 einen ihr zur Verfügung gestandenen Gestaltungsspielraum durch freie, kreative Entscheidungen ausgenutzt haben (für CH Recht: Art. 8 ZGB; für DE Recht: vgl. BGH, Urteil vom 12. Mai 2011, I ZR 53/10, Rn. 24, KAB 64; für NL Recht: vgl. SPOOR/VERKADE/VISSER, Auteursrecht, 4. Aufl., § 3.18, S. 101 f. m.w.H. [KAB 96]: «[...] zowel in geval van gemotiveerde betwisting, als wanneer het werk karakter niet direct duidelijk is, zal hij ook moeten stellen welke aspecten van het werk berusten op vrije creatieve keuzes en mitsdien zorgen voor het persoonlijk stempel. [sowohl in Streitfällen als auch in Fällen, in denen der Werkcharakter des Objekts nicht sofort klar wird, muss [der Urheber] angeben, welche Aspekte des Werks auf freien kreativen Entscheidungen beruhen und ihm den persönlichen Stempel verleihen.]»); zutreffend die Kläger in ihrer Stellungnahme vom 24. August 2023, Rn. 90, pag. 1203; vgl. auch KA, Rn. 288, pag. 360).
60. Demgegenüber haben die **Kläger** unter Schweizer und niederländischem Recht **allfällige technische Vorgaben**, welche den Gestaltungsspielraum beschränken, darzulegen (vgl. BGer 4A\_472/2021; 4A\_482/2021, Urteil vom 17. Juni 2022, E. 6.3.2 [E. 5 publiziert]; vgl. auch SPOOR/VERKADE/VISSER, Auteursrecht, 4. Aufl., § 3.18, S. 102 f. [KAB 96]: «Een gedaagde die aanvoert dat eiser geen recht op zijn werk kan doen gelden omdat deze zijn werk aan een ander, ouder werk heeft ontleend, zal die ontlening moeten stellen en zo nodig bewijzen. Ook de onderbouwing van het verweer dat eisers werk weinig of geen persoonlijk stempel bezit, omdat de vormgeving reeds voor het werd gemaakt gangbaar en daarom voor de hand liggend was, of omdat technische eisen weinig variatie toelaten, leent zich voor bewijs en evenzo kan verlangd worden dat daartoe voldoende concrete en relevante feiten gesteld worden. [Ein Beklagter, der argumentiert, dass der Kläger kein Recht an seinem Werk geltend machen kann, weil der Kläger sein Werk von einem anderen, älteren Werk abgeleitet hat, wird diese Ableitung behaupten und gegebenenfalls beweisen müssen. Die Begründung der Einrede, dass das Werk des Klägers keine oder nur eine geringe persönliche Prägung aufweist, weil die Formgebung schon vor seiner Entstehung üblich und daher offensichtlich war oder weil die technischen Erfordernisse keine grossen Abweichungen zulassen, ist ebenfalls beweisbedürftig, und es kann ebenfalls verlangt werden, dass zu diesem Zweck hinreichend konkrete und relevante Tatsachen angegeben werden.]»). Unter deutschem Urheberrecht liegt es demgegenüber an den **Beklagten** darzulegen, dass der strittige Gegenstand über individuelle Gestaltungsmerkmale verfügt, die **über die Verwirklichung einer technischen Lösung hinausgehen** und dadurch den Schutz des Urheberrechts begründen können (BGH, Urteil vom 12. Mai 2011, I ZR 53/10, Rn. 23, KAB 64). Im Ergebnis werden diese Unterscheide jedoch nicht entscheidrelevant sein.

61. Mit der **negativen Feststellungsklage** soll das Nichtbestehen eines Rechts oder eines Rechtsverhältnisses festgestellt werden. Die Umkehr der Parteirollen ändert dabei nichts an der Verteilung der Behauptungs- und Beweislast (vgl. nur WEBER, in: BSK ZPO, 3. Aufl., Art. 88 N 25; WALTER, in: BK, Art. 1-9 ZGB, 2012, Art. 8 N 487). Dies gilt, wie die Kläger zu Recht ausführen (vgl. Replik, Rn. 292, pag. 643 f.), auch unter deutschem Recht. Die Umkehr der Parteirollen bleibt bei der negativen Feststellungsklage betreffend die Darlegungs- und Beweislastverteilung ohne Einfluss (vgl. nur BGH, Urteil vom 17. Juli 2012, XI ZR 198/11, Rn. 35a; OLG Hamburg, Urteil vom 23. Juli 2020, 5 U 18/14, Rn. 51bb, KB 164). Gleiches gilt unter niederländischem Recht, da es nicht in der Disposition der Parteien liegt, die Beweislast umzukehren, indem ein Feststellungsurteil verlangt wird (vgl. Hof's-Hertogenbosch, Urteil vom 10. Juli 2018, ECLI:NL:GHSHE:2018:2999, E. 6.17). Entsprechend ist es für die Verteilung der Beweislast unerheblich, ob ein Gläubiger Schadenersatz verlangt und selbst Klage erhebt oder die Schuldnerin die Feststellung des Nichtbestands einer Schadenersatzpflicht verlangt: in beiden Fällen wird die Forderung des Gläubigers gerichtlich bestritten (vgl. Hoge Raad, Urteil vom 12. April 2019, ECLI:NL:HR:2019:590, E. 4.5.3 und E. 4.2.1 f.). Vor diesem Hintergrund kann der Behauptung der Beklagten, wonach die Beweislast für das Fehlen des Urheberrechtsschutzes den Klägern obliege (vgl. Duplik, Rn. 511, pag. 984), in dieser Pauschalität nicht gefolgt werden.

### Zur Frage der Werkqualität

62. Im vorliegenden (beschränkten) Verfahren strittig ist die Frage, ob a) in der **Schweiz**, b) in **Deutschland** und [nur soweit die Kläger 1-9 betreffend] c) in den **Niederlanden** Urheberrechtsschutz besteht an Blechklangerinstrumenten mit den Gestaltungsmerkmalen i) linsenförmige Grundform, bestehend aus zwei synklastischen Kugelsegmenten, ii) zentrale Kuppel, iii) gegenüberliegendes Resonanzloch und iv) kreisförmig auf dem oberen Kugelsegment angeordnete Tonfelder (vgl. Rechtsbegehren Ziff. 1). Basierend auf diesem Rechtsbegehren wird nachstehend in der im Rechtsbegehren vorgegebenen Reihenfolge die Werkqualität nach den vorliegenden relevanten Rechtsordnungen geprüft:

### Schweizer Recht

#### 63. Grundsätze

- 63.1 **Werke** im Sinne des URG sind geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die einen **individuellen Charakter** haben (Art. 2 Abs. 1 URG). Dazu gehören auch Werke der angewandten Kunst (Art. 2 Abs. 2 Bst. f URG). Neben ihrem ästhetischen Wert kommt diesen Werken ein Gebrauchswert zu (REHBINDER/HAAS/UHLIG, in: OFK URG, 4. Aufl. 2022, Art. 2 N 26). Werke der angewandten Kunst werden gewerblich oder industriell hergestellt und dienen einer praktischen Anwendung. Mithin handelt es sich um Gebrauchsgegenstände, die eine zusätzliche, **nicht durch den Gebrauchszweck bedingte Formkomponente** aufweisen (VON BÜREN/MARBACH, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, 4. Aufl., Rn. 272 m.w.H.).

- 63.2 Das entscheidende Kriterium liegt in der sog. **Individualität** des Werkes. Diese ist im Hinblick auf den **Spielraum** zu beurteilen, der für die individuelle Gestaltung zur Verfügung steht, denn nur innerhalb dieses Raums kann sich die schöpferische Leistung entfalten. Bei **Gebrauchsgegenständen** ist dieser Gestaltungsspielraum – im Gegensatz zu zweckfreien Kunstwerken – durch den **Gebrauchszweck** eingeschränkt (BGE 148 III 305, E. 5.3). Geschützt ist, was sich als individuelle oder originelle Schöpfung von den **tatsächlichen oder natürlichen Vorbedingungen** im Rahmen der **Zweckbestimmung abhebt** (BGE 143 III 373, E. 2.1 m.w.H.). Mit anderen Worten hat sich die künstlerische **Formgebung im Rahmen dieses Zwecks** von den **vorbekannt Formen** so deutlich abzuheben, dass sie als einmalig erscheint (vgl. BGE 143 III 373, E. 2.6.2). Nicht genügend individuell sind banale und alltägliche Schöpfungen. Die Werkgestaltung muss sich vielmehr vom Üblichen abheben, so dass es unwahrscheinlich erscheint, dass bei gleicher Aufgabenstellung von einem Dritten das gleiche oder im Wesentlichen gleiche Werk geschaffen würde (sog. statistische Einmaligkeit; vgl. BGE 134 III 166, E. 2.3.1).
- 63.3 Vor diesem Hintergrund macht es – unabhängig von einer beweisrechtlichen Betrachtungsweise – Sinn, nachstehend die einem Urheberrechtsschutz entgegenstehenden Einschränkungen zu prüfen, bevor anschliessend auf die Frage der künstlerischen Formgebung bzw. von (möglicherweise) getroffenen gestalterischen Entscheidungen eingegangen wird (Rn. 87 ff.).

#### **Einschränkungen des Spielraums: Formenschutz / vorbekannte Formen**

64. Die Beklagten gehen davon aus, dass der massgebende «Formenschutz von Klangobjekten» im Jahre 1999 (Duplik, Rn. 20, pag. 870) aus der Steelpan, dem Ghatam [ein von Hand spielbares Idiophon aus Indien, gefertigt aus gebranntem Ton mit einer Resonanzöffnung, vgl. KB-II 39], dem Gong, der Kalebasse und der Wassertrommel bestand (vgl. auch KA, Rn. 126, pag. 309 f. und Rn. 128, pag. 310 f.). Dass sich der **massgebliche Formenschutz** anderweitig zusammensetzen könnte, machten die Kläger im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels nicht geltend. Auch in ihrer Stellungnahme zu den Dupliknoten sowie in der Noveneingabe vom 4. November 2022, Rn. 36, pag. 1021 äussern sie sich nicht zum massgeblichen Formenschutz (wobei selbst in diesem Fall die entsprechenden Vorbringen im Zusammenhang mit dem massgeblichen Formenschutz gemäss Art. 229 ZPO ohnehin nicht mehr zu berücksichtigen wären). Beim vorliegend relevanten Formenschutz handelt es sich allesamt um (Schlag-)Idiophone. Idiophone (Selbstklinger) sind Musikinstrumente, welche als Ganzes schwingend zum klang- bzw. tonerzeugenden Medium werden oder schwingungsfähige Teile enthalten, die keine gespannten Teile oder Membranen sind. Aufschlagidiophone werden mit der Hand oder einem nicht klingenden Gegenstand angeschlagen. Beispiele: Gong, Becken, «Hang», Steel Pan, Wassertrommel, Ghatam (vgl. KB 148). Darauf kann abgestellt werden, zumal auch in BGer 4A\_472/2021; 4A\_482/2021, Urteil vom 17. Juni 2022, E. 6.2.2.2 [E. 5 publiziert], der dort strittige «Feuerring» (eine Stahlschale mit einem am Rand befestigtem horizontalem Stahlring, in deren Zentrum ein Holzfeuer entfacht werden kann und auf deren Stahlring Lebensmittel gegart werden können) einem Vergleich (nur) mit anderen «Grillgeräten» unterzogen wurde.



- 64.1 In den obgenannten Klangobjekten aus dem vorbekannten Formenschatz können folgende Elemente erkannt werden:
- kreisrunde, (konkav) gewölbte Blechoberfläche (Steelpan) (vgl. K-I, Rn. 49, pag. 48)
  - konzentrisch angeordnete Klangfelder (Steelpan) (vgl. K-I, Rn. 309, pag. 193)
  - zentrale Kuppel (Gong) (vgl. K-I, Rn. 95, pag. 71 f.)
  - Resonanzraum (Ghatam)
  - kreisrunde Öffnung des Resonanzraums (Ghatam) (vgl. K-I, Rn. 308, pag. 193)
  - abgerundete Form (Ghatam, Kalebasse, Wassertrommel)
  - konvexe Spielfläche (Kalebasse, Wassertrommel) (vgl. K-I, Rn. 93, pag. 71)
  - zwei zusammengesetzte Segmente (Wassertrommel) (vgl. K-I, Rn. 94, pag. 71)
- 64.2 Mit Blick auf den vorbekannten Formenschatz fällt auf, dass **keines** der in der Duplik, Rn. 20 (pag. 870) abgebildeten Objekte eine mit dem «Hang» **vergleichbare Formgebung** aufweist. Daraus folgt, dass sich das «Hang» von seinen Vorbedingungen respektive **vom damals bekannten Formenschatz gestalterisch abhebt**. Zwar **könnten** die im Streit liegenden (und von den Beklagten als urheberrechtsbegründend angesehenen) **Elemente** eines «Hang», d.h. i) Linsenform ii) zentrale Kuppel, iii) gegenüberliegendes Resonanzloch (Helmholtz-Resonator) und iv) kreisförmig angeordnete Tonfelder je für sich gesehen wiedererkannt werden (bspw. die Kuppel des Gong, die Resonanzöffnung beim Ghatam etc., insofern zutreffend K-I, Rn. 89 ff. [pag. 70 ff.]). Selbst dies würde aber die Möglichkeit eines **Urheberrechtsschutzes nicht kategorisch ausschliessen**: der vorbekannte **Formenschatz** gemäss Rn. 64 hiervor darf **nicht in einzelne Elemente** zergliedert werden, und diese anschliessend untereinander verglichen werden (sog. unzulässige **«mosaikartige» Betrachtung**; vgl. BGE 143 III 373, E. 2.4). Umgekehrt kann aus einer Abweichung vom vorbekannten Formenschatz, d.h. der Neuheit einer Form, indes **nicht automatisch auf die Individualität** des «Hang» geschlossen werden, was die Kläger zu Recht hervorheben (vgl. Schlussvortrag der Kläger, Rn. 6, pag. 1371). Insofern ist die Feststellung der Beklagten, dass die Entwicklung des «Hang» einen «Sprung» darstellt (vgl. Protokoll HV, 1. Parteivortrag der Beklagten, S. 9, pag. 1232), aus Sicht des Gerichts zwar zutreffend, als solches aber nicht (alleine) massgebend. Aus dieser Feststellung folgt nur (aber immerhin), dass der **Schutzausschlussgrund des vorbekannten Formenschatzes** (vgl. SENN, Die Zweckänderung bei einer Grundform als Individualitätskriterium?, sic! 2023, S. 213) vorliegend **nicht greift** bzw. einem allfälligen urheberrechtlichen Schutz **nicht kategorisch entgegensteht**. Diese Schlussfolgerung träfe umso mehr zu, wenn der Formenschatz enger gezogen, namentlich (nur) auf die dem Gebrauchszweck des «Hang» (vgl. dazu sogleich) vollständig entsprechenden Objekte reduziert würde: diesfalls gäbe es gar kein Vergleichsobjekt, welches dem vorbekannten Formenschatz zugeordnet werden könnte.

## Einschränkungen des Spielraums: Gebrauchszweck

65. Die individuelle künstlerische Gestaltung muss sich aus demjenigen Teil ergeben, der eine freie Gestaltung zulässt. Diktiert der **Gebrauchszweck** die Gestaltung durch **vorbekannte Formen** derart, dass für **individuelle oder originelle Merkmale praktisch kein Raum bleibt**, liegt ein rein handwerkliches Erzeugnis vor, das vom Schutz des Urheberrechts auszunehmen ist (BGE 125 III 328, E. 4b; BGE 117 II 466, E. 2a; BGE 113 II 190, E. I.2a; je mit Hinweisen).
- 65.1 Aufgrund des Zusammenspiels von Gebrauchszweck und schöpferischem Gestaltungsspielraum (vgl. oben Rn. 63.2) ist nachstehend auf die Frage des Gebrauchszwecks einzugehen: Die **Kläger** gehen in ihrer Replik, Rn. 177 ff. (pag. 618 ff.) davon aus, dass der **Gebrauchszweck** des «Hang» in einem i) Blechklarinstrument bestehe, ii) das von Hand auf dem Schoss gespielt werden kann und iii) über verschiedene Töne sowie iv) einen Helmholtz-Resonator verfüge. Demgegenüber definieren die **Beklagten** den Gebrauchszweck des «Hang» viel offener, nämlich als ein Objekt zur Erzeugung von Klängen, kurz als **Klangobjekt** (Duplik, Rn. 79 f., pag. 886).
- 65.2 In allen drei von den Parteien eingereichten **Privatgutachten** (vgl. dazu auch Rn. 71 ff.) wird das «Hang» als **Idiophon** qualifiziert (vgl. KB 150, S. 1; KAB 12, S. 3; KAB 13, S. 1; vgl. auch K-I, Rn. 89, pag. 70; KA, Rn. 151, pag. 320, Replik, Rn. 198, pag. 626), d.h. als ein sog. Selbstklinger, welcher durch Aufschlagen (bspw. mit der Hand) als Ganzes schwingend zum klang- bzw. tonerzeugenden Medium wird (vgl. KB 148). Davon ist ohne Weiteres auszugehen. Unstrittig können mit dem Hang durch Anschlagen mit den Händen Klänge erzeugt werden. Das «Hang» als Idiophon kann daher (insbesondere auch) als (Blechklarin-)Instrument verwendet werden, zumal mit Blick auf die vorliegend massgebende Aufgabenstellung (Rn. 66 ff.) die ursprüngliche «Widmung» des «Hang» auf diejenige eines Instruments hindeutet. Nach welcher (näheren) Klassifizierung eine allfällige Einteilung zu erfolgen hätte (vgl. nur Replik, Rn. 75 ff., pag. 567 f.; Duplik, Rn. 60 ff., pag. 882), ist nicht entscheidungsrelevant und kann offenbleiben.
- 65.3 Wenn sich eine Gestaltung auf die für den Gebrauchsgegenstand ohnehin charakteristischen, nicht austauschbaren Bestandteile reduziert, entfällt ein urheberrechtlicher Schutz (HILTY, Urheberrecht, 2. Aufl., Rn. 192). Im Unterschied zu bspw. «Barhockern», «Sitz- und Liegemöbeln» oder «Grillgeräten» (vgl. BGE 143 III 373, E. 2.8.1; BGE 113 II 190, E. I.2a; BGer 4A\_472/2021; 4A\_482/2021, Urteil vom 17. Juni 2022, E. 6.2.2.2 [E. 5 publiziert]) sind die vorliegend streitgegenständlichen Objekte in ihrer Erscheinung unbestrittenermassen als **neuartig** einzustufen. Es fehlt an entsprechenden **Referenzobjekten**, anhand derer ermittelt werden könnte, wie ein «Hang» «normalerweise» oder «für gewöhnlich» konzipiert ist bzw. welches die charakteristischen Bestandteile sind, ohne dass dabei gleichsam (allfällig vorhandene und im vorliegenden Verfahren zu prüfende) gestalterische Entscheidungen der Beklagten 2 und 3 **dem Gemeingut zugespielt** bzw. als **«gegeben»** erachtet würden. Eine derartige **zirkuläre** Argumentation verwenden die Kläger mit ihrem Argument, dass die **vier vorliegend strittigen Merkmale «in allen Handpans» zu finden** seien (vgl. K-I, Rn. 300, pag. 191). Dies verfängt nicht. Gleichzeitig darf der Zweck nicht derart breit gefasst werden, dass im Ergebnis bereits die Neuartigkeit

eines Gegenstandes (hier: des zuvor unbekanntes Idiophons) als solche einen urheberrechtlichen Schutz begründen würde; urheberrechtlichen Schutz vermag nicht die Neuheit, sondern eine konkrete individuelle Gestaltung zu begründen (zur Irrelevanz der «Neuheit» vgl. sogleich Rn. 88).

### **Aufgabenstellung**

66. Der **Gebrauchszweck** des «Hang» kann und muss mangels bestehender Referenzobjekte vorliegend aus einer dem Entstehungsprozess des «Hang» zugrundeliegenden (mindestens gedanklichen) «**Aufgabenstellung**» abgeleitet werden. Urheberrechtliche Werke stellen regelmässig eine Antwort auf eine bestimmte Problemstellung bzw. ein bestimmtes Grundbedürfnis dar (STRAUB, Individualität als Schlüsselkriterium des Urheberrechts, GRUR Int. 2001, S. 5; vgl. auch BGE 134 III 166, E. 2.3.1 f.). Dies gilt umso mehr im Bereich von Gegenständen der angewandten Kunst, da diesen stets ein Gebrauchswert zukommt (vgl. oben Rn. 63.1), sie mithin stets der Befriedigung eines bestimmten Grundbedürfnisses dienen. Zwar ist der Einwand der Beklagten, wonach sich künstlerisch tätige Menschen bei ihrem Schaffen gar keine Aufgaben stellten, nachvollziehbar (vgl. Protokoll HV, 1. Parteivortrag der Beklagten, S. 9, pag. 1232). Zumindest im Bereich von Gebrauchsgegenständen, welche *per definitionem* einem Grundbedürfnis dienen sollen bzw. dienen werden, ist der Einwand aber nicht zu hören. Die Befragung des Zeugen Reto Weber, Perkussionist, (Protokoll HV, S. 17, Rn. 18 ff., pag. 1240) hat ergeben, dass dieser den Wunsch hegte, ein (ihm bislang in seinem Repertoire fehlendes) Instrument, ein «Ghatam aus Blech», zu haben (vgl. auch KA, Rn. 109, pag. 303 [«[...] ein vergleichbares Schlaginstrument aus Blech zu fertigen und mit Tönen zu versehen.»] sowie KB-I 38, Min. 26:00-26:17: «Ghatam mit Klängen»). Ausgangspunkt für die (Weiter-)Entwicklung dieses neuartigen Instruments bildete somit – mindestens für gedankliche Zwecke – die **Aufgabenstellung** an die Beklagten 2 und 3, für Reto Weber ein «**Ghatam aus Blech**» bzw. ein «**Ghatam mit Klängen**» zu erschaffen. Diese (allgemeine) Aufgabenstellung bzw. dieses Grundbedürfnis für sich beinhaltet noch **keine** konkreten **Lösungsansätze** bzw. gestalterischen Entscheidungen (vgl. THOUVENIN, Irrtum: Je kleiner der Gestaltungsspielraum, desto eher sind die Schutzvoraussetzungen erfüllt, in: FS für Reto M. Hilty, 2008, S. S. 66 f.). Damit ist auch gesagt, dass das – im Zuge der Schaffung des Prototyps 1 von den Beklagten 2 und 3 erfolgte – **Zusammenfügen zweier Schalen** und ein «Griff unter die Werkbank» (vgl. Replik, Rn. 89, pag. 574) – so «simpel» dies *ex post* auch erscheinen mag – nicht (mehr) Teil der abstrakten Aufgabenstellung, sondern bereits Teil einer konkreten Lösung sein muss. Entgegen der Ansicht der Kläger konnte die **Aufgabenstellung** somit **nicht** darin bestanden haben, den Prototypen 1 «**spielbar zu machen und seinen Klang zu verbessern**» (vgl. nur Replik, Rn. 92, pag. 577), selbst wenn sich die Beklagten 2 und 3 anschliessend (auch) diesem Ziel gewidmet haben mögen. Die – vorliegend relevante – Aufgabenstellung entstand bereits **im Zeitpunkt des Besuchs von Reto Weber**, d.h. im Zeitpunkt, in welchem Reto Weber den Wunsch nach einem «Ghatam aus Blech» äusserte. Darauf ist aus rechtlicher Sicht abzustellen. Daher ist irrelevant, dass der Beklagte 2 selbst zu einem darauffolgenden Zeitpunkt von einer anderweitigen «Aufgabe» bzw. zu klärenden Fragen auszugehen schien (vgl. Replik, Rn. 93, pag. 577 f.).

- 66.1 Mit dem Wunsch von Herrn Reto Weber nach einem «Ghatam aus Blech mit Tönen» gingen die folgenden Merkmale einher: i) **Idiophon aus Blech**, ii) **von Hand bespielbar**, iii) **mit verschiedenen Tönen** sowie iv) **mit einem Hohlraum bzw. einem Helmholtz-Resonator bzw. einer Resonanzöffnung** ausgestattet. Indessen enthält die Zweckbestimmung nicht zwingend das Kriterium «auf dem Schoss spielbar[...]» (vgl. Replik, Rn. 182, pag. 619 f.), zumal die Kläger selbst ausführen, dass ein Ghatam auch stehend gespielt werden könne (K-I, Rn. 57, pag. 51) und Reto Weber jeweils mehrere Ghatams halbkreisartig vor sich aufgestellt habe, damit er diese gleichzeitig spielen könne, um unterschiedliche Töne erzeugen zu können (K-I, Rn. 58, pag. 52). So gehen die Parteien davon aus, dass das «Hang» (auch) auf einem Ständer gespielt werden kann (vgl. Duplik, Rn. 263, pag. 936; Stellungnahme zu Dupliknoten und Noveneingabe vom 4. November 2022, Rn. 110, pag. 1040). Wenn, dann würde das zusätzliche Merkmal lediglich darin bestehen, dass das zu erstellende «Ghatam aus Blech» (auch) auf dem Schoss gespielt werden können sollte (keineswegs aber *nur* auf dem Schoss spielbar ist). Damit ist gleichzeitig gesagt, dass der von den Beklagten vorgebrachte Gebrauchszweck als (völlig beliebige) «**Klangobjekt**» (Duplik, Rn. 79 f., pag. 885 f.) **deutlich zu weit** gefasst ist. Unter diesem Gesichtspunkt liegen die Kläger richtig, wenn sie ausführen, dass der Zweck eines Barhockers nicht auf irgendwelche anderen Sitzmöbel ausgedehnt werden könne, bspw. auf Stühle mit kürzeren Beinen/Trägern (vgl. Schlussvortrag der Kläger, Rn. 40, pag. 1383). In diesem Sinne prüfte das Bundesgericht die Formgebung eines Barhockers denn auch (nur) anhand des Gebrauchszwecks eines Barhockers (und nicht anderer Sitz-Möbel oder Stühle; vgl. BGE 143 III 373, E. 2.8.1). Diesen Ausführungen folgend, müssen denn auch gewisse der von den Beklagten angeführten alternativen Formen für Vergleichszwecke ausscheiden (vgl. Duplik, Rn. 255, pag. 933 f.): dies gilt insbesondere für die «Pangsaiten» (als Saiten- und nicht Selbstklinger) sowie das «Tongue Drum», welches bestimmungsgemäss (primär) mit Schlägern gespielt werden dürfte (vgl. Replik, Rn. 192, pag. 624). Es kann daher – unter Vorbehalt des Spiels auf dem Schoss – grundsätzlich auf die Zweckbestimmung der Kläger abgestellt werden (vgl. Replik, Rn. 178, pag. 618).
- 66.2 Aus ebendiesem Gebrauchszweck (sowie der ihm zugrundeliegenden Aufgabenstellung) kann der den Beklagten 2 und 3 zur Verfügung stehende gestalterische Spielraum ermittelt werden. Dieser war von Beginn an insofern eingeschränkt, als dass das zu kreierende Idiophon – anders als bspw. Steelpans – **mit blossen Händen** bespielt werden sollte. Daraus folgt einerseits, dass die Dimensionen des Idiophons an sich beschränkt bleiben mussten, um «**handlich**» genug zu bleiben (zutreffend daher Replik, Rn. 224, pag. 635). Andererseits mussten dessen Tonfelder so dimensioniert sein, um **von Hand** noch «gut» bzw. ausreichend **präzise** getroffen werden zu können. Damit verbunden ist die Voraussetzung, dass die einzelnen Tonfelder einen ausreichenden Abstand zueinander aufweisen, damit sie (mittels Finger und/oder Hand(-flächen)) ausreichend genau gespielt bzw. separat angeschlagen werden können, ohne jeweils ungewollt benachbarte Tonfelder zum Schwingen zu bringen. Den Gestaltungsspielraum eingeschränkt haben nach den obigen Ausführungen diejenigen **Detailvorgaben**, welche sich aus der (**allgemeinen**) **Aufgabenstellung** und damit dem Gebrauchszweck ergeben (vgl. STRAUB, Individualität als Schlüsselkriterium des Urheberrechts, GRUR Int. 2001, S. 5), wie insbesondere:



1. ein in sich geschlossener Hohlkörper (wie ein Ghatam);
  2. mit den Händen spielbar (wie ein Ghatam);
  3. mit einer Resonanzöffnung (wie ein Ghatam);
  4. aus Blech (im Unterschied zum Ghatam);
  5. mit unterschiedlichen Klängen (im Unterschied zum Ghatam) und
  6. auch (aber nicht nur) auf dem Schoss spielbar.
- 66.3 Wie genau aber diese Merkmale gestaltet werden, wird durch den Gebrauchszweck oder anderweitige Detailvorgaben **nicht vorgegeben**, zumal es zum damaligen Zeitpunkt **kein vergleichbares Idiophon** gab. Namentlich folgen aus den obigen Ausführungen weder zwingend noch annähernd die vier vorliegend strittigen Merkmale (Linsenform, mittige Kuppel, gegenüberliegendes Resonanzloch, kreisförmig angeordnete Tonfelder). Der **Gebrauchszweck** gemäss den obigen Ausführungen hat daher die Form des «Hang» **nicht dergestalt diktiert**, dass für individuelle Entscheidungen praktisch **kein Raum mehr bestanden hätte**.

#### **Einschränkungen des Spielraums: technische Anforderungen**

- 66.4 Abgesehen vom Gebrauchszweck können sich **Einschränkungen** der künstlerischen Freiheit auch aus **technischen Anforderungen** ergeben. So hielt das Bundesgericht in BGE 105 II 297 E. 3a fest: *"La combinaison de lignes, de formes et de couleurs qui caractérise le modèle ne doit donc pas être entièrement dictée par des exigences techniques ou par la destination de l'objet [...]"* (ähnlich: BGE 113 II 190 E. I.2b: "technisch- oder zweckbedingte Lösungen"; vgl. zudem BGER 4A\_472/2021; 4A\_482/2021, Urteil vom 17. Juni 2022, E. 6.3.2. [E. 5 publiziert] sowie BGE 143 III 373, E. 2.8.3.). Dabei ist zu beachten, dass selbst **zweckmässige** Lösungen **nicht leichthin mit technisch- oder zweckbedingten Lösungen** gleichzusetzen sind (vgl. BGE 113 II 190, E. I.2. b). Die Einwände des Klägers 2, wonach die Linsenform «perfekt» sei (vgl. Protokoll HV, S. 31, Rn. 82 ff., pag. 1254) oder des Klägers 21, wonach die Platzierung des Resonanzlochs in der Mitte «am meisten Sinn» ergebe (vgl. Protokoll HV, S. 27, Rn. 285 ff., pag. 1250) können somit für sich gesehen nicht dazu führen, dass von einem technischen Zwang, welcher die künstlerische Freiheit grundsätzlich einschränken würde, auszugehen wäre. Gleiches gilt für das Argument der Kläger bezüglich der angenehm auf dem Schoss zu spielenden Linsenform (vgl. K-I, Rn. 104, pag. 74). Wenn die Kläger ausführen, dass Praktikabilitätsüberlegungen gerade nicht kreativ seien, vermag dies unter dem Gesichtspunkt der obigen Ausführungen nicht zu überzeugen (vgl. Replik, Rn. 221, pag. 634 f.).

#### **Technizität der einzelnen Elemente**

67. Die Kläger führen aus, dass jedes der vier Merkmale des «Hang» (einzeln und gemeinsam) **ausschliesslich funktional** sei, sich mitunter aus **technischen Anforderungen** ergebe (vgl. nur Schlussvortrag der Kläger, Rn. 38 ff., pag. 1382 f.). In diesem Zusammenhang differenzieren die Kläger zwischen Auswirkungen der einzelnen Merkmale einerseits auf die **Spielbarkeit** des «Hang», andererseits auf deren Auswirkungen auf den **Klang** des «Hang». Die von den Klägern verlangten unzähligen Anträge zur Einholung von **Gutachten** zu diesen Fragen (vgl. nur Replik,



Rn. 198 ff., pag. 626 ff.) hat das Gericht in **antizipierender Beweiswürdigung** aus den nachstehend erörterten Gründen als nicht zielführend und/oder nicht erforderlich erachtet und die entsprechenden Beweisanträge anlässlich der Hauptverhandlung abgewiesen (vgl. Protokoll HV, S. 66, pag. 1289).

68. Aus dem **Gebrauchszweck** des «Hang» (vgl. Rn. 65 ff.) ergibt sich, dass die von den Beklagten als den Urheberrechtsschutz begründend bezeichneten vier Elemente je einzeln **bestimmte technische Funktionen** erfüllen. So erscheint es zwingend notwendig, dass zur Erzeugung unterschiedlicher Klänge auf einem Blechklangkörper ohne bewegliche Teile, namentlich einem «Hang», einzelne Tonfelder isoliert werden müssen (vgl. nur der Privatgutachter der Kläger in KB 150, S. 2 [hierzu Rn. 71]: *«Every object has vibration resonances (or «modes») when it is struck. Usually, each mode involves the whole of the structure (i.e. of the idiophone). The first special thing about a steelpan or handpan is that certain of these vibration modes are confined to small regions, which the player perceives as the separate notes of the instrument.»*). Ebenfalls erscheint es ausgeschlossen, dass der Effekt eines sog. Helmholtz-Resonators eintreten kann, ohne dass ein mit Luft gefüllter Hohlraum bzw. eine entsprechende Resonanzöffnung existiert (vgl. KB-II 24 [«Beim Hang bildet das Luftvolumen im Korpus zusammen mit der Luftmasse im Gu-Hals einen Helmholtz-Resonator. Wird der Klangkörper an irgendeiner Stelle angeregt, überträgt sich dieser Impuls auf die Luft im Hanginneren und versetzt den Helmholtz-Resonator in Schwingung. Dies ist als hauchiger Basston wahrnehmbar.»] und KB-II 25 [«Ein Helmholtz-Resonator besteht aus einem Luftvolumen  $V_0$  in beliebiger Form, das einen zylindrischen engeren kurzen Hals mit einer Öffnung nach aussen besitzt.»]). Daran vermag auch die Behauptung der Beklagten, wonach es sich beim «Hang» gar nicht um ein Musikinstrument, sondern um ein «ästhetisch gestaltetes Objekt, mit dem man auch Klänge erzeugen kann, wie man aber erst bei näherer Beschäftigung mit dem Objekt erfährt» (vgl. Duplik, Rn. 65, pag. 882), nichts zu ändern. Die Fähigkeit des «Hang», «auch» Klänge zu erzeugen und damit seinen Gebrauchszweck zu erfüllen, hängt massgeblich von ebendiesen vier Elementen ab. Der Umstand aber, dass die vier strittigen Elemente des «Hang» für sich gesehen je eine bestimmte (technische) Funktion erfüllen (können), schliesst nicht aus, dass sie auf künstlerische Art und Weise gestaltet wurden. Massgeblich können letztlich nur **technische Anforderungen** sein, welche **während deren Entstehung** zu einer **Einschränkung der künstlerischen Freiheit** führen bzw. die Gestaltung vorgeben hätten. Das wäre sicherlich dann der Fall, wenn die einzelnen Elemente respektive deren konkrete Gestaltung (einschliesslich deren Platzierung) im Zeitpunkt ihrer erstmaligen Gestaltung bzw. Kombination zwingend festgestanden hätten respektive faktisch vorgegeben gewesen wären.
69. In einem gewissen Sinne «technisch vorgegeben» sind letztlich alle vier strittigen Merkmale des «Hang» dahingehend, als dass sie durch ihre **Kombination**, welche die Beklagten 2 und 3 erstmals in dieser Form vorgebracht haben, je einzeln einen massgeblichen Einfluss auf das konkrete Klangverhalten und/oder auf die konkrete «Bespielbarkeit» jedes einzelnen Objekts haben bzw. haben können. So erscheint es nur nachvollziehbar, dass ein «Hang» mit anders gestalteten und/oder kombinierten Gestaltungsmerkmalen auch hinsichtlich des Klanges anders tönen respektive

auf andere Art und Weise gespielt werden könnte und/oder müsste. Ebenfalls erscheint es als erstellt, dass sich durch das Weglassen eines Merkmals (bspw. der mittigen Kuppel, was aufgrund der Aufgabenstellung ohne Weiteres denkbar wäre, vgl. Rn. 66 ff.), hinsichtlich der Anordnung der übrigen Tonfelder (neue) Möglichkeiten ergeben hätten, bspw. indem dieser Platz für «gewöhnliche» Tonfelder verwendet würde. Gemäss (unbestrittener) sowie nachvollziehbarer Aussage der beiden Parteigutachter der Beklagten (vgl. Rn. 71) beeinflussen insgesamt **rund 30 verschiedene Parameter den konkreten Klang eines «Hang»** (vgl. KA, Rn. 157, pag. 321). Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass jedes der vier strittigen Gestaltungsmerkmale (auch) einen Einfluss auf den konkreten Klang ausübt, d.h. (auch) eine technische Lösung verkörpert. Aus einer solchen Form von «Bedingung» bzw. «Technizität» **folgt jedoch nicht**, dass die konkrete Gestaltung des «Hang» im Zeitpunkt seiner Schaffung vorgegeben bzw. **von technischen Erwägungen beherrscht gewesen wäre**: Entsprechend ist – sowohl hinsichtlich des Klanges als auch der «Spielbarkeit» – festzuhalten, dass es – im Rahmen der Aufgabenstellung – **keinen** vorgegebenen oder **zu erzielenden Klang** gegeben hat, welchen die Beklagten 2 und 3 hätten erreichen müssen, zumal sich diesfalls die Frage stellen würde, wie genau ein solcher «zu erzielender Klang» überhaupt bestimmt würde. Ähnliche Überlegungen können für die Frage der «**Spielbarkeit**» herangezogen werden: Die konkrete Art und Weise einer «Spielbarkeit» (oder die Vorteile einer bestimmten Gestaltung im Hinblick auf diese), welche sich in den letzten 20 Jahren möglicherweise herausgebildet hat, kann nicht *ex post* dahingehend verstanden werden, als sie die Gestaltung des «Hang» zum Voraus vorgegeben hätten bzw. bloss eine spieltechnische Lösung verkörpert. Im Zeitpunkt der Entstehung des «Hang» gab es **kein vergleichbares Objekt**, anhand dessen eine «typische» oder eben «zwingende» Spielweise hätte abgeleitet werden können. Kommt hinzu, dass sich das «Hang» gemäss Aussagen beider Parteien von herkömmlichen Instrumenten insofern unterscheidet, als dass es intuitiv bzw. ohne vorherigen (Musiktheorie-)Unterricht erlernbar ist (vgl. Duplik, Rn. 67, pag. 883 sowie Protokoll HV, S. 30, Rn. 19 ff., pag. 1253), was zusätzlich gegen die Existenz «starrer» Vorgaben beim Spiel spricht. All dies wird gestützt durch den Umstand, dass die «Urform» (in Form des Prototyps 1) unstrittig innert eher kurzer Zeit entstanden ist, was ebenfalls gegen den Bestand derartiger Zwänge spricht.

70. Nachfolgend werden die einzelnen vier Elemente des «Hang» hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit sie durch technische Zwänge/Anforderungen diktiert worden sind, geprüft. Soweit gewisse Merkmale bloss praktisch oder zweckmässig erscheinen, stellt dies nicht ohne Weiteres einen technischen Zwang dar (vgl. auch Rn. 66.4). Im Übrigen vermag die Ansicht der Beklagten, welche davon auszugehen scheinen, dass die Frage der Technizität nur anhand eines Gesamteindrucks, und nicht einzelner Elemente, vorzunehmen wäre (vgl. 1. Parteivortrag der Beklagten, Protokoll HV, S. 10, pag. 1233 und Schlussvortrag der Beklagten, Rn. 18, pag. 1357) nicht zu überzeugen. Diese Auffassung wurde von den Klägern zu Recht beanstandet (vgl. Replik der Kläger zum 1. Parteivortrag der Beklagten, Protokoll HV, S. 13, pag. 1236).

## Parteigutachten

71. Bezüglich technischer Fragen zum Klang bzw. zu den technischen Funktionen der einzelnen strittigen Merkmale des «Hang» haben beide Parteien je eigene Parteigutachten eingeholt:
- 71.1 Die **Kläger** haben ein Gutachten bei **Prof. Jim Woodhouse**, em. Professor für *Structural Dynamics* am Departement für Ingenieurwissenschaften an der Universität Cambridge, eingeholt (KB 150). Der Forschungsschwerpunkt von Prof. Woodhouse lag bzw. liegt hauptsächlich im Bereich Schwingungen, wobei die Untersuchung von Musikinstrumenten wesentlicher Bestandteil hiervon bildete. Er publizierte insbesondere auch zu Fragen akustischer Eigenschaften von Instrumenten. Die Kläger unterbreiteten ihrem Privatgutachter die Frage, ob die vier Gestaltungselemente des «Hang» durch technische oder anderweitige Zwänge vorgegeben sind, damit ein Instrument, dessen spiel- und klangtechnische Eigenschaften mit dem «Hang» vergleichbar sind, hergestellt werden kann.
- 71.2 Die **Beklagten** ihrerseits liessen ein Gutachten des offenbar zwischenzeitlich verstorbenen **Dr. Anthony Achong**, ehemaliger *Head of Department* am Departement für Physik an der Universität von West Indies, anfertigen. Prof. Achong befasste sich jahrzehntelang mit dem Klang von Metallblechen- und schalen, publizierte in Fachzeitschriften zu diesem Thema und veröffentlichte hierzu im Jahre 2013 ein Buch («Secrets of the Steelpan»). Prof. Achong wurde die Frage unterbreitet, ob zwei verschiedene Schlaginstrumente (Schlagidiophone der Kategorie Schalen), selbst wenn sie eine unterschiedliche geometrische Form aufweisen, ähnliche Klangeigenschaften aufweisen können (KAB 12).
- 71.3 Eine ähnlich gelagerte Frage (nämlich, «ob zwei Klangkörper trotz unterschiedlicher geometrischer Struktur annähernd gleiche Klangeigenschaften aufweisen können») unterbreiteten die Beklagten zudem **Dr. Michael Steppat**, Dozent an der Beuth Hochschule für Technik Berlin im Fachgebiet Programmierung und technische Grundlagen der Informatik (KAB 13). Im Rahmen seiner Dissertation befasste sich Dr. Steppat mit dem Klangverhalten von Steelpans.
- 71.4 Vorab ist festzuhalten, dass es sich hierbei um (Partei-)Gutachten handelt, deren Erstellern **nicht dieselben Fragestellungen** unterbreitet worden waren. Sofern notwendig, wird auf die unterschiedlichen Fragestellungen in den nachfolgenden Erwägungen zurückzukommen sein. Diese Ausgangslage schmälert die aus den Gutachten zu ziehenden Erkenntnisse jedoch nicht. Das Gericht erachtet beide Fragestellungen für die Beantwortung der vorliegend strittigen Fragen als relevant. Im vorliegenden Verfahren geht es nebst der Frage von kreativen (Gestaltungs-)Entscheidungen auch darum, ob (technische) Zwänge bei der Gestaltung des «Hang» bestanden haben. Sämtlichen Gutachten sind hierzu entsprechend aufschlussreiche Aussagen zu entnehmen. Dass die Privatgutachter über die notwendige Sachkunde zur Beurteilung der Zusammenhänge zwischen Klangerzeugung und der Form eines Klangkörpers verfügen, steht für das Gericht auf Grund derer (grundsätzlich unbestrittener) fachspezifischer Qualifikationen fest. Daran ändert der Umstand nichts, dass sich der klägerische Gutachter nicht hauptsächlich mit *Blech*klangkörpern befasst haben dürfte (zutreffend, aber nicht massgeblich, die Beklagten in der Duplik,

Rn. 234, pag. 927). Im Rahmen der freien Beweiswürdigung durch das Gericht (Art. 157 ZPO) kann daher auf sämtliche Gutachten abgestützt werden.

### **Linsenform**

72. Nach Ansicht der **Kläger** entsteht eine Linsenform automatisch durch das Heraustreiben einer Fläche aus dem Blech. Bei einer stärker gekrümmten Form bestünde demgegenüber die Gefahr, dass das Material verletzt wird und reisst (K-I, Rn. 101, pag. 74). Weiter vermag aus Sicht der Kläger die Linsenform die beim Spielen auf das Instrument einwirkenden Schläge optimal aufzunehmen und habe Einfluss auf die Verbreitung von Schallwellen und damit auch auf den Klang (K-I, Rn. 105 f., pag. 75 f.).
73. Dass die Linsenform – genauso wie sämtliche übrigen hier strittigen Merkmale – Einfluss auf den Klang haben kann, dürfte unstrittig sein, zumal es gemäss Gutachten der Beklagten über **30 Parameter** gibt, welche die Klangeigenschaften beeinflussen (vgl. KAB 12, S. 2 und KAB 13, S. 2). Daraus kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass die Linsenform zwingend vorgegeben wäre. Die Argumentation der Kläger bezieht sich darüber hinaus hauptsächlich nicht auf die (ganze) Linse, sondern auf ein (Halb-)Kugelsegment; erst das Zusammenfügen zweier solcher Segmente ergibt die vorliegend relevante Linsenform (und zwar – wie beim Prototyp 1 ersichtlich – vorerst in einer eher kugeligen, noch nicht perfekt symmetrischen und bloss *linsenähnlichen* Form). Selbst wenn daher eine Schale besonders vorteilhaft sein sollte (in den Worten des klägerischen Gutachters eine «*ideal neutral canvas*» darstellt, vgl. KB 150, S. 3 [was durchaus möglich erscheint, im Ergebnis aber offenbleiben kann]), darf daraus **nicht gefolgert** werden, dass die **Kombination** zweier Schalen **faktisch vorgegeben** gewesen wäre.
74. Die Linsenform ist aus Sicht der Kläger zudem in **spieltechnischer** Hinsicht besonders vorteilhaft (angenehme Form für das Spiel auf dem Schoss, Möglichkeit zum Verschluss des Resonanzlochs mit den Beinen, Halbkugel angenehmer als ein flacher «Plexushalter» [als «unteres» Segment]) (vgl. Replik, Rn. 199 f., pag. 627 f.). Abgesehen davon, dass das Spiel auf dem Schoss bloss als optional anzusehen ist (vgl. oben Rn. 66.1), gilt Folgendes: Aus welchem Grund bspw. ein (bloss halblinsenartiges) Idiophon mit einem gänzlich flachen unteren Segment nicht angenehm auf dem Schoss gespielt werden könnte bzw. nicht denselben Halt bieten würde (vgl. Replik, Rn. 200, pag. 627 f.), erschliesst sich dem Gericht nicht (überzeugend daher KA, Rn. 167, 324 f.) Darüber hinaus würde, selbst wenn die Linsenform als besonders praktisch angesehen würde, dieses (allfällig) besonders vorteilhafte Element die künstlerische Freiheit nicht grundsätzlich, d.h. im Sinne eines technischen Zwanges, begrenzen.
75. Nebst spieltechnischen Argumenten wirkt sich die Linsenform aus Sicht der Kläger zudem auf den **Klang** aus (Replik, Rn. 203, pag. 628 f.). Insbesondere, so die Kläger, sei eine gekrümmte Oberfläche für die Bearbeitung der Tonfelder ideal, weil nur ein solches Kugelsegment eine gleichmässige Krümmung in alle Richtungen hin ga-

rantiere (Replik, Rn. 206 f., pag. 630). Die Kombination zweier Kugelsegmente mache die kreisförmige Verbindungsstelle sehr steif und reduziere Störgeräusche (Replik, Rn. 210 ff., pag. 631 f.).

76. Aus diesen Einwänden ergibt sich gerade **nicht**, dass die Gestaltungsmöglichkeiten auf eine (perfekte) Linsenform begrenzt gewesen wären, mitunter ein technischer Zwang bestand. Einerseits beziehen sich die Einwände primär auf das Kugelsegment mit den Tonfeldern («obere» Hälfte). Der Gutachter der Kläger, Prof. Woodhouse, relativiert zudem seine eigene Aussage bezüglich der dynamischen Steifigkeit und führt aus, dass die (aus seiner Sicht als notwendig erachtete) Versteifung der Oberschale **auch mit einer anderen Form als einer Schale** erzeugt werden kann, dies aufgrund des Spiels auf dem Schoss aber als «*not suitable*» erachtet (vgl. KB 150, S. 3). Damit werden jedoch Praktikabilitätsüberlegungen mit technischen Zwängen vermengt. Kommt hinzu, dass selbst ein Spiel auf dem Schoss nicht auf eine Linsenform angewiesen wäre (vgl. oben Rn. 74). Damit deckt sich die Aussage von Prof. Woodhouse mit denjenigen der Gutachter der Beklagten, welche ausführen, dass es klangtechnisch von untergeordneter Bedeutung sei, wie der untere Teil geformt sei (KAB 12, S. 2, KAB 13, S. 3). Hinsichtlich der unteren Hälfte sind – nebst dem als **blasse Möglichkeit** bezeichneten Auftauchen allfälliger Störgeräusche (vgl. KB 150, S. 3: «*If the bottom shell were not curved, or were less curved, it could create junk notes.*») – **keine Gründe** ersichtlich, weshalb eine zweite (und spiegelbildlich aufgesetztes) Halbkugel zwingend notwendig sein sollte. Dass die künstlerische Freiheit zudem technisch nicht auf perfekte Linsenformen begrenzt ist, zeigt sich insbesondere an dem von den Beklagten zwischenzeitlich geschaffenen «Hang Gubal»: dieses erfüllt ohne Weiteres den in Rn. 66 ff. genannten Gebrauchszweck des «Hang». Dennoch besteht es nicht aus zwei identischen Halbkugelsegmenten, weist mitunter offensichtlich keine (perfekte) Linsenform mehr auf (vgl. Duplik, Rn. 255, pag. 933).
77. Vor diesem Hintergrund erachtet es das Gericht in antizipierender Beweiswürdigung als erstellt, dass keine **technischen Zwänge/Imperative bestanden haben**, welche gestalterische Entscheide verunmöglicht hätten.

#### **Kreisförmig angeordnete Tonfelder**

78. Aus Sicht der Kläger sind die kreisförmig angeordneten Tonfelder lediglich ein bei Steelpans weit verbreitetes Element (K-I, Rn. 123, pag. 81). Die Anordnung erleichtere das Spiel auf dem Schoss und stelle die **spieltechnisch** vorteilhafteste und einfachste Anordnung dar (Replik, Rn. 219 f., pag. 634). Die Kläger schliessen daraus, dass eine spieltechnischen Überlegungen folgende Gestaltung (spiel-)technisch bzw. ergonomisch bedingt sei (Replik, Rn. 221, pag. 634 f.). Sie führen weiter aus, dass eine kreisförmige Anordnung **klangtechnisch** erforderlich sei, um ungewollte Schwingungen unter den verschiedenen Tonfeldern zu vermeiden (vgl. Replik, Rn. 227, pag. 637).
79. Die Argumente der Kläger vermögen nicht zu überzeugen. Inwiefern eine annähernd perfekte Kreisform für das Spiel mit dem «Hang» derart vorgegeben wäre, dass



keine anderen Anordnungen möglich wären, d.h. ein Zwang bestünde, ist nicht ersichtlich. Ohnehin würde es sich hierbei um Praktikabilitätsüberlegungen handeln (vgl. Rn. 66.4). Unbestritten ist, dass die Tonfelder von Steelpans überwiegend **konzentrisch** angeordnet wurden bzw. werden (vgl. nur K-I, Rn. 45, pag. 46; KA, Rn. 87, pag. 291 und Rn. 183, pag. 331 f.). So zeigen die dem Gericht eingereichten Abbildungen von Steelpans (sowie das anlässlich der Instruktionsverhandlung zum Augenschein vorgeführte Modell, vgl. Protokoll IV, pag. 521) regelmässig konzentrische Anordnungen von Tonfeldern, z.T. bestehend aus mehreren «Tonfeldkreisen» (vgl. KA, Rn. 183, pag. 331 f.; K-I, Rn. 45, pag. 46; Rn. 51, pag. 49). Eine bloss «einkreisige» Anordnung scheint bei Steelpans demgegenüber nicht typisch (vgl. KA, Rn. 183, pag. 331; Duplik, Rn. 300, pag. 943). Die Argumente der Kläger (vgl. Stellungnahme zu Dupliknoten sowie Noveneingabe vom 4. November 2022, Rn. 12 ff., pag. 1014 ff.), wonach die Kreisform (und damit verbunden die reduzierten Tonfelder) lediglich auf die **Tonart/Stimmung** der Schale zurückzuführen sei (höher gestimmte Schale daher mehr Tonfelder aufweisen als tiefer gestimmte), erweisen sich gemäss Art. 229 ZPO aus folgenden Gründen **als unbeachtlich**: Die Frage der «bewusste[n] Reduktion» der Anzahl von Tonfeldern durch die Beklagten 2 und 3 war bereits im Rahmen der Klageantwort ausdrücklich thematisiert worden (vgl. KA, Rn. 184, pag. 332: «Demgegenüber haben die Beklagten 2 und 3 beim «Hang» die Anzahl der Tonfelder im Plexus [als «oberes» Segment] bewusst reduziert [...]»). Diese Aussage wurde von den Klägern im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels behandelt (und bestritten), indes als bloss «prozesstaktisch motiviert» bezeichnet (Replik, Rn. 223, pag. 635). Kommt hinzu, dass die Kläger im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels die mit Stellungnahme zu Dupliknoten sowie Noveneingabe vom 4. November 2022 (erneut) eingereichte KB 127 ausdrücklich **im Kontext von Tonlage und Anordnung der Tonfelder** thematisierten, dabei aber die darauf ersichtliche **kreisförmige Anordnung der Tonfelder** (und damit verbunden auch deren Anzahl) **nicht mit deren Stimmung in Verbindung brachten** (Replik, Rn. 151, pag. 605). Entgegen der unzutreffenden Darstellung, wonach die eingebrachten Noven vom 4. November 2022 durch neue Behauptungen in der Duplik veranlasst worden seien (Stellungnahme zu Dupliknoten und Noveneingabe vom 4. November 2022, Rn. 19, pag. 1016), sind die neuen Vorbringen der Kläger aus der Stellungnahme zu Dupliknoten und Noveneingabe vom 4. November 2022, Rn. 12 ff., pag. 1014 ff., in diesem Kontext **nicht mehr zu berücksichtigen**. Sie wären indes selbst bei Berücksichtigung nicht von Belang: Mit Blick auf die aus der **Aufgabenstellung** resultierenden **Einschränkungen** (vgl. Rn. 66 ff.) ist festzuhalten, dass (sowohl in spieltechnischer als auch klanglicher Hinsicht) die **Dimensionen** des zu schaffenden Instruments beschränkt waren, was Einfluss auf die mögliche Anzahl und Platzierung der Tonfelder haben konnte bzw. musste (vgl. Replik, Rn. 224, pag. 635). Aus diesen Vorgaben folgen indes **keine (technischen) Zwänge**, welche die künstlerische Freiheit geradezu begrenzt hätten: Gemäss Ausführungen der Kläger existieren «Handpans» mit **bis zu 20 Tonfeldern** (K-I, Rn. 41, pag. 45; dies bestritten die Beklagten lediglich dahingehend, als dass sie davon ausgehen, dass theoretisch noch mehr Tonfelder isoliert werden könnten, vgl. KA, Rn. 185, pag. 333). Aus dieser Aussage folgt, dass bei derartigen «Handpans» entweder i) wesentlich mehr Tonfelder auf einer vergleichbaren Fläche isoliert werden können

(unter Beibehaltung der kreisförmigen Anordnung), oder ii) die Tonfelder nicht (nur) kreisförmig angeordnet sind (so etwa ersichtlich auf «Handpans» mit «hochgestellten» Tonfeldern, vgl. KB-I 75, KB-II 77, KB-III 72, Slide 6, 9, 15, 27, 46, 63, 74, 95, 111, 133 und 191, vgl. auch K-I, vor Rn. 179, *Instrument 3*, pag. 103, vor Rn. 202, *Unique Artworks*, pag. 117, vor Rn. 211, *Windharps*, pag. 124, vor Rn. 211) oder aber iii) (auch) Tonfelder an der unteren Schalenhälfte eingearbeitet werden. Die letzte Variante [iii] ist bspw. auf dem eingereichten Video zu erkennen, auf welchem das Spiel des Klägers 7 auf dem Modell *Ayasa C#Pygmy 17 - Ember Steel* zu sehen ist (KB-I 18, Sek. 00:18 bis 00:24; vgl. auch K-I, vor Rn. 179, *Instrument 3*, pag. 103, vor Rn. 181, *Instrument 4*, pag. 105, vor Rn. 185, *Instrument 6*, pag. 109, vor Rn. 229, *Instrument Ayasa Ashakiran 15+1*, pag. 137). All diese Gründe sprechen dafür, dass in technischer Hinsicht **keine** zwingenden Vorgaben bestanden, eine Anordnung **(nur) eines perfekten Kreises** zu wählen. Entsprechend geht auch aus dem Gutachten von Prof. Achong hervor, dass Tonfelder grundsätzlich an jeder beliebigen Stelle des "Hang" isoliert werden könnten (vgl. KB 12, S. 2: «*When looking at the Hang, the note shapes could be placed anywhere on the upper bowl or even on the lower bowl with no difference to the sound that they create.*»). Vor diesem Hintergrund erachtet es das Gericht als erstellt, dass bei der Anordnung der Tonfelder zwar bestimmte Vorgaben oder Zwänge herrschen (bspw. hinsichtlich der maximalen Anzahl der Tonfelder und/oder deren Grösse [ggf. auch im Hinblick auf deren Tonhöhe], nachvollziehbar insofern die Kläger in ihrer Replik, Rn. 224, pag. 635, vgl. auch Rn. 66.2). Indes scheinen die dabei geltenden Auswahlmöglichkeiten **nicht derart begrenzt gewesen, dass keine künstlerischen Entscheidungen mehr möglich wären.**

### Kuppel

80. Nach Darstellung der Kläger enthalte die zentrale Kuppel den häufig angespielten Grundton und trage so zur einfacheren Spielbarkeit bei (vgl. K-I, Rn. 109 f., pag. 77). Durch die mittige Platzierung sei gewährleistet, dass der **Grundton** mit den Fingern jeder Hand erreicht bzw. bespielt werden könne (Replik, Rn. 230, pag. 638). Die (konvex gewölbte) Kuppel im zentralen Tonfeld sei ergonomisch bedingt (Replik, Rn. 234, pag. 639 f.). Dass das zentrale Tonfeld nicht wie die übrigen Tonfelder eine konkave Einbuchtung, sondern eine konvexe Kuppel aufweise, sei spieltechnisch bedingt, da eine Kuppel besser bespielt werden könne als eine Einbuchtung (Replik, Rn. 231, pag. 638 f.; vgl. auch Rn. 234, pag. 639 f.). Ohnehin sein eine mittige Anordnung bereits vom Gong oder dem Gong Wong bekannt (K-I, Rn. 111, pag. 77).
81. Die Beklagten bestreiten die Ausführungen der Kläger, zumal selbst aus «spieltechnischen» oder «ergonomisch bedingten» Vorteilen nicht auf eine technische Notwendigkeit geschlossen werden könne (vgl. Duplik, Rn. 315, pag. 946). Die Beklagten 2 und 3 hätten sich für die mittige Kuppel aufgrund der optisch ansprechenden Polarität von Kuppel («Ding») und Resonanzloch («Gu») entschieden (KA, Rn. 188, pag. 334). Das Gutachten von Dr. Steppat belege, dass ein mit dem «Ding» (Kuppel) vergleichbares Tonfeld an annähernd jeder anderen Stelle des «Hang», insbesondere auch auf dem oberen Kugelsegment, platziert werden könne (KA, Rn. 189, pag. 334 unter Verweis auf KAB 13 [dieselbe Aussage ist auch dem Gutachten von

Dr. Achong zu entnehmen, vgl. KAB 12, S 2]). Darüber hinaus sei weder die Existenz noch die Ausgestaltung oder Positionierung spieltechnisch oder ergonomisch bedingt (Duplik, Rn. 317, pag. 946), die Ausgestaltung als konvexe Kuppel sowie deren Positionierung sei frei gewählt worden (Duplik, Rn. 319, pag. 946 f.).

82. Wie bereits ausgeführt (vgl. Rn. 69) erachtet das Gericht allfällige Erwägungen hinsichtlich der **Spielbarkeit** nicht als technischen Zwang. Zum hier relevanten Zeitpunkt existierten **keine vergleichbaren Idiophone** und/oder spieltechnischen Vorgaben, anhand derer sich die Beklagten 2 und 3 hätten orientieren müssen (oder können). Kommt hinzu, dass – wenn sich die Beklagten 2 und 3 bspw. für eine leicht nach vorne geneigte Kuppel (d.h. von der spielenden Person zu- oder abgewandten Seite, was gemäss Gutachten der Beklagten ohne Weiteres möglich wäre, vgl. KAB 12, S. 2 und 13, S. 2 und gemäss KB-I 75, KB-II 77, KB-III 72, Slide 80, 133 und 191 offenbar bereits existiert) entschieden hätten, eine derartige Positionierung im heutigen Zeitpunkt genauso gut als «ideal» bezeichnet werden könnte. Nach Durchführung der Augenscheine (vgl. Protokoll HV, S. 48 ff., pag. 1271 ff. und Protokoll IV, pag. 516 ff.) erscheint denn auch eine solche Positionierung nicht minder gut mit allen Fingern erreichbar. Das Argument bezüglich der «Vorbekanntheit» einer mittigen Anordnung der Kuppel wäre zudem, wenn überhaupt, nicht als technischer Zwang, sondern im Hinblick auf den Umfang allfällig getroffener gestalterischer Entscheidungen zu prüfen.
83. Hinsichtlich der Auswirkungen der mittigen Kuppel auf den **Klang** schliessen die Kläger, dass eine starke Krümmung (ob konkav oder konvex) im Zentrum eines Tonfelds der Versteifung diene und dazu beitrage, die Töne zu stabilisieren (Replik, Rn. 234, pag. 639 f.). Die Platzierung des grössten Tonfelds in der Mitte sei ein Mittel, um ungewollte Anregungen durch benachbarte Tonfelder zu verhindern (vgl. Replik, Rn. 229, pag. 637 f.).
84. Die Beklagten bestreiten dies (vgl. Duplik, Rn. 323, pag. 947). Eine Einbuchtung sei nicht schlechter zu bespielen als eine Kuppel (Duplik, Rn. 319, pag. 946 f.).
85. Vorab kann festgehalten werden, dass die Kläger im Rahmen der Replik selbst geltend gemacht haben, dass die Wahl zwischen konkav und konvex bei der Kuppel lediglich aus spieltechnischen Gründen von Bedeutung sei (vgl. Replik, Rn. 231, pag. 638 f.). Diese Aussage lässt sich auch dem klägerischen Gutachten entnehmen (vgl. KB 150, S. 3: «*a dome (vs dip) is used for ergonomic reasons at the apex note: to enable it to be struck more easily in this apex position [...]*» und S. 5: «*making the dimple of the central tone field convex (instead of concave)*»). Aus technischer Sicht ist somit davon auszugehen, dass eine Wahl zwischen konkav und konvex bestand, zumal die Beklagten dies nicht bestreiten (vgl. Duplik, Rn. 319, pag. 946 f.). Hinzu kommt, dass offenbar auch «Handpans» mit nach innen gerichteten «Kuppeln» existieren (vgl. KB-I 75, KB-II 77, KB-III 72, Slide 52, 161). Weshalb die Kläger in ihrer Stellungnahme zu Dupliknoten und Noveneingabe vom 4. November 2022 die Aussage der Beklagten bestreiten, wonach die Ding-Kuppel sowohl als Kuppel als auch als Nabel ausgestaltet werden könne (vgl. Stellungnahme zu Dupliknoten und Noveneingabe vom 4. November 2022, Rn. 135, pag. 1047), erschliesst sich nicht, ist

im Ergebnis aber nicht von Relevanz. Die Frage nach der (mittigen) Positionierung einer Kuppel (respektive des Abstands zu den übrigen Tonfeldern) hängt aus Sicht des Gerichts **wesentlich von der Anordnung der übrigen** Tonfelder ab, womit sich die Anordnung der Tonfelder und diejenige der Kuppel **gegenseitig beeinflusst** haben dürften: Die Gutachter der Beklagten äussern sich nicht zum räumlichen Verhältnis der unterschiedlichen Tonfelder, namentlich der Kuppel und der übrigen Tonfelder, was jedoch unschädlich ist: Die Argumentation der Kläger (bzw. deren Gutachter) beruht nämlich auf der **Annahme**, dass es abgesehen von der oberen Kugelhälfte mittig – zwingend – gar keinen anderen Ort mehr auf dem Kugelsegment gegeben habe, an welchem die Kuppel hätte platziert werden können. Das ist – nicht zuletzt mit Blick auf die Tatsache, dass auch keine Zwänge für eine kreisförmige Anordnung der übrigen Tonfelder existierten (Rn. 78 f.) – unzutreffend (vgl. auch die Aussagen der Gutachter der Beklagten, welche bestätigen, dass Tonfelder (inkl. der Kuppel) an nahezu jeder Stelle isoliert werden könnten, KB 12, S. 2 und KAB 13, S. 2; vgl. zudem KB-I 75, Slide 80 und 173, welche zeigen, dass «Handpans» existieren, auf deren oberen Kugelsegment mehrere Kuppeln isoliert wurden). Daran vermögen auch die – an und für sich schlüssigen – Ausführungen des klägerischen Gutachters Prof. Woodhouse nichts zu ändern. Gemäss diesem vermindere die mittige Platzierung der Kuppel insbesondere sog. «Crosstalk» unter den Tonfeldern; dieser könne u.a. damit verhindert werden, dass benachbarte Tonfelder möglichst unterschiedliche Frequenzen aufwiesen; da die Kuppel (physisch) am nächsten zu den übrigen Tonfeldern liege, sei es – mit Blick auf eine Reduktion des «Crosstalk» – am besten, wenn dieses mittige Tonfeld die niedrigste Frequenz, die grösste Fläche und den Grundton der Tonleiter aufweise, da dieser in der Frequenz am weitesten von den anderen Tonfeldern liege (KB 150, S. 4). Auch diese Argumentation beruht auf einer **falschen Prämisse**, indem sowohl die Position der Kuppel als auch diejenige der Tonfelder je als «gesetzt» betrachtet werden. Das ist jedoch gerade nicht der Fall. Insgesamt vermögen die Argumente der Kläger nicht dazu führen, dass die Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der (mittig platzierten und konvex gekrümmten) Kuppel **derart begrenzt gewesen sind**, dass keinerlei gestalterische Entscheidungen mehr möglich wären. Dies umso mehr, als dass sich aus der Aufgabenstellung (vgl. Rn. 66) gerade **nicht** ergab, **dass überhaupt eine Kuppel** erforderlich sein würde. Erst recht gilt dies für die Frage, **wo** auf dem Kugelsegment diese platziert wird und ob sie konkav oder konvex gewölbt zu sein hat.

### Resonanzöffnung

86. Das letzte der vier strittigen Elemente eines «Hang» ist die (der zentralen Kuppel gegenüberliegende) Resonanzöffnung (vgl. KA, Rn. 127, pag. 310). Unstrittig erscheint, dass eine Resonanzöffnung als solche technisch vorausgesetzt ist, damit der akustische Effekt des sog. «Helmholtz-Resonators» eintreten kann (vgl. K-I, Rn. 322, pag. 197 sowie KA, Rn. 196, pag. 336, in welcher die Beklagten davon ausgehen, dass die zentrale Öffnung einen tiefen Ton erzeuge, welcher «analog zu einem Helmholtzresonator» funktioniere). Der Umstand, dass ein (Klang-)Objekt, welches im Zuge der hier relevanten Aufgabenstellung («Ghatam aus Blech» bzw. «Ghatam mit Tönen», vgl. Rn. 66 ff.) geschaffen wurde, eine Resonanzöffnung auf-



weist, kann unter dem Gesichtspunkt des Urheberrechtsschutzes nicht berücksichtigt werden (dies im Unterschied zur Kuppel, deren Existenz gerade nicht vorgegeben war, vgl. Rn. 66 ff., 85). Indes kann dessen Positionierung und/oder Gestaltung derselben zu einem allfälligen Urheberrechtsschutz beitragen, mitunter Einfluss auf den Gesamteindruck haben (vgl. Rn. 102 ff.).

- 86.1 Die Kläger führen aus, dass das Resonanzloch **stimmtechnischen** Erwägungen folge, daher mindestens handbreit sein müsse. Der Gutachter der Kläger, Prof. Woodhouse, äussert sich nicht dahingehend, ob die Öffnung aus klangtechnischen Gründen (insbesondere zur Erzeugung der Helmholtz-Resonanz) mittig platziert sein müsse. Er geht jedoch davon aus, dass eine «*substantially non-central*» liegende Resonanzöffnung zur Folge hätte, dass die auf dem oberen Segment platzierten Tonfelder nicht mehr von unten her durch die Öffnung her erreicht werden und damit nicht (nach- bzw. fein-)gestimmt werden könnten (vgl. KB 150, S. 4). Gleichzeitig gewähre eine mittige Öffnung aus Sicht der Kläger zudem, dass die Öffnung während des Spiels nicht (ungewollt) durch den Körper der spielenden Person verdeckt werde, sondern vielmehr gezielt durch Bewegungen der Oberschenkel verschlossen werden könne (K-I, Rn. 322, pag. 197).
- 86.2 Die beiden Gutachter der Beklagten äussern sich in ihren Gutachten nicht näher zur Frage der genauen Positionierung der Resonanzöffnung (vgl. KAB 12 und 13). Vielmehr wird darin bestätigt, dass eine Resonanzöffnung als notwendig erachtet wird (vgl. KAB 13, S. 3: «Demnach hat für den unteren Teil des Klangkörpers lediglich die Öffnung einen Einfluss auf das Tonverhalten. Ob diese Öffnung jedoch in eine Rundschale, ein Oval, oder eine Pyramidenform eingearbeitet ist oder durch eine flaschenartige Verjüngung erzielt wird, ist für das konkrete Klangverhalten ebenfalls keine technische Voraussetzung.»). Die Beklagten bestreiten überdies nicht, dass die Resonanzöffnung zweckmässig für eine allfällige Stimmarbeit sein kann. Dass es Situationen geben könne, in welchen ein «Hang» nachgestimmt wird bzw. werden muss, wurde von den Beklagten nicht verneint (vgl. KA, Rn. 210, pag. 342; vgl. auch Protokoll HV, Parteibefragung mit dem Beklagten 2, S. 38, Rn. 214 ff., pag. 1261). Die Beklagten machen indes geltend, dass aus der Zweckmässigkeit einer Lösung nicht ohne Weiteres auf deren technische Notwendigkeit geschlossen werden könne (vgl. Duplik, Rn. 337 f., pag. 949). Dies ist grundsätzlich richtig. Auch ist es zutreffend, dass «das abschliessende Stimmen für den Urheberrechtsschutz der Form des Hang» nicht relevant ist (Duplik, Rn. 339, pag. 949). Dabei verkennen die Beklagten jedoch, dass das abschliessende Stimmen bzw. Nachstimmen durch die Resonanzöffnung insofern Einfluss auf den Urheberrechtsschutz haben kann, als dass die **genaue Position** der Öffnung wie auch deren Grösse durch äussere Zwänge erheblich (mit-)bestimmt bzw. diktiert werden kann: so steht es nach Überzeugung des Gerichts fest, dass die Resonanzöffnung so platziert sein muss, damit – wenn in sie hineingegriffen wird – die Innenseite der gegenüberliegenden Schale, namentlich die Tonfelder, für eine allfällige (Nach-)Stimmarbeit **gut erreichbar** bleibt (vgl. auch Protokoll HV, Parteibefragung mit dem Kläger 2, S. 32, Rn. 105 ff., pag. 1255). Das von den Beklagten angeführte Argument, wonach die Stimmarbeit auch bei getrennten (d.h. noch unverklebten) Schalen vorgenommen werden könne (vgl. KA, Rn. 200, pag. 340), ist nicht zu hören: mit Blick auf die Aussagen ihrer eigenen Parteigutachter, wonach der konkrete Klang von ungefähr **30 Parametern** abhängt (vgl. KAB 12,



S. 2; KAB 13, S. 2), erscheint es geradezu ausgeschlossen, dass eine abschliessende (Nach-)Stimmarbeit vorgenommen werden kann, wenn und solange der obere Teil nicht definitiv in den unteren Teil eingespannt worden ist, zumal auch beide Parteigutachten der Beklagten die Relevanz der Einspannung des oberen Segments für die Klangeigenschaften hervorheben (vgl. KAB 12, S. 2: «*Consequently, the whole instrument could show basically any form as far as the bowl is clamped by a fixing frame*» und KAB 13, S. 3) (zutreffend daher Replik, Rn. 249, pag. 645 f.). Gleiches würde im Übrigen – sofern diese für einen Urheberrechtsschutz beansprucht würde, was indes nicht der Fall ist – auch für die Grösse der Resonanzöffnung gelten, durch welche im Minimum eine menschliche Hand respektive ein Arm Platz finden müsste. Damit ist in antizipierender Beweiswürdigung erstellt, dass **gewisse technische Zwänge/Imperative** im Hinblick auf die Positionierung der Resonanzöffnung bestanden. Diese führen indes nicht dazu, dass von vornherein **keinerlei gestalterische Entscheidungen** mehr möglich gewesen wären, wie der Gutachter der Kläger selbst schreibt (vgl. KB 150, S. 4, «*substantially non-central*»).

- 86.3 Das Argument der Kläger betreffend die Möglichkeit, das Resonanzloch mit den Beinen zu beeinflussen, verfängt im Übrigen nicht. Hätten nämlich die Beklagten 2 und 3 die Aufgabenstellung dahingehend gelöst, dass die Resonanzöffnung auf der Seite der Tonfelder platziert worden wäre (was sie mit ihren späteren Instrumenten, wie bspw. dem «Hang Gubal» und «Hang Balu» gemacht haben, vgl. Duplik, Rn. 255, pag. 933) würde sich die Frage nach einem Verschluss durch die Beine gar nicht erst stellen (dies umso mehr, als dass nicht ersichtlich ist, dass die genannten Instrumente nicht etwa auch auf dem Schoss gespielt werden könnten). Wenngleich hier eine gewisse Praktikabilitätskomponente vorliegen mag, führt dies nicht dazu, dass von Zwängen/Imperativen ausgegangen werden könnte, welche künstlerische Entscheidungen verhindern würden.
- 86.4 Aus den genannten Gründen erachtet es das Gericht als erstellt, dass eine **genau mittig** platzierte Resonanzöffnung **nicht technisch notwendig** ist.

### **Schöpferische bzw. freie, kreative Entscheidungen**

87. Nachdem feststeht, dass **keine technischen Zwänge** bestanden, welche die Gestaltung des «Hang» beherrscht haben könnten, ist nun näher auf allfällige gestalterische Entscheidungen der Beklagten 2 und 3 einzugehen. Aus dem Umstand, dass keine zwingenden Vorgaben bzw. Imperative bestanden haben, kann (noch) nicht ohne Weiteres auf die Individualität einer Gestaltung geschlossen werden, was die Kläger richtigerweise festhalten (Schlussvortrag der Kläger, Rn. 48, pag. 1386). Beide Parteien gehen zutreffend davon aus, dass unter allen hier zu prüfenden Rechtsordnungen die Frage eines allfälligen **Urheberrechtsschutzes** massgeblich von der Ausnutzung eines **gestalterischen Spielraumes**, d.h. von **gestalterischen** respektive **kreativen Entscheidungen** der Beklagten 2 und 3, abhängt (vgl. nur Schlussvortrag der Kläger, Rn. 5, pag. 1370 f.; Schlussvortrag der Beklagten, Rn. 28, pag. 1358 f.; vgl. auch Rn. 108 ff.).
- 87.1 Unbestritten ist, dass die Beklagten 2 und 3 jahrzehntelange Erfahrung im Erforschen und Kreieren von Klangobjekten aufweisen und unzweifelhaft als Pioniere im Bereich der (schweizerischen) Steelpan-Geschichte bezeichnet werden können.

Nicht zuletzt aus der in **KAB 45** eingereichten «**Schöpfungsgeschichte**» ergibt sich, dass die Beklagten 2 und 3 im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Vielzahl unterschiedlichster Klangobjekte gestaltet und weiterentwickelt haben. Sie sehen darin den Beweis für die Vielzahl der von den Beklagten 2 und 3 auf dem Weg zur «Schöpfung des Hang» getroffenen Entscheidungen (vgl. Duplik, Rn. 188 ff., pag. 919 ff.).

- 87.2 Wie die Kläger richtigerweise ausführen (vgl. Replik Rn. 135, pag. 600) muss die Geschichte der Beklagten 2 und 3 als Instrumentenbauer, respektive eine allfällige «Urheber-Individualität» (vgl. nur BGE 143 III 373, E. 2.1 m.w.H.) von der Frage der **konkreten Gestaltung** eines bestimmten Erzeugnisses, vorliegend des «Hang», getrennt werden.
- 87.3 Dass die Beklagten 2 und 3 die Entstehungsgeschichte «vorprozessual detailliert und wortreich schildert» haben (vgl. Schlussvortrag der Kläger, Rn. 6, pag. 1371), ist von untergeordneter Bedeutung. Zwar ist anhand dieser Äusserungen zu erkennen, dass die Beklagten 2 und 3 grossen Wert auf die **klanglichen Eigenschaften** des «Hang» legten und die diesbezüglichen Erkenntnisse festhielten bzw. hierzu publizierten (vgl. nur Replik, Rn. 183, pag. 620; KB 124, 140, 141). Der Schluss der Kläger, wonach die Beklagten 2 und 3 letztlich «nur» am Klang, nicht aber an der Gestaltung des «Hang» gearbeitet hätten (vgl. etwa Replik, Rn. 104, pag. 586; 1. Parteivortrag der Kläger, Rn. 27 ff., pag. 1301 ff.), kann daraus aber nicht gezogen werden. Die Beklagten 2 und 3 haben im vorliegenden Verfahren die Ausnutzung eines gestalterischen Spielraums zu behaupten und beweisen. Dieser Beweis *könnte* mithilfe derartiger vorprozessualer Publikationen erbracht werden, was indes nicht zwingend ist. Selbst wenn entsprechende Äusserungen nicht primär auf gestalterische Entscheidungen hindeuten mögen, kann daraus nicht geschlossen werden, dass es keine derartigen Entscheidungen gegeben hatte. Kommt hinzu, dass die Gestaltung **eines jeden Gebrauchsgegenstands notwendigerweise auch** im Hinblick auf dessen Gebrauchszweck (vorliegend also «Idiophon aus Blech mit Tönen» vgl. Rn. 65 ff.) erfolgt, weshalb es den Beklagten 2 und 3 **nicht zum Nachteil** gereicht, dass sie sich näher mit den Klangeigenschaften des «Hang» beschäftigt haben. Vielmehr erscheint eine derartige vertiefte Auseinandersetzung nur logisch.
88. Errungenschaft der Beklagten ist der Umstand, dass sie ein **neuartiges, zuvor unbekanntes, Idiophon** erschaffen haben, welches in den vergangenen zwei Jahrzehnten einen weltweiten Erfolg feierte. Die «Neuheit» an und für sich ist aber – im Unterschied zum Patent- und Designrecht, vgl. Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Erfindungspatente (PatG; SR 232.14) und Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz von Design (DesG; SR 232.12) – gesetzlich nicht normiert und kann damit **nicht per se schutzbegründend** sein. Auch die Tatsache, dass die Beklagten 2 und 3 ihre Objekte als Einzelstücke (kunst-)handwerklich (und nicht industriell) herstellen, ist für die Frage des Urheberrechtsschutzes nicht massgebend (SOMMER/GORDON, Individualität im Urheberrecht – einheitlicher Begriff oder Rechtsunsicherheit?, sic! 2001, S. 296). Insofern ist es unbeachtlich, dass die Beklagten für «ihre» Qualität kämpfen, respektive dieser einen grossen Stellenwert beizumessen scheinen (vgl. Protokoll HV, Parteibefragung mit dem Beklagten 2, S. 38, Rn. 183, pag. 1261). Gleiches gilt grundsätzlich auch für die Beliebtheit oder den Erfolg beim Publikum, respektive den «Hype» um das «Hang» (vgl. KAB 45, S. 18) (vgl.

EGLOFF, in: Das neue Urheberrecht, Kommentar zum URG, 4. Aufl., Art. 2 N 17). Da der (Gebrauchs-)Wert der Sache nicht zu berücksichtigen ist (vgl. Art. 2 Abs. 1 URG), vermögen auch die den Beklagten überreichten Auszeichnungen (namentlich der Berner Musikpreis 2020, vgl. KAB 8) nicht automatisch den Werkcharakter zu begründen (vgl. EGLOFF, in: Das neue Urheberrecht, Kommentar zum URG, 4. Aufl., Art. 2 N 26). Ausser Acht zu bleiben hat auch der von den Beklagten 2 und 3 getätigte materielle und geistige **Aufwand** zur Herstellung (vgl. BGE 130 III 714, E. 2.2). Nicht berücksichtigt werden kann somit etwa die Planung und Herstellung von Rohformen durch die Beklagten (vgl. KAB 45, S. 8; Protokoll HV, Parteibefragung mit dem Beklagten 2, S. 40, Rn. 270 ff., pag. 1263).

89. Im Gegenzug gereicht es den Beklagten 2 und 3 aber auch **nicht zum Nachteil**, dass der Prototyp 1 **innert sehr kurzer Zeit** entstanden ist (vgl. auch Rn. 69). Wenn die Kläger das Zusammenfügen zweier Schalen als «banal» bezeichnen (vgl. nur Schlussvortrag der Kläger, Rn. 15 f., pag. 1374 f.), erweist sich dieser Einwand vor diesem Hintergrund als unbeachtlich.
90. Die «**Schöpfungsgeschichte**» der Beklagten 2 und 3 ist in mehrfacher Hinsicht **aufschlussreich** und **relevant**. Zunächst wird aus ihr deutlich, dass keineswegs davon gesprochen werden kann, dass die für den Prototypen 1 verwendeten Schalen (unabhängig davon, ob es sich um «Steelpan-Schalen» oder um «Pang-Schalen» handelte, vgl. K-I, Rn. 60, pag. 53; KA, Rn. 101, pag. 303; Replik, Rn. 86, pag. 572; Duplik, Rn. 200, pag. 921 und Rn. 370, pag. 954) bloss «**zufällig**» herumgelegen haben sollen, wie dies die Kläger behaupten (vgl. Replik, Rn. 86, pag. 572). Vielmehr ist es nach Überzeugung des Gerichts erstellt, dass nur die Beklagten 2 und 3 aufgrund ihrer (Vor-)Geschichte als Steelpanbauer überhaupt erst in der Lage waren, den Wunsch bzw. die Idee von Herrn Reto Weber nach einem neuartigen Idiophon in die Praxis umzusetzen. Auch kann nicht davon gesprochen werden, dass das Zusammenfügen zweier Schalen ein «**Zufallsfund**» (vgl. Replik, Rn. 86 ff., pag. 572 ff.; vgl. auch KB 108) in dem Sinne gewesen sein könnte, dass von vornherein überhaupt keine geistige bzw. gedankliche Leistung mehr vorliegen könnte (vgl. EGLOFF, in: Das neue Urheberrecht, Kommentar zum URG, 4. Aufl., Art. 2 N 8; vgl. auch oben Rn. 66, wo bereits ausgeführt wurde, dass das Zusammenfügen zweier Schalen bereits Teil der konkreten Lösungsfindung war, mitunter eine geistige Leistung voraussetzt). Auf ebendiese Bedeutung von «Zufall» ist aus urheberrechtlicher Sicht abzustellen, woran auch die vorprozessualen Äusserungen der Beklagten selbst nichts zu ändern vermögen (vgl. Replik, Rn. 88, pag. 573). Mit Blick auf die Vielzahl der von den Beklagten 2 und 3 (**vor-)erschaffenen Formen und Objekte**, welche den Beklagten 2 und 3 zur Verfügung gestanden haben (vgl. KAB 45), erscheint das Zusammenfügen zweier Schalen (welcher Art auch immer) gerade nicht als «banal» oder «naheliegend». Viel «banaler» bzw. «naheliegender» wäre es gewesen, wenn die Beklagten 2 und 3 auf **bereits vorbestehende Objekte** (wie bspw. das «Cornet-pang», vgl. KAB 45, S. 14 oder das «Tschempan», vgl. KAB 45, S. 9) **zurückgegriffen hätten**, um – basierend darauf – eine passende Form zu finden (vgl. Duplik, Rn. 370, pag. 954). Kommt hinzu, dass sich die Linsenform (bestehend aus zwei Schalen) auch nicht aus der Aufgabenstellung (Rn. 66 ff., respektive der Form des als «Vorlage» dienenden «Ghatam») ergibt (nicht nachvollziehbar daher die Kläger

in ihrer Stellungnahme zu Duplikativen und Noveneingabe vom 4. November 2022, Rn. 73, pag. 1032, wonach die Aufgabe darin bestanden habe, die rundliche Form des Ghatam nachzuahmen). Relevant ist, ob es ausgeschlossen erscheint, dass **ein Dritter bei gleicher Aufgabenstellung** das gleiche oder im Wesentlichen gleiche Werk geschaffen hätte (vgl. BGE 134 III 166, E. 2.3.2). Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen ist dies der Fall. Insofern gehen die Kläger mit ihrer Behauptung fehl, wenn sie ausführen, dass es «jede(r) andere in der Position der Beklagten so getan [hätte]» (Schlussvortrag der Kläger, Rn. 16, pag. 1375), zumal sich dies so auch nicht aus der Parteibefragung des Klägers 21 ergibt (vgl. Protokoll HV, S. 28 f., Rn. 359 ff., pag. 1251 f.).

91. Die vorliegend strittigen vier Elemente des «Hang» werden nachstehend im Hinblick auf allfällig getroffene kreative Entscheidungen (respektive den ausgenutzten Gestaltungsspielraum) untersucht. Dies steht weder in Konflikt mit dem Verbot der sog. «mosaikartigen Betrachtung», welche die Frage vorbekannter Elemente betrifft (vgl. BGE 143 III 373, E. 2.4) noch ändert dies etwas am Umstand, dass letztlich der **Gesamteindruck** des Werks ausschlaggebend ist (vgl. hierzu Rn. 102).
92. Soll eine (möglicherweise) innovative Erstleistung honoriert werden, muss für die Rechtsentstehung auf den **Zeitpunkt der Werkschöpfung** abgestellt werden: Was zum Zeitpunkt der Schöpfung statistisch einmalig war, kann sich später als mehr oder weniger banal erweisen, weil die relevanten Gestaltungselemente spätere Zeitströmungen antizipiert oder gar geprägt haben (vgl. STRAUB, Individualität als Schlüsselkriterium des Urheberrechts, GRUR Int. 2001, S. 8 m.w.H. – betreffend das Kriterium der «statistischen Einmaligkeit»).
93. Allfällige gestalterische Entscheidungen sind im Übrigen vom **Bestreben** der Beklagten 2 und 3 zu unterscheiden, die **klanglichen Eigenschaften des «Hang» nach ihren Vorstellungen zu erzielen** bzw. zu verbessern: Derartige Erwägungen dürften die Entstehungsgeschichte des Hang zwar massgeblich mitgeprägt haben (vgl. Replik, Rn. 92 ff., pag. 577 ff.), was indes mit Blick auf den Gebrauchszweck des «Hang», als selbstverständlich erscheint und daher unschädlich ist (vgl. auch Rn. 87.3). Dies führt nicht dazu, dass davon ausgegangen werden könnte, dass die Beklagten 2 und 3 (nur) Entscheidungen im Hinblick auf den Klang getroffen haben könnten (bzw. der zu erzielende Klang, welcher ohnehin nicht Bestandteil der Aufgabenstellung war, die Gestaltung faktisch diktiert hätte). Dass sich daher gewisse vorprozessuale Äusserungen der Beklagten 2 und 3 mit der Frage nach konkreten Klangeigenschaften auseinandersetzen, führt nicht dazu, dass davon ausgegangen werden könnte, dass den Beklagten 2 und 3 kein Raum für gestalterische Entscheidungen zur Verfügung gestanden hätte. Wie sogleich gezeigt wird, hält das **Gericht für erstellt**, dass sich die Beklagten 2 und 3 auch (und in ausreichendem Masse) **von gestalterischen Faktoren haben leiten lassen**.

### **Linsenform**

94. Bezüglich der Linsenform führen die Beklagten aus, dass mit einer von der Linsenform abweichenden Gestaltung die «harmonische konvex-konkave Einheit aus



Kreisformen zerstört worden» wäre (Duplik, Rn. 159, pag. 910). Diese «natürliche Harmonie» wäre – aus Sicht der Beklagten – zerstört worden, wenn nicht zwei beinahe identisch geformte konvex-konkave Kugelsegmente zusammengeführt worden wären, wenn statt der unteren Schale ein anderweitig geformter «Plexushalter» [als «unteres» Segment] verwendet worden wäre (vgl. Duplik, Rn. 159, pag. 910).

95. In Ihrer Stellungnahme zu Dupliknoten und Noveneingabe vom 4. November 2022 wenden die Kläger dagegen ein, dass «etwas nicht zu ändern» bzw. das Beibehalten von Merkmalen, keine freie schöpferische Entscheidung darstelle (vgl. Stellungnahme zu Dupliknoten und Noveneingabe vom 4. November 2022, Rn. 81, pag. 1033). Diese Einschätzung teilt das Gericht nicht. Das Zusammenfügen zweier Schalen zu einem neuartigen, dem vorbekannten Formenschatz nicht bekannten linsenförmigen Idiophon, ist – so einfach sie *ex post* erscheinen mag – eine kreative Entscheidung der Beklagten 2 und 3. Entgegen der Ansicht der Kläger kann denn auch eine (gestalterische) Entscheidung durchaus darin bestehen, gewisse Merkmale gar nicht (oder nur noch geringfügig) zu verändern, zumal das Argument der Kläger letztlich auf der – unzutreffenden (vgl. Rn. 90) – Annahme basiert, dass der Prototyp 1 rein «zufällig» entstanden sei, im Ergebnis somit keine geistige Leistung i.S.v. Art. 2 Abs. 1 URG, darstellen könne. Das ist nicht der Fall. Dass die Beklagten 2 und 3 daher die – zum damaligen Zeitpunkt ansatzweise zwar erkennbare, aber noch kugelartig und nicht perfekt symmetrisch wirkenden – linsenähnliche Form des von ihnen zuvor erstellten Prototyps 1 **beibehalten bzw. verfeinert** haben, steht einer kreativen Entscheidung, welche im damaligen Zeitpunkt bereits getroffen wurde, nicht mehr entgegen. Wie sogleich gezeigt wird, haben sich die Beklagten darüber hinaus unbestrittenermassen bereits vor dem Besuch von Reto Weber mit der Frage auseinandergesetzt, ob und wie die Spielfläche eines Blechklangkörpers – im Unterschied zur Steelpan – von konkav auf konvex **«umgestülpt»** werden könnte, was zwingende Voraussetzung für die Entstehung einer Linsenform war. An dieser Einschätzung würde sich selbst unter Berücksichtigung der Halbschalen aus dem «Cariri-Projekt» nichts ändern: Diese wurden gemäss Aussagen beider Parteien **als Steelpans** genutzt, mitunter mit einer **konkav** gekrümmten Spielfläche (vgl. nur Stellungnahme zu Dupliknoten sowie Noveneingabe vom 4. November 2022, Rn. 35, pag. 1020; Stellungnahme zur Stellungnahme zu Dupliknoten vom 30. November 2022, Rn. 58, pag. 1065 f.). Aus diesem Grund ist denn auch die Diskussion darüber, ob bei einer Steelpan definitionsgemäss eine untrennbare Verbindung zwischen «Plexushalter» [als «unteres» Segment] und «Plexus» [als «oberes» Segment] bestehen muss bzw. ob es die Beklagten waren, welche als erste den «Plexushalter» vom «Plexus» voneinander getrennt haben, irrelevant (vgl. Stellungnahme zu Dupliknoten sowie Noveneingabe vom 4. November 2022, Rn. 36, pag. 1021; Stellungnahme zur Stellungnahme zu Dupliknoten vom 30. November 2022, Rn. 9 ff., pag. 1059 f.; Rn. 56 f., pag. 1065). Selbst wenn daher mit «Pang»-Schalen vergleichbare Formen als vorbekannt angesehen würden (vgl. Stellungnahme zu Dupliknoten und Noveneingabe vom 4. November 2022, Rn. 36, pag. 1021), könnten die Kläger daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten, zumal sich aus den «Cariri»-Schalen mit der konkav gekrümmten Spielfläche noch **keine Linsenform** ergibt. Da die Frage des vorbekannten Formenschatzes bereits im Rahmen des ersten Schriftenwechsels thematisiert worden war (vgl. nur KA, Rn. 125 ff.,



pag. 309 ff.), erweise sich die entsprechende Behauptung der Kläger zu den «Cariri»-Schalen aber ohnehin als verspätet (Art. 229 ZPO).

- 95.1 Die Entscheidung der Beklagten 2 und 3, zwei Schalen zu einem Idiophon zusammenzufügen und anschliessend diese Form beizubehalten bzw. zu verfeinern, kann und muss daher auch im Lichte ihrer früheren Experimente betrachtet werden. Damit wird auch klar, dass es sich nicht bloss um (theoretisch) den Beklagten 2 und 3 zur Verfügung gestandene (aber nicht ausgenutzte) Wahlmöglichkeiten handelt, sondern dass im vorliegenden Fall ein Element beibehalten und auf dem weiteren Weg nicht mehr durch – zuvor konkret von ihnen geprüfte – Varianten bzw. Bestandteile ersetzt wurde. Insofern ist die Bestreitung der Kläger, wonach die Beklagten nicht zwischen zahlreichen Varianten hätten wählen können, unzutreffend (Replik, Rn. 266, pag. 652). Dies gilt umso mehr, als dass sich die Linsenform gerade nicht aus dem vorbekannten Formenschatz aufgedrängt hatte. Vor diesem Hintergrund gehen die Kläger denn auch fehl, wenn sie ausführen, dass die Beklagten 2 und 3 keine gestalterisch-kreativen Leistungen darzutun vermögen (Stellungnahme zu Dupliknoven und Noveneingabe vom 4. November 2022, Rn. 91, pag. 1036). KAB 45 verdeutlicht, dass den Beklagten ein (von ihnen zuvor geschaffenes) Repertoire an alternativen Formkomponenten zur Verfügung gestanden hatte, mithilfe deren sie die vorliegend relevante Aufgabenstellung ebenso gut (wenn nicht einfacher oder «naheliegender») hätten angehen können (was die Kläger in ihrer Replik Rn. 266, pag. 652 verkennen). Namentlich erwähnt seien etwa das «Amphorenpan» oder «Cornetpan» (Duplik, Rn. 114, pag. 894 f.; vgl. auch KAB 45, S. 14 mit dem «Parabolpan»). Es wäre selbst denkbar, dass die Beklagten 2 und 3 in einem ersten Versuchsstadium auf das «Tschempan», das von Hand beispielbare Objekt aus dem Jahr 1995 (Replik, Rn. 150, pag. 604 f.; Duplik, Rn. 124, pag. 899), hätten zurückgreifen können. Wie bereits erwähnt, bestand auch die «Aufgabe» – entgegen den Ausführungen der Kläger (vgl. Stellungnahme zu Dupliknoven und Noveneingabe vom 4. November 2022, Rn. 73, pag. 1032) – nicht zwingend darin, eine «rundliche» Form für das Ghatam aus Metall zu finden, zumal dies auch nicht von der Aufgabenstellung bzw. dem Gebrauchszweck (bei welchen selbst die Kläger nicht von einem Kriterium «rundlich» auszugehen scheinen [vgl. nur Replik, Rn. 178, pag. 618]) vorgegeben wäre. Inwiefern daher die Beklagten 2 und 3 für den «Plexushalter» [als «unteres» Segment] nicht auf kegel-, zylinder- oder parabolförmige Halter hätten zurückgreifen können (vgl. Stellungnahme zu Dupliknoven und Noveneingabe vom 4. November 2022, Rn. 73, pag. 1032), erschliesst sich nicht, zumal das «Spiel auf dem Schoss» auch lediglich als optional anzusehen ist (vgl. Rn. 66.1). Wie oben angedeutet, zeigt das erwähnte «Cornetpan» aus dem Jahr 1998 deutlich, dass die Beklagten 2 und 3 bereits vor dem Besuch von Herrn Reto Weber konkret mit der Vorstellung einer – im Unterschied zur Steelpan – konvex umgestülpten Spielfläche arbeiteten (vgl. Duplik, Rn. 129, pag. 900). Die Bestreitung der Kläger, dass jenes Instrument nicht auf dem Schoss gespielt werden könne (vgl. Stellungnahme zu Dupliknoven und Noveneingabe vom 4. November 2022, Rn. 48, pag. 1024), erweist sich vor dem Hintergrund der Ausführungen in der KA, Rn. 106 f., pag. 302 f. («Als Plexushalter diene hier ein kegelförmiger Blechtrichter, der für ein Spiel mit der Hand auf dem Schoss des Spielers platziert werden kann.») als verspätet und damit un-

beachtlich, da kein Dupliknovum vorliegt (Art. 229 Abs. 1 Bst. b ZPO). Die Behauptung ist jedoch insofern nicht von Relevanz, da die Kläger selbst ausführen, dass ein «Ghatam» auch stehend gespielt werden könne (vgl. K-I, Rn. 57, pag. 51) und Reto Weber jeweils mehrere Ghatams halbkreisartig vor sich aufgestellt habe, damit er diese gleichzeitig spielen könne, um unterschiedliche Töne erzeugen zu können (K-I, Rn. 58, pag. 52).

- 95.2 Vor diesem Hintergrund ist erstellt, dass die Beklagten 2 und 3 mit der Wahl der Linsenform, bestehend aus zwei Kugelsegmenten, einen ihnen zur Verfügung gestandenen Spielraum in kreativer Weise ausgenutzt haben. Sie haben – statt zunächst auf ihre eigenen vorbestehenden Formexperimente zurückzugreifen – die Aufgabenstellung dahingehend gelöst, dass sie durch die Zusammenfügung zweier Schalen eine zwar höchst einfache, dem vorbestehenden Formenschatz aber dennoch unbekannte Komponente, erschaffen haben, was sich nicht zuletzt auch aus der «Umstülpung» der sonst für Blechklangidiophone (namentlich auch Steelpan) herkömmlichen (konvexen) Spielfläche ergibt. Entsprechend kann auch nicht davon gesprochen werden, dass die Beklagten 2 und 3 mit der Linsenform eine blosse «Auswahl» aus ihnen zur Verfügung gestandenen Alternativen getroffen, sondern sie sich mit der Wahl für die Linsenform vielmehr aus dem bislang zur Verfügung gestandenen Formenrepertoire entfernt haben.
- 95.3 Dass anschliessend nebst einer optischen Verfeinerung der Linsenform auch eine Optimierung in klanglicher Hinsicht stattgefunden hatte (vgl. Schlussvortrag der Kläger, Rn. 29, pag. 1379) und sich diese – optimierte – Form anschliessend aus Sicht des Klägers 2 als «perfekt» erweisen sollte (vgl. Protokoll HV, Parteibefragung mit dem Kläger 2, S. 31, Rn. 82 ff., pag. 1254), ändert daran nichts: zum Zeitpunkt der Verfeinerung stand die Linsenform in ihren Grundzügen bereits fest, womit die Tätigkeit der Beklagten 2 und 3 auch nicht als «Inbegriff handwerklicher Tätigkeit» abgetan werden kann (Schlussvortrag der Kläger, Rn. 30, pag. 1379). Die Kläger machen denn auch nicht geltend, dass die Linsenform anlässlich des «handwerkeln» (vgl. K-I, Rn. 60, pag. 53) bereits von Beginn an aus klangtechnischen Gründen gewählt worden wäre.

### **Kreisförmig angeordnete Tonfelder**

96. Diesbezüglich führen die Beklagten 2 und 3 aus, sie hätten die Anzahl der Tonfelder – im Vergleich zur Steelpan – bewusst reduziert (KA, Rn. 184, pag. 332). Gegen dieses Argument wenden die Kläger ein, dass (bereits) der Prototyp 1 sieben Tonfelder, die erste Generation des «Hang» dagegen sieben bis neun Tonfelder hatte (vgl. Replik, Rn. 223, pag. 635). Die Kläger machen in ihrer Replik, Rn. 151, pag. 605, unter Verweis auf KB 127, S. 199 f. geltend, dass die Tonfelder bereits bei den von den Beklagten 2 und 3 geschaffenen «Ping», «Peng» und «Pong»-Instrumenten kreisrund angeordnet gewesen seien.
- 96.1 Die weiteren Argumente der Kläger sind nicht zu berücksichtigen (vgl. Stellungnahme zu Dupliknoven und Noveneingabe vom 4. November 2022, Rn. 12 ff. pag. 1014 ff.), da sich diese als verspätet erweisen (Art. 229 ZPO): Bereits in der Klageantwort hatten die Beklagten ausgeführt, dass «beim «Hang» die Anzahl der Tonfelder im Plexus bewusst reduziert [...]» worden sei (KA, Rn. 184, pag. 332).

Inwiefern daher die Ausführungen aus der Duplik, wonach eine gewollte Reduktion der vorhandenen Töne angestrebt worden sei, neu sein sollten, erschliesst sich dem Gericht nicht. Dass die kreisförmige Anordnung bereits beim Prototyp 1 in ihren Grundzügen ersichtlich war, ist unbeachtlich: Eine gegenteilige Beurteilung hätte zur Folge, dass indirekt der von den Beklagten 2 und 3 betriebene Aufwand bei der Beurteilung der Schutzvoraussetzungen mitberücksichtigt würde, was indes nicht von Relevanz sein darf (vgl. oben, Rn. 88).

- 96.2 Aus der Abbildung in KA, Rn. 179, pag. 329 f. ergibt sich, dass die Beklagten 2 und 3 mit anderen als kreisförmigen Anordnungen von Tonfeldern, namentlich mit der Kreuzform oder einer ringförmigen Anordnung experimentiert hatten (vgl. KA, Rn. 176, pag. 328 f.). Dass die Beklagten 2 und 3 nicht auf ebendiese früheren Formexperimente (oder eine andere Schale mit mehr Tonfeldern) zurückgegriffen haben, ist – entgegen der Ansicht der Kläger – als kreative Entscheidung zu werten. Dabei spielt es keine Rolle, ob in der Werkstatt der Beklagten 2 und 3 «beim Besuch von Reto Weber» auch Schalen mit anders (d.h. nicht rund) gestalteten Tonfeldern in der Werkstatt vorhanden waren oder nicht (vgl. Stellungnahme zu Dupliknoten und Noveneingabe vom 4. November 2022, Rn. 72, pag. 1031). Vielmehr hätten die Beklagten 2 und 3 sowohl beim Prototyp 1 wie auch dessen Weiterentwicklungen den Fokus auf ein **Maximum** an Klängen/Tonfeldern legen können, wovon sie abgesehen haben (wobei die durch die Aufgabenstellung resultierenden Einschränkungen zu berücksichtigen wären, namentlich die Grösse und der Abstand, um noch mit den Händen spielbar zu sein, vgl. Rn. 66.2). Dass die Beklagten 2 und 3 also auf eine Schale mit vergleichsweise wenigen Tonfeldern zurückgegriffen haben und – ausgehend davon – sich darauf beschränkten, diese kreisförmige Anordnung beizubehalten bzw. – im Umkehrschluss – von einer maximalen Ausnutzung an Tonfeldern abzusehen, ist eine gestalterische Entscheidung, wenngleich in eher geringem Ausmass. Hierbei auch zu berücksichtigen ist, dass eine Reduktion von Tonfeldern **nicht zwingend in einer Kreisform** münden müsste: wären die Tonfelder radikaler, bspw. auf deren 3, reduziert worden, resultierte zwar eine nach wie vor konzentrische Anordnung; diese würde aber nicht zwingend als rund, sondern als «dreieckig» wahrgenommen. Denkbar ist zudem, dass bspw. vier Tonfelder bei entsprechend gleichmässiger Anordnung gar als «rechteckig» wahrgenommen werden könnten. Eine Reduktion auf vier oder drei Tonfelder wäre ohne Weiteres mit der Aufgabenstellung (vgl. Rn. 66) vereinbar, da diese gerade keine Mindestanzahl an Tonfeldern vorsah. Entsprechend zeigen bspw. die Modelle in der von den Klägern eingereichten KB-I 75, KB-II 77, KB-III 72, Slide 6, 9, 15, 27, 46, 63, 74, 95, 111, 133 und 191, dass die Tonfelder gewisser Modelle keineswegs (nur) kreisförmig angeordnet zu sein brauchen. Zu beachten ist weiter, dass sich die kreisförmige Anordnung der Tonfelder gemäss Rechtsbegehren (nur) auf die obere Hälfte bezieht. Dass indes (auch) Tonfelder auf dem unteren Segment ohne Weiteres möglich wären, zeigt exemplarisch das Instrument, welches im von den Klägern eingereichten Video des Klägers 7 erkennbar ist (KB-I 18, z.B. Sek: 00:53-00:59). Durch die Entscheidung, die Tonfelder kreisförmig und (nur) auf der oberen Hälfte anzuordnen, haben die Beklagten 2 und 3 einen Gestaltungsspielraum gestalterisch ausgenutzt.
- 96.3 Es ist somit von den Beklagten nachvollziehbar dargelegt, dass eine nicht kreisförmige Anordnung der Tonfelder der Vorstellung der Beklagten 2 und 3, eine durch die

Verwendung von Kreisformen geschaffene bzw. beizubehaltende Harmonie zu schaffen, widersprochen hätte (vgl. Duplik, Rn. 161, pag. 911) und die Beklagten 2 und 3 durch die Wahl und Beibehaltung der Kreisform einen gestalterischen Entscheid getroffen haben. Dies umso mehr, als dass sie im Vorfeld mit anderweitigen als kreisförmigen Anordnungen von Tonfeldern experimentiert hatten, sich die Beklagten 2 und 3 mit der Wahl der (einfachen) Kreisform, welche ihrerseits (von oben betrachtet) wiederum symmetrisch und zentriert innerhalb des «oberen» Segments platziert erscheinen– vom Vorbekanntem entfernt haben.

- 96.4 Die in KAB 45, S. 13 abgebildeten Arten von Tonfeldgestaltungen sind lediglich insofern aufschlussreich, als dass sie zeigen, dass die Beklagten 2 und 3 sich gestalterisch mit einer Mehrzahl an unterschiedlich gestalteten Tonfeldern auseinandergesetzt haben. Jedoch lässt sich aus den in KA, Rn. 174, pag. 327 f. abgebildeten Detailausschnitten nicht erkennen, wie die Tonfelder **in ihrer Gesamtheit** wirkten, d.h. ob diese kreisförmig angeordnet waren oder nicht, weshalb dies vorliegend nicht zu Gunsten der Beklagten berücksichtigt werden kann. Im Übrigen liegt vorliegend nicht die Frage nach der Ausgestaltung des einzelnen Tonfelds an sich, sondern diejenige der Anordnung der Tonfelder als solches im Streit. Ob es sich daher um Tonfelder einer Steelpan oder nicht handelt (vgl. Replik, Rn. 217, pag. 633 und Duplik, Rn. 293, pag. 942), ist irrelevant und kann offenbleiben.
- 96.5 Im Ergebnis folgt daraus, dass die Wahl für kreisförmig angeordnete Tonfelder ein gestalterischer Entscheid der Beklagten 2 und 3 darstellt, wenn auch in eher geringem Umfang. Dass sich im Ergebnis der «Griff unter die Werkbank» als «Glücksgriff» erweisen sollte, welcher – im Nachhinein betrachtet – aufgrund der bereits (im Ansatz erkennbaren) linsenähnlichen Form und der kreisförmigen Anordnung der Tonfelder das «finale» Produkt gestalterisch massgebend mitprägen würde, erweist sich als unschädlich. Insofern ist es auch irrelevant, ob bzw. in welchem Umfang es seit dem Prototyp 1 keine weiteren schöpferischen Entscheidungen gegeben habe (vgl. Replik, Rn. 90, pag. 576), wobei diese Aussage ohnehin nicht zutreffen würde, wie auch die weiteren Ausführungen zeigen werden (Rn. 97 ff.).

## **Kuppel**

97. Gemäss Ausführungen der Beklagten bilden die Kuppel in Kombination mit der Resonanzöffnung das vertikale Zentrum des «Hang», mitunter werde dadurch das «Hang» durch eine neue vertikale Einheit ergänzt (Duplik, Rn. 170, pag. 913). Die Kuppelgestalt rühre davon, dass ein spiegelbildlicher und optisch ansprechender Zusammenhang in Form der Polarität von Kuppel und Resonanzloch erschaffen werde (KA, Rn. 188, pag. 334). Sie führen aus, dass die Kuppel als Nabel oder die «Dingseite» gänzlich flach hätte gestaltet werden können. Ebenso sei es möglich gewesen, die Kuppel an einem anderen Ort zu platzieren (Duplik, Rn. 172, pag. 914). Die Kuppel sei aus rein ästhetischen Gründen oben mittig platziert und nach oben aufgerichtet worden (vgl. KA, Rn. 192, pag. 335). Die Kläger machen geltend, dass die Wahl für eine (konvexe) Kuppel (anstelle einer konkaven Einbuchtung) beim zentralen Tonfeld lediglich ergonomisch bedingt sei, was im Ergebnis zu einer einfacheren Spielbarkeit beitrage (vgl. Replik, Rn. 231, pag. 638 f.). Die Wahl für eine Kuppel sei



(lediglich) eine Folge des Studiums anderer «Kuppel»-Instrumente (insbesondere von Gong und Becken) (vgl. Replik, Rn. 104 ff., pag. 586 f.).

- 97.1 Unbestritten ist, dass die Beklagten 2 und 3 bereits bei früheren ihrer Klangobjekte Kuppeln verwendet hatten und mit der Gestaltung bzw. Platzierung von kuppelartigen (und konvex gewölbten) Tonfeldern experimentierten (Duplik, Rn. 133, pag. 902 f., unter Hinweis insbesondere auf das «Cornetpang», «Pung» und «Orages», vgl. KAB 45, S. 14 und 11; vgl. auch Duplik, Rn. 173, pag. 914; Rn. 195, pag. 920; vgl. auch KA, Rn. 179, pag. 329 f.). Die Entgegnung der Kläger, wonach die Form von zuvor erschaffenen Idiophonen für den Urheberrechtsschutz des «Hang» ohne Belang seien (vgl. Stellungnahme zu Dupliknoten und Noveneingabe vom 4. November 2022, Rn. 44, pag. 1023), erweist sich mit Blick auf die Ausführungen hiervor in Rn. 90 als falsch. Insbesondere bei Instrumenten, welche die beim «Hang» relevante Aufgabenstellung (Rn. 66 ff.) mindestens teilweise erfüllen würden, drängt sich eine derartige Betrachtung geradezu auf. Jedoch zeigen die früheren Experimente der Beklagten 2 und 3 nicht, dass diese sich – im Unterschied zu (konvexen) Kuppeln – näher mit nach innen gerichteten Kuppeln auseinandergesetzt hätten respektive versucht hätten, die Kuppel beim «Hang» (oder ihren früheren Idiophonen) konkav auszuformen. Insofern vermögen die Beklagten 2 und 3 nicht darzulegen, inwiefern vom Vorhandensein (theoretisch zur Verfügung stehenden) alternativer Gestaltungsmöglichkeiten auf getroffene Entscheidungen geschlossen werden kann (vgl. Duplik, Rn. 172, pag. 914). In diesem Sinne zeigen auch die von den Beklagten 2 und 3 geschaffenen Klangobjekte «Tubal» und «Kuppel Pung», dass die dort enthaltenen Kuppeln konvex ausgestaltet waren (vgl. KAB 45, S. 10 und 11). Darüber hinaus scheint die **konvexe** Ausgestaltung einer Kuppel mit Blick auf vorbestehende Kuppelformen wie diejenige des Gongs oder des Beckens als **wenig originell**. Gleiches gilt für die Entscheidung für eine mittige Platzierung derselben (zutreffend daher K-I, Rn. 111, pag. 77).
- 97.2 Die Hinzufügung der Kuppel als solches erscheint jedoch insofern als bemerkenswert, als dass damit dem «Hang» ein (zusätzliches) Merkmal verliehen wurde, dessen Existenz sich **nicht annähernd aus der Aufgabenstellung** ergeben hätte. Dieser Umstand kann daher als Gestaltungsentscheid im Sinne eines **Selektionsentscheids** mitberücksichtigt werden, zumal dieser keineswegs naheliegend erscheint (vgl. THOUVENIN/WIGGER, Anmerkung zum Urteil «Blick.ch» des HGer ZH, in: sic! 10/2022, S. 438 ff.). Insofern erweist sich die Behauptung der Kläger, wonach es seit dem Prototyp 1 (welcher angeblich keiner schöpferischen Tätigkeit entsprungen sei) gar keine weiteren schöpferischen Entscheidungen gegeben habe, auch aus diesem Grund als nicht zutreffend. Die Existenz der zentralen Kuppel wird zudem im Rahmen des Gesamteindrucks von Relevanz sein (vgl. Rn 102). Ausgehend vom Prototyp 1 drängte sich die Hinzufügung einer Kuppel keineswegs auf: viel «naheliegender» wäre es gewesen, das «obere» zentrale Tonfeld als solches beizubehalten, zumal bspw. aus KB-II 77, Slide 82, 124 ersichtlich ist, dass anstelle einer zentralen Kuppel durchaus «gewöhnliche» Tonfelder platziert werden könnten.
- 97.3 Dass mit der Kuppel ein «Gong-Sound» erzielt werden kann, mithin ein Gebrauchszweck vorliegt, ist bei Gegenständen aus dem Bereich der angewandten Kunst regelmässig der Fall und insofern nicht von entscheidender Relevanz. Wie in Rn. 69



ausgeführt, ist darüber hinaus unbeachtlich, dass – wovon ausgegangen werden kann – ein «Hang» anders klingen könnte, wenn dessen Kuppel nicht im Zentrum platziert würde, zumal sich die konkrete Anordnung der Tonfelder und diejenige der Kuppel gegenseitig beeinflusst haben dürften.

- 97.4 Vor diesem Hintergrund kann festgehalten werden, dass die Beklagten 2 und 3 auch hinsichtlich der Kuppel einen ihr zur Verfügung gestandenen Spielraum gestalterisch ausgenutzt haben, indem sie – ohne dass sich dies aus der Aufgabenstellung ergeben hätte – aus eigener schöpferischer Tätigkeit durch Hinzufügung eines zusätzlichen Merkmals eine dem vorbekannten Formenschatz bislang unbekanntes Merkmalskombination geschaffen haben.

### **Resonanzöffnung**

98. Bezüglich der Resonanzöffnung führen die Kläger aus, dass die Resonanzöffnung aus klanglichen Gründen, zwecks Ermöglichung einer Helmholtz-Resonanz – zentral auf die untere Seite gesetzt worden sei (vgl. nur Replik, Rn. 107, pag. 587). Die Beklagten bringen vor, dass es eine freie Entscheidung war, die Resonanzöffnung auf der Seite ohne Tonfelder zu platzieren. Genauso gut hätte sie leicht versetzt oder auf der Seite des «Hang» platziert werden können (Duplik, Rn. 175, pag. 915). Die Beklagten führen aus, dass die von den Beklagten 2 und 3 gewählte Ausformung der Resonanzöffnung nach innen eine «kreative Neuinterpretation der klassischen Ausformung des nach aussen bzw. oben ausgerichteten Helmholtz-Resonators» sei (KA, Rn. 194, pag. 336). In Kombination mit der Kuppel stelle die Resonanzöffnung das «vertikale Zentrum des Hang» dar (Duplik, Rn. 170, pag. 913, was die Kläger jedoch als «reine Worthülsen» bestreiten, vgl. Stellungnahme zu Dupliknoten und Noveneingabe vom 4. November 2022, Rn. 87, pag. 1035).
99. Vorab ist festzuhalten, dass die Verwendung einer Resonanzöffnung – im Unterschied zur Kuppel – als ein von der Aufgabenstellung (Rn. 66 ff.) notwendigerweise erfasstes Element anzusehen ist, weshalb die (blosse) Wahl für deren Verwendung noch nicht gestalterisch sein kann. Insofern kann die Existenz der Resonanzöffnung am «Hang» nicht ohne Weiteres einer künstlerischen Entscheidung der Beklagten zugeordnet werden bzw. ist nicht ersichtlich, dass die Beklagten 2 und 3 die Resonanzöffnung als «ihres» bezeichnen könnten (vgl. Protokoll HV, S. 45, Parteibefragung mit der Beklagten 3, Rn. 154 ff., pag. 1268).
100. Gleich wie bei der Anordnung der Kuppel, aber im Unterschied zu den anderen beiden Elementen (d.h. der Anordnung von Tonfeldern oder der Form des «Plexushalters» [als «unteres» Segment]) geht aus der «Schöpfungsgeschichte» in KAB 45 – mit Ausnahme der seitlichen Stimmklappe für Bassklang beim «Tschempan» (vgl. KAB 45, S. 9) – nicht hervor, dass sich die Beklagten 2 und 3 näher mit unterschiedlichen Möglichkeiten zur *seitlichen* Platzierung von Resonanzöffnungen auseinandergesetzt hätten. Die von den Beklagten vorgebrachten – theoretisch möglichen – «leicht versetzten» oder «auf der Seite platzierten» Öffnungen stellen aus Sicht des Gerichts daher lediglich mögliche, aber nicht tatsächlich ausgenutzte Spielräume dar. Insofern kann denn auch nicht gesagt werden, dass die (vorliegend nicht genutzte) Möglichkeit, die Resonanzöffnung anderweitig als mittig zu platzieren (bspw.

leicht versetzt), ein bewusster gestalterischer Entscheid gewesen sein könnte. Aus Prototyp 2 wird hingegen ersichtlich, dass dieser eine (mittig platzierte) Resonanzöffnung auf dem «oberen» Kugelsegment aufwies (vgl. nur Protokoll HV, S. 51 f., pag. 1274 f.). Die Beklagten 2 und 3 haben sich damit mit der Frage der Platzierung der Resonanzöffnung gestalterisch auseinandergesetzt. Diese Idee haben die Beklagten 2 und 3 zwischenzeitlich bei neueren Klangobjekten weiterverfolgt und umgesetzt. Bemerkenswert ist dabei, dass diese Objekte einerseits die Aufgabenstellung aus Rn. 66 ff. erfüllen würden, gleichzeitig aber unterschiedliche Tonfelder sowie eine Resonanzöffnung auf derselben Seite aufweisen (vgl. Duplik, Rn. 248, pag. 780 f., «Hang Gubal», «Hang Balu»).

101. Zu beachten ist weiter, dass sich die Beklagten 2 und 3 nach eigener Darstellung für ein polares Verhältnis zwischen der nach oben weisenden Kuppel und des nach innen (und damit zur Kuppel) weisenden Resonanzlochhalses entschieden (vgl. KA, Rn. 194, pag. 335), woraus ein spiegelbildliches Verhältnis zwischen Kuppel und Resonanzloch resultiere (KA, Rn. 188, pag. 334). Verstärkt wird der Eindruck der angestrebten Polarität bzw. Gegensätzlichkeit aus Sicht des Gerichts durch den Umstand, dass das untere Segment keine Tonfelder aufweist (was gemäss Rn. 96.2 ebenfalls ein gestalterischer Entscheid war). Die Anordnung und Ausgestaltung der Resonanzöffnung war somit (auch) durch gestalterische Entscheidungen mitgeprägt, wenngleich in eher geringem Umfang. Vor diesem Hintergrund ist den Beklagten 2 und 3 die Tatsache, dass sie die Resonanzöffnung auf das untere Kugelsegment in derselben Achse wie die entgegengesetzte Kuppel gesetzt haben, als gestalterischer Entscheid anzurechnen. Dass im Übrigen auch klangliche Überlegungen eine Rolle gespielt haben dürften (vgl. Replik, Rn. 113 pag. 589; KB 32 S. 12), erweist sich als unschädlich, zumal dies bei jedem Gebrauchsgegenstand der Fall ist.

### **Gesamteindruck**

102. Die Gestaltung des «Hang» war weder durch den Gebrauch noch durch die Herstellung zwingend vorgegeben. Es wurde gezeigt, dass i) die Beklagten 2 und 3 (insbesondere in technischer Hinsicht) bei der Schaffung des «Hang» über einen Gestaltungsspielraum verfügten und sie ii) diesen Spielraum (grösstenteils bzw. in hinreichendem Ausmass) in kreativer Art und Weise genutzt haben.
103. Für den urheberrechtlichen Schutz entscheidend ist letztlich der **künstlerische Eindruck der Formgebung**, der nicht die **notwendige** oder gar **ausschliessliche** Folge eines einzelnen Bauelementes ist, sondern durch die **Gestaltung, Linienführung** und das **Zusammenwirken aller vier Elemente** bestimmt wird. Dabei kann zwar die Gestaltung eines Elementes dominieren und so hervorstechen, dass es prägend wirkt, der Vergleich einzelner Elemente ist aber **nicht entscheidend** (vgl. BGE 143 III 373, E. 2.4 m.w.H.). **Minimalismus** steht der individuellen Gestaltung nicht entgegen und kann diese sogar ausmachen (BGE 143 III 373, E. 2.8.3, 2.8.5), wobei daraus nicht gefolgert werden kann, dass eine minimalistische Ausgestaltung

bzw. eine Reduktion auf das Wesentliche in jedem Fall eine erforderliche Individualität zu begründen vermag (BGer 4A\_472/2021; 4A\_482/2021 vom 17. Juni 2022, E. 6.1.2 [E. 5 publiziert]).

104. Wenngleich die für das «Hang» vorliegend strittigen **vier Elemente** allesamt auf **einfache geometrische Figuren** reduziert werden könnten, ergeben diese in ihrer Kombination bzw. ihrem Gesamtbild eine **unverwechselbare Merkmalskombination**, die sich vom vorbekannten Formenschatz unterscheidet. Den Beklagten 2 und 3 ist es gelungen, mit dem «Hang» eine eigene Formensprache zu entwickeln, welche sie darüber hinaus in ihren später geschaffenen Objekten weiterentwickeln konnten (vgl. Duplik, Rn. 255, pag. 933 f.). Der künstlerische Eindruck dieser Formgebung ist nicht notwendige oder ausschliessliche Folge eines einzelnen Elements, sondern ergibt sich vielmehr aus dem Zusammenwirken dieser Elemente, welche sich durch Verwendung einer einfachen aber klaren Linienführung, den Symmetrien sowie der Anordnung dieser Elemente zeigt (horizontal gespiegelte, gleich grosse Kugelsegmente; vertikale Achse zwischen Kuppel und Resonanzöffnung, konzentrisch um die Kuppel und ringförmig angeordnete, in der Mitte des Segments liegende und in etwa gleichmässigen Abständen zueinander angebrachte Tonfeldern). Im Ergebnis resultiert daraus ein fremdartig anmutendes Objekt, bei welchem insbesondere die erstmalige Verwendung der zwar höchst einfach erscheinenden, aber zuvor nicht verwendeten, Linsenform (auch) in Kombination mit der nach aussen aufgerichteten mittigen Kuppel als besonders prägend erscheint. Verstärkt wird dies durch die Gegensätzlichkeit zwischen der schlichten unteren Hälfte mit dem als «Schlund» erscheinenden, in den Hohlraum führenden, Resonanzloch sowie der mit Tonfeldern bestückten oberen Schalenhälfte mit deren herausstehenden Kuppel. Insofern kann (auch) gesagt werden, dass sich das «Hang» vom vorliegend als massgebend zu betrachtenden Formenschatz im Gesamteindruck gestalterisch abhebt. Im Ergebnis stellt es (auch) ansprechendes Design dar und wird als etwas Neues, Einzigartiges wahrgenommen, zumal auch nicht auf den ersten Blick erkennbar ist, dass es sich beim «Hang» um ein (Schlag-)Idiophon handelt (vgl. BGE 4A\_472/2021; 4A\_482/2021, Urteil vom 17. Juni 2022, E. 6.1.2 [E. 5 publiziert]). Die künstlerische Gestaltung dieser Objekte würde denn auch die designrechtliche Eigenart (vgl. Art. 2 Abs. 1 DesG) erreichen, da sich der Gesamteindruck der beanspruchten Form in der Beurteilung der an einem Kauf der entsprechend gestalteten Produkte unmittelbar interessierten Personen vom Vorbekanntem massgeblich abhebt (vgl. nur BGE 143 III 373, E. 2.6.2 m.w.H.).
105. Angesichts der langen Schutzdauer gemäss Art. 29 URG – sind für alle Werke, nicht nur Gebrauchsgegenstände, **nicht zu geringe Anforderungen an die Individualität** zu stellen (BGE 148 III 305, E. 5.3). Mit Blick auf die obigen Ausführungen ist diesem Erfordernis vorliegend Rechnung getragen.
106. Aus den genannten Gründen ist das «Hang» in seiner Ausgestaltung **der «Ersten Generation» sowie seinen Weiterentwicklungen** gemäss Rechtsbegehren Ziff. 1 ii) a) - e) [«Erste Generation des Hang», «Low Hang», «Zweite Generation des Hang», «Integrales Hang» und «Freies Integrales Hang»] nach **Schweizer Urheberrecht als Werk** i.S.v. Art. 2 Abs. 1 URG **geschützt**.

107. Auf die rechtliche Situation hinsichtlich der übrigen Versionen des «Hang» ist angesichts der Ausführungen zum formellen Teil (namentlich Feststellungsinteresse und Bestimmtheit der Rechtsbegehren, vgl. Rn. 27 ff.) nicht einzugehen.

### **Unionsrechtlicher Werkbegriff**

#### **Grundsätze**

108. Beim (unionsrechtlichen) Begriff des urheberrechtlich geschützten Werks im Sinne der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. Nr. L 167 vom 22. Juni 2001; «Urheberrechts»- oder «InfoSoc»-Richtlinie) handelt es sich um einen autonomen Begriff des Unionsrechts, der in der gesamten Union **einheitlich auszulegen und anzuwenden** ist (vgl. nur EuGH, Urteil vom 12. September 2019 - C-683/17, Rn. 29, KAB 63). Zu Recht führen daher auch beide Parteien aus, dass der EuGH einen unionsweit harmonisierten (zweigliedrigen) Werkbegriff definiert hat (vgl. K-I, Rn. 330, pag. 200; KA, Rn. 263, pag. 353), mit entsprechendem Einfluss auf die Anwendung der nationalen (vorliegend massgeblichen deutschen und niederländischen) Rechtsordnungen. Den nationalen Gerichten steht bei der Anwendung des Werkbegriffs bei den einzelnen Werkarten jedoch weiterhin ein umfassender Beurteilungsspielraum zu. Wann Spielräume im Einzelfall in individueller Weise genutzt werden, überlässt der EuGH den nationalen Gerichten (vgl. EuGH, Urteil vom 11. Juni 2020 - C-833/18, Rn. 38, KAB 68).
- 108.1 Ein «**Werk**» gemäss Rechtsprechung des EuGH liegt vor, wenn es sich (einerseits) beim betreffenden Gegenstand um ein **Original** in dem Sinne handelt, dass er eine **eigene geistige Schöpfung** seines Urhebers darstellt (vgl. nur EuGH, Urteil vom 11. Juni 2020 - C-833/18, Rn. 22, KAB 68 und Urteil vom 12. September 2019 - C-683/17, Rn. 29 m.w.H., KAB 63).
- 108.2 Ein Gegenstand ist ein **Original**, wenn er die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegelt, indem er **dessen freie kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringt**. Dies ist dann **nicht** der Fall, wenn die **Schaffung** eines Gegenstands durch **technische Erwägungen**, durch **Regeln** oder durch **andere Zwänge bestimmt** wurde, die der Ausübung künstlerischer Freiheit **keinen Raum** gelassen haben (EuGH, Urteil vom 11. Juni 2020 - C-833/18, Rn. 23 f., KAB 68; EuGH, Urteil vom 12. September 2019 - C-683/17, Rn. 31 m.w.H., KAB 63). Ein Gegenstand, der der Voraussetzung der Originalität genügt, kann selbst dann urheberrechtlich geschützt sein, wenn seine Schaffung **durch technische Erwägungen bestimmt wurde**, **sofern** dies seinen Urheber nicht daran hindert, seine **Persönlichkeit** in diesem Gegenstand widerzuspiegeln, indem er **freie kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringt** (EuGH, Urteil vom 11. Juni 2020 - C-833/18, Rn. 26, KAB 68).
- 108.3 Das Kriterium der **Originalität** kann indes **nicht von Komponenten** eines Gegenstands erfüllt werden, welche **nur** von ihrer **technischen Funktion** gekennzeichnet sind, da diesfalls Gedanken bzw. Ideen zulasten des technischen Fortschritts monopolisiert würden (EuGH, Urteil vom 11. Juni 2020 - C-833/18, Rn. 27, KAB 68). Ist der Ausdruck von **Komponenten** eines Gegenstandes durch ihre technische **Form**

**vorgegeben**, sind die verschiedenen Möglichkeiten der Umsetzung einer Idee so beschränkt, dass **Idee und Ausdruck zusammenfallen** (EuGH, Urteil vom 11. Juni 2020 - C-833/18, Rn. 27 m.w.H., KAB 68).

- 108.4 Auch wenn hinsichtlich der Form eines Gegenstands eine **Wahlmöglichkeit** besteht, kann **nicht** die Schlussfolgerung gezogen werden, dass dieser Gegenstand **zwangsläufig** unter den Begriff „**Werk**“ im Sinne der Richtlinie 2001/29 fällt (EuGH, Urteil vom 11. Juni 2020 - C-833/18, Rn. 32, KAB 68). Massgebend sind stets die Voraussetzungen gemäss Rn. 108.1 ff. hiervor. Ist die Form eines Gegenstands ausschliesslich durch seine technische Funktion bedingt, besteht keine Schutzfähigkeit (EuGH, Urteil vom 11. Juni 2020 - C-833/18, Rn. 33, KAB 68).
- 108.5 Andererseits muss eine **Schöpfung zum Ausdruck** gebracht werden (vgl. nur EuGH, Urteil vom 12. September 2019 - C-683/17, Rn. 29 m.w.H., KAB 63). Dafür ist ein mit hinreichender Genauigkeit und Objektivität **identifizierbarer Gegenstand** Voraussetzung (vgl. EuGH, Urteil vom 12. September 2019 - C-683/17, Rn. 32 m.w.H., KAB 63), auch wenn diese Ausdrucksform nicht notwendigerweise dauerhaft sein sollte (EuGH, Urteil vom 13. November 2018 – C-310/17, Rn. 40, KAB 95).
- 108.6 Auf diese Voraussetzungen wird hiernach, im Rahmen der Ausführungen zu den nationalen Rechtsordnungen, eingegangen. Soweit indes die Beklagten vorbringen, dass ein Urheberrechtsschutz (nur) dann ausgeschlossen ist, wenn der **Gesamteindruck technisch bedingt** bzw. notwendig sei (vgl. Duplik, Rn. 236, pag. 927), lässt sich dies den erwähnten Grundsätzen des EuGH **nicht entnehmen**. Ebenso wenig kann der Behauptung der Kläger gefolgt werden, wonach über technische Erwägungen hinaus **auch funktionale Gestaltungsentscheidungen** einem Urheberrechtsschutz entgegenstünden (vgl. nur Replik, Rn. 176 ff., pag. 617 ff.) Auch diese Interpretation lässt sich der Rechtsprechung des EuGH gerade nicht entnehmen. Vielmehr ist der Ausschluss auf ausschliesslich durch seine technische Funktion bedingte Formen beschränkt (EuGH, Urteil vom 11. Juni 2020 - C-833/18, Rn. 33, KAB 68).

### **Deutsches Recht**

109. Voraussetzung eines urheberrechtlichen Schutzes nach deutschem Recht ist das Vorliegen eines **Werks** i.S.v. § 2 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) [«UrhG»] (vgl. KAB 57). Zu den geschützten Werken der Kunst gehören insbesondere Werke der bildenden Künste einschliesslich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG). **Angewandte Kunst** dient einem **Gebrauchszweck**, bildende Kunst verfolgt demgegenüber freie, rein künstlerische Zwecke (BGH, Urteil vom 13. November 2013, I ZR 143/12, Rn. 16b, KB 161). Auch unter deutschem Urheberrecht ist bei Gebrauchsgegenständen eine **nicht zu geringe Gestaltungshöhe** zu fordern (vgl. BGH, Urteil vom 13. November 2013, I ZR 143/12, Rn. 40, KB 161).
- 109.1 **Werke** im Sinne des UrhG können jeweils nur **persönliche geistige Schöpfungen** sein (§ 2 Abs. 2 UrhG). Dabei handelt es sich um eine Schöpfung individueller Prä-



gung, deren ästhetischer Gehalt einen solchen Grad erreicht hat, dass nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise von einer "künstlerischen" Leistung gesprochen werden kann. Dabei kann die ästhetische Wirkung der Gestaltung einen Urheberrechtsschutz nur begründen, soweit sie auf einer künstlerischen Leistung beruht und diese zum Ausdruck bringt (BGH, Urteil vom 15. Dezember 2022, I ZR 173/21, Rn. 13b) m.w.H., KB 232).

- 109.2 Diese Massstäbe **entsprechen in der Sache** dem – in der gesamten Union einheitlich auszulegenden und anzuwendenden – **unionsrechtlichen Begriff** des urheberrechtlich geschützten Werks im Sinne der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (vgl. BGH, Urteil vom 15. Dezember 2022, I ZR 173/21, Rn. 14 m.w.H., KB 232). Im Ergebnis sind demnach freie, kreative Entscheidungen nötig. Solche wurden vorliegend in ausreichendem Ausmass getroffen. Hierfür kann auf Rn. 91 ff. verwiesen werden.
- 109.3 Bei Werken der angewandten Kunst sind **keine höheren Anforderungen** an die Gestaltungshöhe zu stellen als bei Werken der zweckfreien Kunst (BGH, Urteil vom 13. November 2013, I ZR 143/12, Rn. 41, KB 161). Bei Gebrauchsgegenständen, die durch den Gebrauchszweck bedingte Gestaltungsmerkmale aufweisen, ist lediglich der **Spielraum** für eine künstlerische Gestaltung regelmässig eingeschränkt. Deshalb stellt sich bei ihnen in besonderem Masse die Frage, ob sie **über ihre von der Funktion vorgegebene Form hinaus künstlerisch gestaltet sind** und diese Gestaltung eine **Gestaltungshöhe** erreicht, die Urheberrechtsschutz rechtfertigt. (BGH, Urteil vom 15. Dezember 2022 – I ZR 173/21, Rn. 15; KB 232). Eine zwar Urheberrechtsschutz begründende, gleichwohl aber geringe Gestaltungshöhe führt zu einem entsprechend engen Schutzbereich des betreffenden Werkes (BGH, Urteil vom 13. November 2013, I ZR 143/12, Rn. 41 m.w.H., KB 161).
- 109.4 Hinsichtlich des **Gebrauchszwecks** und des daraus folgenden **gestalterischen Spielraums** kann auf die Ausführungen in Rn. 65 ff. verwiesen werden. Es lag mithin ein ausreichend grosser gestalterischer Spielraum vor.
110. Auch unter deutschem Recht sind der **vorbekannte Formenschutz** sowie allfällig vorhandene Vorgaben zu berücksichtigen (vgl. BGH, Urteil vom 15. Dezember 2022, I ZR 173/21, Rn. 24.4, KB 232). Hinsichtlich des vorbekannten **Formenschutzes** sowie der **Vorgaben** bei der Gestaltung des «Hang» kann auf die Ausführungen in Rn. 64 und Rn. 66.2 f. verwiesen werden. Das «Hang» hebt sich vom vorbekannten Formenschutz ab.
- 110.1 An dieser Beurteilung vermag auch das in der Stellungnahme vom 24. August 2023, Rn. 33, pag. 1181, erwähnte Urteil (OLG Hamburg, Urteil vom 25. November 2021, Rn. 66c, KB 231) nichts zu ändern. Daraus ergäbe sich insbesondere, dass der Gestaltungsspielraum der dortigen Klägerin eingeengt war (Vorgabe: Weiterentwicklung eines (bereits vorbestehenden) Designs der Leuchte). Anders als in diesem von den Klägern herangezogenen «Vitrinen-Fall» war die im vorliegenden Fall relevante Aufgabenstellung **sehr offen** formuliert, mitunter bestanden verhältnismässig wenige **Vorgaben**, geschweige denn ein vorbestehendes Design, welches im Sinne einer Vorgabe hätte weiterentwickelt werden sollen (vgl. Rn. 66 ff.).

111. **Technische Merkmale**, d.h. solche, ohne die der Gegenstand nicht funktionieren könnte bzw. Merkmale, die aus technischen Gründen verwendet werden, aber frei wählbar oder austauschbar sind, vermögen keinen Urheberrechtsschutz zu begründen, **soweit deren Gestaltung allein auf technischen Erfordernissen beruht** (vgl. BGH, Urteil vom 12. Mai 2011, I ZR 53/10, Rn. 20 m.w.H., vgl. auch Rn. 30, KB 159).
- 111.1 Hinsichtlich **technischer Zwänge** (im Sinne von technisch zwingend vorhandener Merkmale), welche die Gestaltung des «Hang» diktiert haben sollen, kann auf die Ausführungen in Rn. 67 ff. verwiesen werden. Derartige technische Zwänge, aufgrund derer für eine künstlerische Gestaltung kein Raum mehr bestanden hätte (vgl. BGH, Urteil vom 12. Mai 2011, I ZR 53/10, Rn. 20, KB 159) existierten vorliegend nicht. Daher kann nicht davon gesprochen werden, dass – in den Worten des EuGH – der Ausübung künstlerischer Freiheit den Beklagten 2 und 3 kein Raum mehr zur Verfügung gestanden hätte (vgl. oben, Rn. 108.2).
- 111.2 Soweit die Kläger vorbringen, dass die (blosse) Wahl zwischen **mehreren möglichen, aber aus technischen Gründen verwendeten Elementen** keinen Urheberrechtsschutz bzw. keinen ausreichenden Gestaltungsspielraum zu begründen vermöge (Stellungnahme der Kläger vom 24. August 2024, Rn. 39 f., pag. 1183; vgl. auch 1. Parteivortrag der Kläger, Rn. 59 f., pag. 1309 f., sowie Schlussvortrag der Kläger, Rn. 53, pag. 1387 f.), sind sie im vorliegenden Fall nicht zu hören: so hielt der BGH (nur) fest, dass aus dem Bestehen von Gestaltungsalternativen **allein** keine schöpferische Gestaltungshöhe abgeleitet werden könne (sondern dass vielmehr im Rahmen der anzustellenden **Gesamtbetrachtung** auch der vorbekannte Formenschatz sowie die Vorgaben zu berücksichtigen seien, vgl. BGH, Urteil vom 15. Dezember 2022, I ZR 173/21, Rn. 24.4, KB 232; vgl. auch die Urteile des EuGH, in welchem dieser (nur) festhielt, dass aus dem Bestehen einer **Wahlmöglichkeit** nicht geschlossen werden kann, dass **zwangsläufig** Werkcharakter gegeben ist, vgl. Rn. 108.4).
- 111.3 Nichts Anderes können die Kläger aus dem «Seilzirkus-Urteil» des BGH ableiten, gemäss welchem im Ergebnis eine **über eine bloss technische Lösung** hinausgehende künstlerische Gestaltung gefordert wird (vgl. BGH, Urteil vom 12. Mai 2011, I ZR 53/10, Rn. 19, 22, KB 159). Hinsichtlich der vorliegend getroffenen freien, kreativen Entscheidungen, welche die Beklagten 2 und 3 zum Ausdruck gebracht haben (vgl. Rn. 108.2 und 108.5), wird auf die Ausführungen in Rn. 91 ff. verwiesen. Weder wird vorliegend allein aus dem Bestehen von Gestaltungsalternativen (ohne Berücksichtigung des Formenschatzes und der Vorgaben) auf eine schöpferische Gestaltungshöhe geschlossen, noch kann davon ausgegangen werden, dass vorliegend die Komponenten nur von ihrer technischen Funktion gekennzeichnet, die verschiedenen Möglichkeiten der Umsetzung einer Idee also nicht so beschränkt, dass die **Idee und Ausdruck zusammengefallen** sind:
- 111.4 Wie bereits in Rn. 67 ff. erwähnt, kann vorliegend nicht davon gesprochen werden, dass die Schaffung des «Hang» von technischen Erfordernissen bzw. Erwägungen beherrscht gewesen wäre, namentlich auch nicht in klang- oder spieltechnischer Hinsicht. Der Ausdruck dieser Komponenten war entsprechend nicht so durch deren technische Form vorgegeben, dass – in den Worten des EuGH – Idee und Ausdruck zusammenfallen würden (vgl. oben Rn. 108.3).

- 111.5 Zu berücksichtigen ist insbesondere der Umstand, dass die Beklagten 2 und 3 von den vorhandenen Vorbildern abweichende Regeln eingeführt und danach gehandelt haben, indem sie ein Produkt erzeugt haben, das nicht das Produkt aus Regeln ist, sondern welches als Beispiel oder Muster für seine selbst entwickelten Regeln dienen kann, im Ergebnis somit exemplarisch ist (vgl. MATRAS/HOLZBACH, GRUR-Prax 2023, 78). Von «mehreren Auswahlmöglichkeiten» kann bereits deshalb nicht gesprochen werden, weil es die Beklagten 2 und 3 waren, welche die für das «Hang» typische Merkmale erstmals in ein und demselben Gegenstand zusammengeführt haben, ohne dass sich eine solche Kombination aus vorbekannten Formen ergeben hätte. Nicht zuletzt aufgrund der vorliegend vorhandenen Gestaltungsspielräumen sowie des vorbekannten Formenschatzes wird deutlich, dass nicht bestehende Zwänge zur Fertigung des Werkes geführt haben, sondern dass die Beklagten 2 und 3 einen ihnen zur Verfügung stehenden Gestaltungsspielraum tatsächlich durch kreative Entscheidungen genutzt haben, um im Ergebnis eine zuvor unbekannte Merkmalskombination hervorzubringen. Die Beklagten haben sich bei der Umsetzung der Aufgabenstellung inkl. den daraus resultierenden Vorgaben gemäss Rn. 66 ff. nicht an das bereits für Idiophone Vorbekanntes gehalten, sondern vielmehr den Bereich des («bloss») handwerklichen Könnens verlassen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 26. Januar 2024, 6 U 89/23, Rn. 64). Nicht zuletzt aufgrund der auf konvex «umgestülpten» Spielfläche des Blechklangkörpers sowie der Hinzufügung der in keiner Art und Weise von der Aufgabenstellung geforderten Kuppel sowie der Gegensätzlichkeit bei der Gestaltung der beiden Schalenhälften haben die Beklagten 2 und 3 den Rahmen einer bloss technischen Lösung verlassen. Entsprechend konnten die Kläger, welche das «Hang» als nicht schutzfähig erachten, im vorliegenden Verfahren auch keine vorbekannten Gestaltungen vorbringen, auf welche die Beklagten 2 und 3 zurückgegriffen hätten. Die Gestaltung des «Hang» erreicht daher die gemäss § 2 UrhG geforderte Qualität, da die Beklagten 2 und 3 den ihnen zur Verfügung stehenden Gestaltungsspielraum mit freien kreativen Entscheidungen ausgefüllt haben.
112. Entsprechend ist der – von den Klägern erwähnte – Vorbehalt, wonach für die urheberrechtlich verlangte «Schöpfung individueller Prägung» nicht ausreichend sei, dass die Gestaltung eines Gegenstands (bloss) weder vorbekannt noch notwendig ist, damit der Gebrauchsgegenstand seine Funktion erfüllen kann (vgl. Stellungnahme der Kläger vom 24. August 2023, Rn. 42, pag. 1184), zwar grundsätzlich richtig, im vorliegenden Fall aber nicht einschlägig.
113. Aus den genannten Gründen ist das «Hang» in seiner Ausgestaltung **der «Ersten Generation» sowie seinen Weiterentwicklungen** gemäss Rechtsbegehren Ziff. 1 ii) a) - e) [«Erste Generation des Hang», «Low Hang», «Zweite Generation des Hang», «Integrales Hang» und «Freies Integrales Hang»] nach **deutschem Urheberrecht als Werk** i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG **geschützt**.
114. Hinsichtlich der **Prototypen 4 und 5** kann (betreffend die Klägerinnen 10 und 12), festgehalten werden, dass sich das «Hang» insbesondere auch aufgrund der (erstmaligen und zuvor nicht bekannten) Kombination der vorliegend strittigen Elemente als schützenswert erweist. Die obgenannte Beurteilung und damit eine **Schutzfähigkeit** besteht folglich ohne Weiteres auch für die Objekte **Prototyp 4, Prototyp 5** (vgl.

Rechtsbegehren Ziff. 1 i) Bst. d) - e) welche ebenfalls **sämtliche hier strittigen Elemente** (Linsenform, mittige Kuppel, gegenüberliegendes Resonanzloch und kreisförmig angeordnete Tonfelder) **aufweisen**. Soweit die Klägerinnen 10 und 12 betreffend, ist daher das «Hang» auch in den Ausgestaltungen gemäss Rechtsbegehren Ziff. 1 i) d) - e) [Prototyp 4 und Prototyp 5] nach **deutschem Urheberrecht** als Werk i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG **geschützt**.

115. Auf die rechtliche Situation hinsichtlich der übrigen Versionen des «Hang» ist angesichts der Ausführungen zum formellen Teil (namentlich Feststellungsinteresse und Bestimmtheit der Rechtsbegehren, vgl. Rn. 27 ff.) nicht einzugehen.

### **Niederländisches Recht**

116. Werke der Literatur, Wissenschaft oder Kunst im Sinne von Art. 10 Abs. 1 des niederländischen Urheberrechtsgesetzes («*Auteurswet*») stellen gemäss dessen Ziff. 11 Werke der angewandten Kunst und industrielle Zeichnungen und Modelle dar («*werken van toegepaste kunst en tekeningen en modellen van nijverheid*») (vgl. auch KAB 122). Ein Werk im Sinne der genannten Bestimmung liegt vor, wenn dieses einen **eigenen originären Charakter** hat («*eigen oorspronkelijk karakter*») und den **persönlichen Stempel seines Schöpfers** («*persoonlijk stempel van de maker*») trägt (vgl. Hoge Raad, Urteil vom 4. Januar 1991, ECLI:NL:HR:1991:ZC0104, E. 3.4., KB 239 und 239A; Urteil vom 12. April 2013, ECLI:NL:PHR:2012:BY1532, E. 4.2 a, KB 176 und 176A). Dabei handelt es sich um das Kriterium der «eigenen geistigen Schöpfung» gemäss der Rechtsprechung des **EuGH** (vgl. Hoge Raad, Urteil vom 12. April 2013, ECLI:NL:PHR:2012:BY1532, E. 4.2 a m.w.H., KB 176 und 176A).
- 116.1 Das Erfordernis, dass die Schöpfung einen eigenen, originären Charakter aufweisen muss, heisst, dass die Form **nicht von der eines anderen Werks entlehnt** sein darf (Hoge Raad, Urteil vom 30. Mai 2008, ECLI:NL:HR:2008:BC2153, E. 4.5.1, KB 171 und 171A). Mit Blick auf die Ausführungen zum vorbekannten Formenschatz (Rn. 64) ist vorliegend erstellt, dass die Form des «Hang» **nicht von derjenigen eines anderen Werks entlehnt** ist.
- 116.2 Das Kriterium des **persönlichen Stempels des Schöpfers** ist erfüllt, wenn die Form das Ergebnis einer **schöpferischen menschlichen Arbeit** und damit schöpferischer Entscheidungen darstellt, d.h. das Produkt des menschlichen Geists darstellt. Nicht geschützt sind indes **banale oder triviale** Formen, welche keine schöpferischen Anstrengungen erkennen lassen (Hoge Raad, Urteil vom 30. Mai 2008, ECLI:NL:HR:2008:BC2153, E. 4.5.1, KB 171 und 171A). Bewusste Entscheidungen in dem Sinne, dass der Schöpfer ein urheberrechtlich geschütztes Werk erschaffen wollte, sind indes nicht erforderlich (Hoge Raad, Urteil vom 30. Mai 2008, ECLI:NL:HR:2008:BC2153, E. 4.5.2 i.V.m. E. 4.1, KB 171 und 171A; überzeugend die Auffassung der Kläger in ihrer Stellungnahme vom 24. August 2023, Rn. 70 f., pag. 1194 f.). Auch eine bestimmte Auswahl von Elementen, die für sich genommen nicht geschützt sind, kann ein Werk darstellen, sofern die Auswahl die persönliche Prägung durch den Schöpfer trägt (vgl. Hoge Raad, Urteil vom 22. Februar 2013,



ECLI:NL:HR:2013:BY1529, E. 3.4 e, KB 170 und 170A). Im Übrigen gelten für Gebrauchsgegenstände **keine anderen Massstäbe** als für sonstige Werke (vgl. Hoge Raad, Urteil vom 12. April 2013, ECLI:NL:HR:2013:BY1532, E. 4.2. b m.w.H., KB 176 und 176A).

116.3 Hinsichtlich der «eigenen geistigen Schöpfung», welche – in den Worten des EuGH – **freie kreative Entscheidungen** der Beklagten 2 und 3 voraussetzt, kann auf Rn. 91 ff. verwiesen werden.

117. Auch unter niederländischem Recht dürfen die Entscheidungen des Schöpfers **nicht lediglich einer technischen Wirkung** dienen oder **zu sehr** das Ergebnis einer durch technische Grundsätze begrenzte **Auswahl** sein (vgl. Hoge Raad, Urteil vom 22. Februar 2013, ECLI:NL:HR:2013:BY1529, E. 3.4 c, KB 170 und 170A; vgl. auch Rechtbank Gelderland, Urteil vom 13. Juni 2022, ECLI:NL:RBGEL:2022:2942, E. 4.5, KB 244 und 244A, jeweils unter Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH). **Elemente des Werks**, die **lediglich einer technischen Wirkung** dienen oder **zu sehr** das Ergebnis einer **durch technische Grundsätze begrenzten Auswahl** sind, sind vom Schutz ausgeschlossen: Dieser Ausschluss erstreckt sich jedoch nicht auf sämtliche Elemente, die eine technische Funktion haben, weil dies – zu Unrecht – Designs aus dem Anwendungsbereich des Urheberrechts ausschliessen würde (Hoge Raad, Urteil vom 12. April 2013, ECLI:NL:HR:2013:BY1532, E. 4.2. c m.w.H. u.a. auf die Rechtsprechung des EuGH, KB 176 und 176A). Erfüllt ein Werk **technische und funktionale Anforderungen**, steht dies einem urheberrechtlichen Schutz nicht entgegen. Auch diesfalls können die **Gestaltungsspielräume** oder -entscheidungen **so beschaffen sein**, dass ein **ausreichender Spielraum** für **kreative Entscheidungen** des Schöpfers besteht, die ein Werk darstellen können (Hoge Raad, Urteil vom 12. April 2013, ECLI:NL:HR:2013:BY1532, E. 4.2 d m.w.H., KB 176 und 176A). Die **Wahl zwischen verschiedenen Alternativen** beinhaltet keine freie Wahl, welche zum persönlichen Stempel beitragen würde, sondern ist **Teil des technischen Gestaltungsprozesses**; anders verhält es sich indes, wenn die Gestaltung in ihrer Gesamtheit über die bloße Funktion hinausgeht oder sich zumindest von dieser unterscheiden lässt (vgl. SPOOR/VERKADE/VISSER, Auteursrecht, 4. Aufl., § 3.12, S. 89 f. [KB 240], insbesondere: *«Hoe dan ook maken dergelijke keuzes primair deel uit van het technische ontwerptraject, en dragen ze in zoverre niet bij aan een eventueel persoonlijk stempel. Anders wordt het evenwel als de vormgeving als geheel getugit van een design dat de loutere functie overstijgt of daarvan althans valt de onderscheiden [Solche Entscheidungen sind in erster Linie Teil des technischen Gestaltungsprozesses und tragen insofern nicht zu einer persönlichen Prägung bei. Anders verhält es sich jedoch, wenn die Formgebung als Ganzes ein Design erhält, das über die bloße Funktion hinausgeht oder sich zumindest von ihr unterscheidet.]»*).

118. Hinsichtlich **technischer Zwänge** kann auf die Ausführungen in Rn. 67 ff. verwiesen werden. Bei der Schaffung des «Hang» lag keine durch technische Grundsätze begrenzte Auswahl vor noch – in den Worten des EuGH – hat für die Ausübung künstlerischer Freiheit kein Raum mehr bestanden (vgl. Rn. 108.2). Mitunter finden sich beim «Hang» auch nicht Komponenten, die – in den Worten des EuGH – **nur** von



ihrer technischen Funktion gekennzeichnet wären. Die verschiedenen Möglichkeiten der Umsetzung der Idee waren also nicht so beschränkt, dass Idee und Ausdruck zusammenfallen würden (vgl. Rn. 108.3 und Rn. 111.3 f.). Mit Blick auf den Gebrauchszweck sowie der damit verbundenen Vorgaben (Rn. 66 ff.) eröffnete sich den Beklagten 2 und 3 ein Spielraum, der **ausreichend Platz für kreative Entscheidungen** liess.

119. Eine andere Beurteilung hätte zur Folge, dass vorliegend Elemente, die (auch) eine technische Funktion haben – zu Unrecht – vom Urheberrecht ausgeschlossen würden (vgl. Hoge Raad, Urteil vom 12. April 2013, ECLI:NL:HR:2013:BY1532, E. 4.2 c m.w.H. u.a. auf die Rechtsprechung des EuGH, KB 176 und 176A). Wie bereits unter Rn. 111.5 gezeigt, erschöpfte sich die Tätigkeit der Beklagten 2 und 3 vorliegend nicht (bloss) in einer Auswahlentscheidung aus technischen Alternativen, sondern vielmehr waren es die Beklagten 2 und 3, welche die für das «Hang» typischen Merkmalen erstmals zusammengeführt haben, ohne dass sich eine derartige Kombination aus der Form eines anderen Werks ergeben hätte. Das «Hang» verkörpert dabei mehr als eine blosse Wahl zwischen verschiedenen technischen Alternativen. Nicht zuletzt aufgrund der auf konvex «umgestülpten» Spielfläche des Blechklangkörpers sowie der Hinzufügung der in keiner Art und Weise von der Aufgabenstellung geforderten Kuppel sowie der Gegensätzlichkeit bei der Gestaltung der beiden Schalenhälften haben die Beklagten 2 und 3 den Rahmen einer bloss technischen Lösung verlassen und dabei den ihnen zur Verfügung stehenden Spielraum durch gestalterische Entscheidungen ausgefüllt. Die Gestaltung des «Hang» erreicht daher die gemäss Art. 10 Abs. 1 Ziff. 11 *Auteurswet* geforderte Qualität, da die Beklagten 2 und 3 den ihnen zur Verfügung stehenden Gestaltungsspielraum mit freien kreativen Entscheidungen ausgefüllt haben.
120. Der Vergleich der Kläger mit dem **Rubik's Cube**, bei welchem es sich – wie beim «Hang» – ebenfalls um einen «spielbaren» Gegenstand handle (vgl. Protokoll HV, 1. Parteivortrag der Kläger, Rn. 63, pag. 1311) drängt sich im Übrigen gerade nicht auf: Im Unterschied zum Rubik's Cube handelt es sich beim «Hang» weder um ein von mathematischen Regeln beherrschtes «Logikspiel» (vgl. Gerichtshof Arnhem-Leeuwarden, Urteil vom 13. Juli 2021, ECLI:NL:GHARL:2021:6712, E. 5.11, KB 185 und 185A; Hof Arnhem, Urteil vom 25. September 2012, ECLI:NL:GHARN:2012:2836, E. 4.10, KB 260 und 260A), noch besteht eine Patentschrift, aus welcher sich «das wesentliche Element» eines «Hang» ergeben würde (vgl. Gerichtshof Arnhem-Leeuwarden, Urteil vom 13. Juli 2021, ECLI:NL:GHARL:2021:6712, E. 5.11, KB 185 und 185A) bzw. gestützt auf welche dessen Funktionalität überprüft werden könnte (zumal es «das eine» wesentliche Element beim «Hang» so gar nicht gibt). Im Übrigen steht vorliegend nicht ein allfälliges «Spielkonzept» des «Hang» in Frage, weshalb die klägerischen Verweise auf die entsprechenden Ausführungen zur Frage des Spielkonzepts des Rubik's Cube (vgl. Rechtbank Gelderland, Urteil vom 13. Juni 2022, ECLI:NL:RBGEL:2022:2942, KB 244 und KB 244A) von vornherein unbeachtlich sind (vgl. Stellungnahme der Kläger vom 24. August 2023, Rn. 109, pag. 1209). Im Übrigen lag beim «Hang» –

wie zuvor gezeigt – auch die Wahl für die gewählten gestalterischen Elemente keineswegs «auf der Hand» (vgl. Hof Arnhem, Urteil vom 25. September 2012, ECLI:NL:GHARN:2012:2836, E. 4.10, KB 260 und 260A).

121. Aus den obgenannten Gründen ist das «Hang» in seiner Ausgestaltung gemäss Rechtsbegehren Ziff. 1 ii) a) [«Erste Generation des Hang»] auch nach **niederländischem Urheberrecht** als **Werk** i.S.v. Art. 10 Abs. 1 Ziff. 11 *Auteurswet* **geschützt**.
122. Auf die rechtliche Situation hinsichtlich der übrigen Versionen des «Hang» ist angesichts der Ausführungen zum formellen Teil (namentlich Feststellungsinteresse und Bestimmtheit der Rechtsbegehren, vgl. Rn. 27 ff.) nicht einzugehen.

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen**

123. Soweit auf die Klage einzutreten ist (namentlich insofern, als dass die Kläger über ein Feststellungsinteresse an den einzelnen Versionen des «Hang» nach den in Frage stehenden Rechtsordnungen verfügen), zieht das angerufene Gericht mit Blick auf die Verfahrensbeschränkung den Schluss, dass sämtliche im vorliegenden Entscheid näher geprüften Versionen des «Hang» als **urheberrechtlich geschützte Werke zu qualifizieren sind** (abhängig von der konkreten Konstellation, namentlich unter Berücksichtigung von Version und Rechtsordnung).
- 123.1 Die entsprechenden Rechtsbegehren der Kläger sind daher abzuweisen. In Befolgung der klägerischen negativen Feststellungsbegehren wird **nicht festgestellt**, dass (a) in der **Schweiz**, (b) in **Deutschland** und (c) in den **Niederlanden kein Urheberrechtsschutz besteht** an Blechklanginstrumenten mit den Gestaltungsmerkmalen (i) linsenförmige Grundform, bestehend aus zwei synklastischen Kugelsegmenten, (ii) zentrale Kuppel, (iii) gegenüberliegendes Resonanzloch und (iv) kreisförmig auf dem oberen Kugelsegment angeordnete Tonfelder gemäss nachfolgender Skizze:



namentlich in den folgenden tatsächlichen Ausgestaltungen:

- i. Prototypen des "Hang":

d. Prototyp 4:

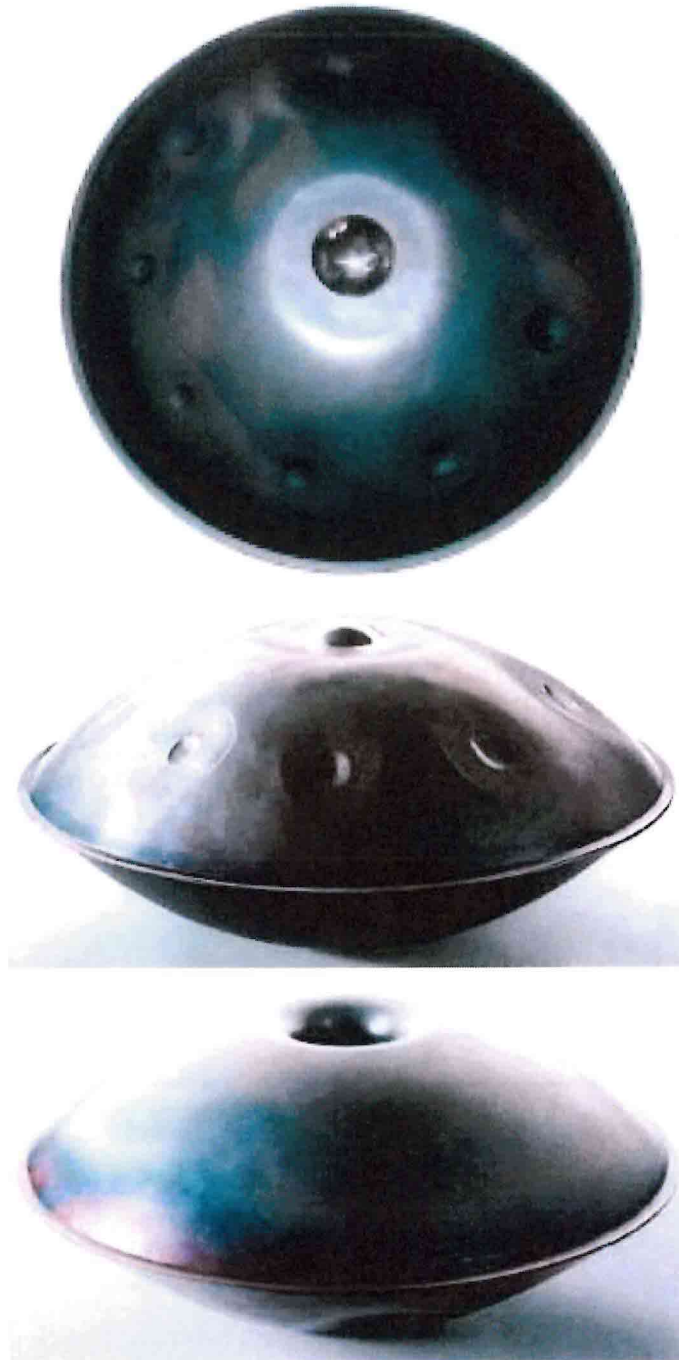


e. Prototyp 5:



ii. «Hang»:

a. Erste Generation des «Hang»:





b. «Low Hang»:

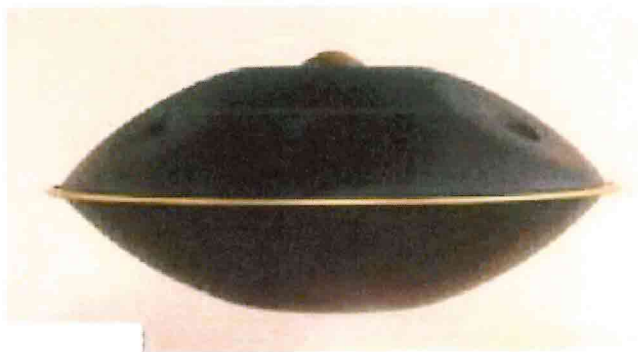


c. Zweite Generation des «Hang»:





d. «Integrales Hang»:





e. «Freies Integrales Hang»:



## **Zur Frage der «Präjudizwirkung» ausländischer Entscheide sowie Schutzausschluss gemäss Art. 2 Abs. 7 RBÜ**

124. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen bzw. dem Umstand, dass den hier beurteilten Streitobjekten unter jeder der drei massgeblichen Rechtsordnungen Werkcharakter zukommt, sind die Ausführungen der Kläger bezüglich der Frage eines allfälligen Schutzausschlusses gemäss Art. 2 Abs. 7 RBÜ **nicht entscheidrelevant**, was insbesondere auch die Frage des Ursprungslandes betrifft (vgl. insbesondere Replik, Rn. 278 f., pag. 655 f., Rn. 308 ff., pag. 670 ff.; vgl. auch Stellungnahme der Kläger vom 24. August 2023, Rn. 2 ff., pag. 1171 ff. und Rn. 52 ff., pag. 1188 ff.; Duplik, Rn. 384 ff., pag. 957 f. und Rn. 436 ff., pag. 968 ff.).
125. Das Gericht fällt – wie die Kläger in ihrer Replik, Rn. 281, 2. Lemma, pag. 657 zutreffend ausführen – sein Urteil (einzig) nach eigener Bewertung aufgrund des Sachverhalts, der im hiesigen Verfahren erstellt wird. Auf die Frage über Bestand und Umfang einer allfälligen «Präjudizwirkung» ausländischer (Massnahme-)Entscheide, insbesondere aus Deutschland und den Niederlanden, welche die vorliegend (auch) strittigen «Hang» zum Gegenstand hatten, braucht nicht eingegangen zu werden (vgl. dazu nur Stellungnahme der Kläger vom 24. August 2023, Rn. 29, pag. 1180; 1. Parteivortrag der Kläger, Rn. 78 ff., pag. 1316; Schlussvortrag der Beklagten, Rn. 37 f., 42 f., pag. 1360 f.). Bereits aus diesem Grund hat sich das Handelsgericht Bern auch nicht näher mit der «Richtigkeit» des in jenen Verfahren jeweils massgeblichen Sachverhalte auseinanderzusetzen (vgl. nur Replik, Rn. 281 ff. pag. 656 ff.; Stellungnahme der Kläger vom 24. August 2023, Rn. 28, pag. 1179 f.; 1. Parteivortrag der Kläger, Rn. 80 ff., pag. 1316 f.; Schlussvortrag der Kläger, Rn. 52, pag. 1387; Schlussvortrag der Beklagten, Rn. 38 ff. pag. 1360 f.).

## **V. Prozessualer Antrag der Beklagten auf positive Feststellung des Urheberrechtsschutzes des «Hang»**

126. Im Rahmen ihres 1. Parteivortrags anlässlich der Hauptverhandlung vom 21./22. September 2023 stellten die Beklagten den prozessualen Antrag, dass im Dispositiv nicht nur die Klage abzuweisen, sondern positiv festgestellt werde, dass das «Hang» urheberrechtlich geschützt sei (vgl. Protokoll HV, S. 11, pag. 1234). Daran hielten sie auch in ihrem Schlussvortrag fest (vgl. Schlussvortrag der Beklagten, S. 13, Rn. 73 ff. (pag. 1367)).
127. Weil die Beklagten im vorliegenden beschränkten Verfahren hinsichtlich der Frage des Urheberrechtsschutzes obsiegen und die negative Feststellungsklage abgewiesen wird, soweit darauf eingetreten werden kann, ist der Antrag der Beklagten näher zu prüfen.
128. Die Beklagten begründen ihren Antrag insbesondere damit, dass sie ein berechtigtes Interesse an einer **positiven Feststellung** hätten, welches sich aus den «zahlreichen, wiederholten und nachhaltigen gegenteiligen Behauptungen einer ganzen Szene an Nachahmern und der dadurch erzeugten rechtlichen Unsicherheit» ergebe (Schlussvortrag der Beklagten, S. 13, Rn. 75, pag. 1367).

129. Die Bindungswirkung des vorliegenden Entscheides beschränkt sich ausschliesslich auf die im Verfahren involvierten Parteien (vgl. nur BGE 139 III 126, E. 3.1 m.w.H.). Der Entscheid hat insofern weder eine rechtlich bindende Wirkung auf unbeteiligte Dritte noch auf eine gesamte «Szene», wenngleich diese, namentlich aufgrund allfälliger künftiger Abmahnungen, mittelbar davon betroffen sein könnten. Der Antrag der Beklagte zielt jedoch offensichtlich nicht auf die im vorliegenden Verfahren involvierten Klägern, sondern auf ebensolche Dritte, bzw. die von diesem Entscheid nicht betroffenen übrigen «Szenenmitglieder», ab. Entsprechend ist nicht ersichtlich, inwiefern ein derartiges Interesse der Beklagten im Hinblick auf das **vorliegende Verfahren** bzw. die im vorliegenden Verfahren involvierten Kläger bestünde. Für das Gericht besteht daher kein Anlass, das Dispositiv des vorliegenden Entscheids ausgehend vom (negativ formulierten) Rechtsbegehren der Klage positiv umzuformulieren. Hinzu kommt, dass aufgrund der differenzierten Beurteilung des Feststellungsinteresses der Kläger sowohl hinsichtlich der 10 Streitobjekte (10 Versionen des «Hang») als auch der drei wendbaren Rechtsordnungen nicht davon ausgegangen werden könnte, dass ein entsprechend positiv umformuliertes Dispositiv der besseren Verständlichkeit dienen würde.
130. Der prozessuale Antrag der Beklagten wird daher **abgewiesen**.

## VI. Prozesskosten

131. Ist das Verfahren spruchreif, so wird es durch Sach- oder Nichteintretensentscheid beendet (Art. 236 Abs. 1 ZPO). Das Gericht entscheidet über Prozesskosten in der Regel im **Endentscheid**. Bei einem **Zwischenentscheid** (Art. 237 ZPO) können die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Prozesskosten verteilt werden (Art. 104 Abs. 1 und 2 ZPO). Wird – wie vorliegend – über ein oder einzelne abgetrennte Rechtsbegehren vorweg entschieden, liegt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kein Teilentscheid vor. Diesfalls stellt auch die selbständig eröffnete Abweisung eines Hauptbegehrens einen **Zwischenentscheid** dar (vgl. BGE 146 III 254, E. 2.2).
132. Gegenüber den Klägern 11, 13, 14, 15, 16 und 17 liegt aufgrund des vollumfänglichen Nichteintretens auf deren Klage auf Grund des fehlenden Rechtsschutzinteresses ein Endentscheid vor, womit die auf diese entfallenden Kosten auszuscheiden und zu verlegen sind. Hinsichtlich der übrigen Klägern bzw. Rechtsbegehren endet das beschränkte Verfahren mit einem Zwischenentscheid. Die darauf entfallenden Gerichts- und Parteikosten werden im Rahmen der abschliessenden Kostenverlegung in der Hauptsache verlegt, mitunter zur Hauptsache geschlagen. Soweit auf Begehren der übrigen Kläger ebenfalls (teilweise) nicht eingetreten wird, rechtfertigt es sich, diese Kosten erst im Verlaufe des weiteren Verfahrens zu verlegen.
133. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens (Nichteintreten) haben die Kläger 11, 13, 14, 15, 16 und 17 als unterliegende Parteien die entsprechenden Prozesskosten zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).



134. Sind am Prozess mehrere Personen als Haupt- oder Nebenparteien beteiligt, so bestimmt das Gericht ihren Anteil an den Prozesskosten. Es kann auf solidarische Haftung erkennen (Art. 106 Abs. 3 ZPO). Die Kläger 11, 13, 14, 15, 16 und 17 sind als einfache Streitgenossen am Prozess beteiligt, vertreten darin eine durch ein Crowdfunding finanzierte, gemeinsame Rechtsposition und mandatierten – gemeinsam mit den übrigen Klägern – dieselben Rechtsvertreter, weshalb die Kläger 11, 13, 14, 15, 16 und 17 die auszuscheidenden Prozesskosten unter solidarischer Haftbarkeit zu tragen haben (vgl. STERCHI, in: BK ZPO, Art. 106 N 12).

### **Streitwert**

135. Bei der Vereinigung von Klagen (vgl. Art. 125 Bst. c ZPO) wird der **Streitwert** zur Bestimmung der Prozesskosten zusammengerechnet, sofern sie sich nicht gegenseitig ausschliessen (Art. 93 Abs. 1 ZPO; vgl. GSCHWEND, in: BSK ZPO, 3. Aufl., Art. 125 N 19 m.w.H.). Eventualbegehren, die für den Fall der Abweisung des Hauptbegehrens gestellt werden, sind bei der Streitwertbemessung nicht einzubeziehen (vgl. Art. 91 Abs. 1 ZPO). Der Umstand, dass vorliegend **drei Verfahren** miteinander vereinigt wurden, im vorliegenden Entscheid indes nur über die entsprechenden Hauptbegehren befunden wird, hat vor diesem Hintergrund keinen Einfluss auf den Streitwert. Für die drei vereinigten Verfahren insgesamt gehen die Parteien übereinstimmend von einem **Streitwert von CHF 430'000.00** aus (vgl. nur KA, Rn. 20, pag. 280).

### **Gerichtskosten**

136. Bei einem Streitwert von CHF 100'000.00 bis 500'000.00 beträgt die Gebühr vor Handelsgericht CHF 5'000 bis 40'000 (Art. 42 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 4 Abs. 2 des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]). Innerhalb des Rahmens bemessen sich die Verfahrenskosten nach dem gesamten Zeit- und Arbeitsaufwand, der Bedeutung des Geschäfts sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostspflichtigen (Art. 5 VKD). Wird ein Verfahren gegenstandslos oder durch Vergleich, Rückzug, Abstand oder Nichteintreten erledigt, so kann die Mindestgebühr unterschritten werden (Art. 9 Abs. 1 VKD).
137. Bei der Festsetzung der auszuscheidenden Gerichtsgebühr ist hinsichtlich des Nichteintretens zu berücksichtigen, dass 25 einzelne Kläger die negative Feststellung des Urheberrechtsschutzes nach **drei Rechtsordnungen** verlangten, zumal jeder Kläger einzeln dem Gericht **jeweils 10 Objekte** zur Prüfung unterbreitete (vgl. Rechtsbegehren Ziff. 1 i) und ii), was entsprechenden Einfluss auf die Prüfung des Feststellungsinteresses hatte. Der Umstand, dass sich das Verfahren im Übrigen (selbst für ein beschränktes Verfahren) als sehr umfangreich gestaltete (doppelter Schriftwechsel, diverse Noveneingaben), sich aufgrund der Internationalität des Sachverhalts als entsprechend komplex erwies und neben einer eintägigen Instruktion auch eine zweitägige Hauptverhandlung durchgeführt wurde, ist in der Kostenliquidation betreffend die Nichteintretensentscheide nicht zu berücksichtigen.

138. Aufgrund des gemeinschaftlichen Auftretens sowie des durchgeführten Crowdfundings ist auf Seiten der Kläger von einer überdurchschnittlichen Leistungsfähigkeit auszugehen. Damit erscheint eine Gerichtsgebühr von **CHF 8'000.00** als für die Beurteilung des Feststellungsinteresses bzw. der Zuständigkeit im internationalen Verhältnis unter Berücksichtigung der besonderen Klagekonstellation (25 Kläger, negative Feststellungsklage, 3 Rechtsordnungen und 10 streitgegenständliche Objekte) als angemessen. Hiervon entfällt ein Betrag von **CHF 2'000.00** auf die Kläger 11, 13, 14, 15, 16 und 17, welche rund  $\frac{1}{4}$  der gesamten Klägerschaft ausgemacht haben und auf deren Klage insgesamt nicht eingetreten werden wird. Aufgrund des gemeinschaftlichen Auftretens der Kläger sowie mit Blick auf das von den Klägern organisierte Crowdfunding erscheint es angebracht, die Gerichtsgebühr den Klägern 11, 13, 14, 15, 16 und 17 **unter solidarischer Haftung aufzuerlegen**. Der Betrag wird den von den Klägern 11, 13, 14, 15, 16 und 17 geleisteten Vorschuss von CHF 20'000.00 entnommen. Die Restanz aller geleisteten Kostenvorschüsse verbleibt in der Gerichtskasse, da das Verfahren mit Ausnahme der Kläger 11, 13, 14, 15, 16 und 17 weitergeht.

#### **Anwaltshonorar**

139. Die Kläger haben den Beklagten zudem eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 111 Abs. 2 ZPO). Nach Art. 95 Abs. 3 ZPO gilt als Parteientschädigung insbesondere der Ersatz notwendiger Auslagen (Bst. a), die Kosten einer berufsmässigen Vertretung (Bst. b). Die Parteientschädigung spricht das Gericht nach den kantonalen Tarifen zu (Art. 105 Abs. 2 ZPO).
- 139.1 Die Beklagten beantragen in ihrer Kostennote ein Honorar für die berufsmässige Vertretung von CHF 98'400.00. Sie führen aus, dass bei einem Streitwert von CHF 430'000.00 das zu entschädigende Honorar gemäss Art. 5 PKV CHF 11'800.00 bis CHF 49'200.00 betrage und verlangen einen Zuschlag gemäss Art. 9 PKV von 100% (Schlussvortrag der Beklagten, Rn. 65 f., pag. 1365 f.). Sie begründen den Zuschlag damit, dass sich das vorliegende Verfahren aufgrund des Zusammenschlusses von 25 Klägern, der Vielzahl an eingereichten Unterlagen und der zu beurteilenden drei Rechtsordnungen als sehr aufwändig und zeitintensiv gestaltete. Allein die Klageeinleitung durch die Kläger habe 3 Klagen mit insgesamt 1321 Seiten und 286 Beilagen umfasst. Bei der Beklagten handle es sich um ein Familienunternehmen, welches für das Verfahren trotz stark reduzierter Ansätze bereits Honorarforderungen im Umfang von deutlich über CHF 200'000.00 zu begleichen hatte.
- 139.2 Im erstinstanzlichen Verfahren erstreckt sich der Honorarrahmen bei einem Streitwert von über CHF 400'000 bis 600'000 auf CHF 11'800 bis 49'200 (Art. 5 Abs. 1 PKV).
- 139.3 Innerhalb des Rahmentarifs bemisst sich der Parteikostenersatz nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 des kantonalen Anwaltsgesetzes [KAG; BSG 168.11]).
- 139.4 Zu vergüten ist nur der gebotene Aufwand, also derjenige Aufwand, der bei objektiver Würdigung als notwendig erscheint (STERCHI, in: BK ZPO, Art. 95 N 14). Ersetzt

werden nur die Kosten für einen Anwalt, nicht aber objektiv nicht gebotener Aufwand, wie er beispielsweise bei mehreren, überschneidend arbeitenden Anwälten anfällt (SUTER/VON HOLZEN, in: Kommentar ZPO, 3. Aufl., Art. 95 N. 37).

- 139.5 Hinsichtlich des gebotenen Zeitaufwands ist vorliegend – wie auch bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr – zu berücksichtigen, dass **vorerst** nur die Kosten im Hinblick auf den **Nichteintretensentscheid** bezüglich derjenigen Kläger verteilt werden, auf deren Klage vollumfänglich nicht eingetreten wird, da diese vom weiteren Verfahrensgang ausgeschlossen sind. Der Aufwand im beschränkten Verfahren, welcher sich insbesondere auch im Zusammenhang mit den drei zu prüfenden Rechtsordnungen, den umfangreichen Rechtsschriften bei doppeltem Schriftenwechsel, diversen Noveneingaben sowie den Instruktions- und der zweitätigen Hauptverhandlung ergeben könnte, wird im **Rahmen des weiteren Verfahrens** zu berücksichtigen sein (vgl. Art. 106 Abs. 2 ZPO). Dies drängt sich umso mehr auf, als dass sich die Rechtsschriften weitestgehend auf materiellrechtliche Fragen bezogen und die Prozessvoraussetzungen ohnehin von Amtes wegen zu prüfen sind (Art. 59 f. ZPO).
- 139.6 Es ist davon auszugehen, dass sich der zeitliche Aufwand für die Rechtsvertreter der Beklagten durch die Internationalität der Streitigkeit und der damit verbundenen Fragen betreffend die Prozessvoraussetzungen leicht erhöht hat, sodass noch knapp von durchschnittlichem Aufwand auszugehen ist. Leicht erhöhend wirkt, dass die Abklärungen im Hinblick auf 25 Kläger zu prüfen waren. Im Übrigen konnten sich die Beklagten in Zusammenhang mit der Frage der Eintretensvoraussetzungen (namentlich des Feststellungsinteresses) auf die Bestreitung derselben beschränken, weshalb von einer durchschnittlichen Schwierigkeit auszugehen ist.
140. Bei der Bedeutung der Streitsache ist zunächst der Streitwert beachtlich. Dieser bewegt sich über dem mittleren Bereich des Rahmentarifs. Gleichzeitig geht es um Fragen grundsätzlicher Bedeutung (Bestand Urheberrechtsschutz), womit das Verfahren in dieser Hinsicht noch als durchschnittlich einzustufen ist.
141. Art. 9 PKV sieht schliesslich einen Zuschlag von bis zu 100 Prozent auf das Honorar vor bei Verfahren, die besonders viel Zeit und Arbeit beanspruchen, wie namentlich bei schwieriger und zeitraubender Sammlung oder Zusammenstellung des Beweismaterials, bei grossem Aktenmaterial oder umfangreichem Briefwechsel, wenn ein wesentlicher Teil des Aktenmaterials oder des Briefwechsels in einer anderen als der Gerichtssprache vorliegt, oder bei besonders komplexen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen.
142. Der Zuschlag nach Art. 9 PKV kommt erst zum Tragen, wenn dem Aufwand für ein Verfahren nicht innerhalb des ordentlichen Rahmentarifs Rechnung getragen werden kann. Dies ist bezüglich der Frage des Nichteintretens nicht der Fall, weswegen eine zusätzliche Berücksichtigung nicht angezeigt erscheint.
143. Aufgrund der genannten Faktoren erachtet das Gericht eine Parteientschädigung bezüglich der Nichteintretensentscheide im mittleren Bereich des anwendbaren Tarifrähmens als sachgerecht und dem gebotenen Aufwand, der Bedeutung sowie

der Schwierigkeit der Sache angemessen. Die **Kläger 11, 13, 14, 15, 16 und 17** haben unter solidarischer Haftung den Beklagten entsprechend für die Kosten der berufsmässigen Vertretung einen **pauschalen Betrag von CHF 8'500.00** (ausmachend  $\frac{1}{4}$  der Ausschöpfung des Rahmentarifs zu 60 %) zuzüglich Mehrwertsteuer von 7.7%, zu ersetzen.

### **Ersatz notwendiger Auslagen**

144. Nach Art. 95 Abs. 3 Bst. a ZPO sind die notwendigen Auslagen als Parteientschädigung zu ersetzen. Die kantonale Parteikostenverordnung enthält keine zusätzlichen Bestimmungen zur Erstattung der notwendigen Auslagen. Insgesamt machen die Beklagten **Auslagen in der Höhe von CHF 119'295.95** geltend:
- 144.1 Die Beklagten machen zunächst Kosten für die **Beratung betreffend deutsches Urheberrecht** durch den in Deutschland ausgebildeten und zugelassenen RA Dr. Schröter in Form von Auslagen in der Höhe von CHF 48'465.00 (inkl. MWST) geltend (vgl. Schlussvortrag der Beklagten, Rn. 68 f. und 72, pag. 1366, Beilage 1).
- 144.2 Weiter machen die Beklagten Kosten für die Beratung durch eine auf Urheberrecht spezialisierte **niederländische Anwaltskanzlei KLOS c.s.** in Form von Auslagen von EUR 52'061.86 (ausmachend CHF 50'906.45 bei einem Kurs von 0.97781/EUR/CHF], geltend (vgl. Schlussvortrag der Beklagten, Rn. 68 f. und 72, pag. 1366, Beilage 2).
- 144.3 Die **Beklagten** führen hierzu aus, dass – verursacht durch die Rechtsbegehren der Kläger – sämtliche sich stellenden Fragen auch nach deutschem und nach niederländischem Recht abgeklärt werden mussten (vgl. Schlussvortrag der Beklagten, Rn. 68, pag. 1366).
- 144.4 Schliesslich machen die Beklagten Kosten in Form von Auslagen in der Höhe von CHF 19'924.50 für **Übersetzungen aller holländischen Dokumente auf Deutsch** geltend (vgl. Schlussvortrag der Beklagten, Rn. 71 und 72, pag. 1366 inkl. Beilage 3). Diesbezüglich führen die Beklagten aus, dass dies einzig aufgrund der von den Klägern gestellten Rechtsbegehren notwendig wurde, zumal die Kläger auf eine Übersetzung der entsprechenden Dokumente bestanden hätten (vgl. Schlussvortrag der Beklagten, Rn. 70, pag. 1366).
- 144.5 Die Kläger machen mit ihrer Eingabe vom 8. Dezember 2023, pag. 1399 ff., geltend, dass es sich hierbei nicht um erstattungsfähige Auslagen handle, zumal gewisse Aufwände darin enthalten seien, welche nicht im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren oder anderen Angelegenheiten stünden (namentlich Beilage 2 zum Schlussvortrag der Beklagten). Die Kläger bestreiten, dass die Beklagten die eingereichten Rechnungen (namentlich Beilagen 1 und 3 zum Schlussvortrag der Beklagten) je beglichen hätten.
- 144.6 An dieser Stelle ist festzuhalten, dass das Gericht in seinem Endentscheid die Verteilung und Festsetzung der Prozesskosten zu regeln hat (Art. 104 Abs. 1 ZPO). Dies umso mehr, als dass eine sachgerechte Kostenverteilung i.S.v. Art. 106 Abs. 2 ZPO im vorliegenden Fall erst **nach Beurteilung der Eventualbegehren** möglich sein wird: so wäre es theoretisch denkbar, dass die Beklagten zwar hinsichtlich des

Hauptbegehrens obsiegen, hinsichtlich der Eventualbegehren aber (wenn auch nur teilweise) unterliegen. Sämtliche hiervon von den Beklagten geltend gemachten Auslagen betreffen indessen Auslagen hinsichtlich **materiell-rechtlicher Belange** (deutsches und niederländisches Urheberrecht, Übersetzungen fremdsprachiger Urteile) und sind **nicht auf diejenigen Kläger zu überwälzen**, auf deren Klage gar nicht eingetreten wird. Die entsprechenden Auslagen sind daher **im Rahmen des weiteren Verfahrens** geltend zu machen. Demgegenüber rechtfertigt es sich, den Beklagten im Verhältnis zu den Klägern 11, 13, 14, 15, 16 und 17 **Auslagen** von praxisgemäss 3% auf dem Betrag des zugesprochenen Honorars, ausmachend also **CHF 255.00** zuzüglich Mehrwertsteuer von 7.7% zuzusprechen.

145. **Zusammenfassend** ist festzuhalten, dass die Kläger 11, 13, 14, 15, 16 und 17 den Beklagten aufgrund des teilweisen Nichteintretensentscheids eine **Parteientschädigung** von **CHF 9'429.15** (bestehend aus einem Honorar von CHF 8'500.00, Auslagen von CHF 255.00, zuzüglich Mehrwertsteuer von 7.7% auf einem Betrag CHF 8'755.00, ausmachend CHF 674.15), unter solidarischer Haftung zu ersetzen haben.



### **Das Handelsgericht entscheidet:**

1. Auf die Klage wird, soweit die **Kläger 11, 13, 14, 15, 16 und 17** betreffend, **nicht eingetreten**.
2. Die **diesbezüglichen Gerichtskosten**, bestimmt auf **CHF 2'000.00**, werden den **Klägern 11, 13, 14, 15, 16 und 17** unter solidarischer Haftung auferlegt und mit dem von den Klägern 10-17 geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die Restanz verbleibt in der Gerichtskasse.
3. Die **Kläger 11, 13, 14, 15, 16 und 17** werden verpflichtet, den Beklagten unter solidarischer Haftung eine **Parteientschädigung** von **CHF 9'429.15** (Honorar inkl. Auslagen zuzüglich Mehrwertsteuer) zu bezahlen.
4. Auf die Klage wird, soweit Rechtsbegehren Ziff. 1 i) a), b) und c) [Prototyp 1, 2 und 3] betreffend, **nicht eingetreten**.
5. Auf die Klage wird, soweit das **Schweizer Urheberrecht** betreffend, in Bezug auf die **Kläger 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 12 nicht eingetreten**.
6. Auf die Klage wird, soweit das **deutsche Urheberrecht** betreffend, in Bezug auf die **Kläger 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 nicht eingetreten**.
7. Auf die Klage wird, soweit das **niederländische Urheberrecht** betreffend, in Bezug auf die **Kläger 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 nicht eingetreten**.
8. Auf die Klage wird, soweit die **Kläger 1 und 2** betreffend, auf Rechtsbegehren Ziff. 1 ii) b), c), d) und e) [«Low Hang», «Zweite Generation des Hang», «Integrales Hang», «Freies Integrales Hang»] **nicht eingetreten**.
9. Auf die Klage wird, soweit die **Kläger 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25** betreffend, auf Rechtsbegehren Ziff. 1 i) d) und e) [Prototyp 4 und 5] **nicht eingetreten**.
10. Im Übrigen wird **die Klage**, soweit Rechtsbegehren Ziff. 1 betreffend, **abgewiesen**. In Bezug auf Rechtsbegehren Ziff. 2 und 3 der Klage(n) wird das **Verfahren weitergeführt**.
11. Die Gerichts- und Parteikosten entfallend auf Ziff. 4-10 werden zur Hauptsache geschlagen.
12. Zu eröffnen (per Einschreiben):
  - den Parteien

Bern, 2. Juli 2024

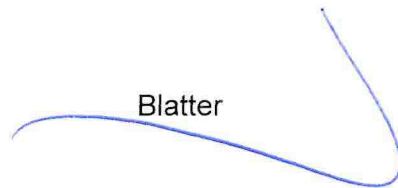
Im Namen des Handelsgerichts

Der Vizepräsident:



Oberrichter Schlup

Der Gerichtsschreiber:



Blatter

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 39 ff., 72 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. Der Streitwert beträgt mehr als CHF 30'000.00.